

Taschenbuch des Naturschutzes

in Baden-Württemberg



Ein Leitfaden für den
Naturschutzdienst und alle,
die die Natur schützen wollen



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Impressum und Copyright

Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
Olgastraße 19, 70182 Stuttgart
Tel. 0711-248955-20, Fax 0711-248955-30
info@lnv-bw.de, www.lnv-bw.de



Bearbeitung, Textvorlagen und Redaktion
Christine Lorenz-Gräser

Textbeiträge

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Kapitel Artenschutz); Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 56, Michael Frosch (Anhang I); Detlef Behnke (Kapitel Umgang mit Konflikten); LJV, Dr. Erhard Jauch (Kapitel Jagd); LFVBW, Reinhard Sosat (Kapitel Fischerei)

Unter Mitwirkung von

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft; Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz; LNV: Dr. Eberhard Aldinger, Dr. Gerhard Bronner, Julia Flohr, Dr. Heiner Grub, Martin Klatt, Konrad Kramer, Kristin Pfeiffer, Dr. Anke Trube; BUND RV Franken, Gottfried May-Stürmer; SAV, Werner Breuning; SWV, Peter Lutz; sowie Christa Schleich und anderen

Abbildungen: Achim Laber, Adobe Stock, Agentur arcoss,
Naturpark SFW-Archiv

Titel und grafische Gestaltung: Agentur arcoss, Murrhardt

Druck: Druckhaus Waiblingen

6. aktualisierte Auflage, 10.000 Exemplare, August 2016

Mit Unterstützung der Stiftung Naturschutzfonds gefördert aus zweckgebundenen Erträgen der Glücksspirale.



Anmerkung

Der Inhalt des Taschenbuchs bezieht sich auf den Stand Mai 2016. Bei Links auf Internetseiten der Ministerien können sich bedingt durch die Regierungsneubildung im Mai 2016 Verschiebungen ergeben, die zum Redaktionsschluss noch nicht bekannt waren.

Grundsätzlich ist bei den Formulierungen von Eigenschaften bzw. Funktionen die männliche und weibliche Form gleichberechtigt gemeint.



Wir brauchen die Natur - die Natur braucht uns!

Unter diesem Motto fordert die Stiftung Naturschutzfonds alle Bürger/innen Baden-Württembergs auf, sich für den Naturschutz zu engagieren. Jede/r Einzelne kann die Natur durch das eigene Verhalten, insbesondere durch Rücksicht auf Landschaft, Tiere und Pflanzen schonen.

Damit ist es jedoch auf lange Sicht nicht getan. Gerade in unserem dicht besiedelten Land kommt es darauf an, jedes kostbare Stück Natur zu erhalten. Dies kann durch den Ankauf von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes, durch Forschungen und Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt und zur Pflege der Landschaft oder durch wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit geschehen.

Das alles kostet Geld – Geld, das Sie investieren sollten, damit bedrohte Tiere und Pflanzen überleben, damit die Natur um uns bunt und lebendig bleibt. Tragen auch Sie durch Ihre Spende dazu bei – wir alle und vor allem unsere Kinder und Enkel profitieren davon!

Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
www.stiftung-naturschutz-bw.de

Die Spendenkonten der Stiftung Naturschutzfonds:

BW Bank Stuttgart
IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88, BIC SOLADEST
Postbank Stuttgart
IBAN DE67 6001 0070 0010 1007 06, BIC PBNDEFF
Diese Spenden sind steuerbegünstigt.

INHALT

Stiftung Naturschutzfonds	4
Vorworte	10
Rechtsgrundlagen und Abkürzungen	12
1. RECHTLICHE UND WEITERE GRUNDLAGEN	14
1.1 Bundesnaturschutzgesetz	16
1.2 Landesnaturschutzgesetz	17
1.3 Naturschutzstrategie Baden-Württemberg	18
1.4 Weitere wichtige Gesetze	19
Abbildung 1: Aufbau des internationalen und nationalen Naturschutzes	20
2. NATURSCHUTZDIENST UND NATURSCHUTZVEREINE	24
2.1 Amtlich bestellter ehrenamtlicher Naturschutzdienst	25
2.1.1 Aufgaben	25
2.1.2 Rechtsstellung und Kompetenzen	26
2.1.3 Eignung und Bestellung von Mitgliedern des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes	27
2.1.4 Kontrollgänge und Gebietsbegehungen	28
2.1.5 Naturschutzmeldung	30
2.2 Naturschutzwarte und -beauftragte der Vereine	31
2.3 Versicherungsschutz	32
2.4 Hauptamtlicher Naturschutzdienst	33
2.5 Verhalten und Konfliktmanagement	34
2.6 Naturschutzvereine	38
2.6.1 Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen	38
2.6.2 Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)	39
2.6.3 Mitwirkungsrechte anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen	40
2.6.3.1 Rechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz	41
2.6.3.2 Rechte nach dem Landesnaturschutzgesetz	42
2.6.3.3 Klagen und Widersprüche	43
2.6.4 Betreuung geschützter Gebiete	43
2.7 Weitere Mitwirkungsrechte	44
2.8 Grundsatz der guten Zusammenarbeit	44

3.	SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT	46
3.1	Biotopverbund und Biotopvernetzung	49
3.2	Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht	49
3.2.1	Natura 2000 in Baden-Württemberg	49
3.2.2	Naturschutzgebiete	51
3.2.3	Nationalparke	53
3.2.4	Nationale Naturmonumente	54
3.2.5	Biosphärengebiete	55
3.2.6	Landschaftsschutzgebiete	56
3.2.7	Naturparke	57
3.2.8	Naturdenkmale	58
3.2.9	Geschützte Landschaftsbestandteile	59
3.2.10	Gesetzlicher Schutz von Alleen	60
3.2.11	Gesetzlich geschützte Biotope	61
3.3	Wasser- und Gewässerschutz	62
3.3.1	Wasserrahmenrichtlinie	63
3.3.2	Wasserschutzgebiete	63
3.3.3	Gewässerrandstreifen	64
3.3.4	Überschwemmungsgebiete	64
4.	WALD	66
4.1	Grundsätze der Waldbewirtschaftung	68
4.2	Konzept der Naturnahen Waldwirtschaft	68
4.2.1	Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen	69
4.2.2	Gesamtkonzeption Waldnaturschutz	69
4.2.3	Artenschutz im Wald	70
4.3	Schutzgebiete im Wald	71
4.3.1	Natura 2000 im Wald	71
4.3.2	Schutzkategorien nach dem Landeswaldgesetz	71
4.4	Erholung und Verhalten im Wald	74
4.5	Aufgaben des Naturschutzdienstes im Wald	75
5.	SCHUTZ DER TIERE UND PFLANZEN	76
5.1	Schutzzweck	78
5.2	Grundlagen für den Artenschutz	78
5.3	Allgemeiner und besonderer Artenschutz	80
5.3.1	Allgemeiner Artenschutz	80
5.3.2	Besonderer Artenschutz	80
5.4	Einzelne Bestimmungen des Artenschutzes	83

5.4.1	Ausbringen und Ansiedeln von Arten	83
5.4.2	Nachweis- und Meldepflicht	84
5.4.3	Buchführungspflicht	84
5.4.4	Verbote im Umgang mit Tieren	84
5.4.5	Greifvögel	85
5.4.6	Weinbergschnecken	86
5.4.7	Ameisen	86
5.4.8	Fledermäuse	87
5.4.9	Wespen, Hornissen	87
5.4.10	Biber	87
5.4.11	Rabenkrähen, Saatkrähen, Elstern, Kolkraben	88
5.4.12	Luchs und Wolf	88
5.4.13	Aneignen von Pflanzen, Früchten, Pilzen	89
5.4.14	Handel und gewerbliche Verwendung	89

6.	BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT	90
6.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und das Ökokonto	92
6.2	Weitere Bestimmungen	95
6.2.1	Abschneiden von Gehölz und Röhrichtbeständen	95
6.2.2	Abbrennen der Vegetation, Abflämmen	96
6.2.3	Vogelschutz an Freileitungen	96
6.2.4	Umbruch von Wiesen	96
6.2.5	Aufforstungen	97
6.2.6	Gräben und Entwässerungseinrichtungen	97
6.2.7	Bodenauftrag und Abgrabungen	97
6.2.8	Bauten im Außenbereich	98
6.2.9	Werbeanlagen	99
6.2.10	Verbrennen und Verrotten von Landwirtschafts- und Gartenabfällen	99
6.2.11	Müll, Bauschutt, illegale Abfallentsorgung	100
6.2.12	Düngemittel, Pestizide, Streusalz	101
6.2.13	Windkraftanlagen	101
6.2.14	Bußgeld- und Strafvorschriften	101

7.	FÖRDERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	102
7.1	Landschaftserhaltungsverbände	104
7.2	Landschaftspflegeberichtlinie	105
7.3	FAKT	107
7.4	PLENUM	107
7.5	LIFE	108
7.6	Naturschutz und Landschaftspflege in Flurneu-	

7.7	ordnungsverfahren SchALVO	108 109
8.	FREIZEIT UND ERHOLUNG IN DER NATUR	110
8.1	Das Recht auf Erholung	113
8.2	Betreten der freien Landschaft und des Waldes	113
9.	JAGD	116
9.1	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz	118
9.2	Managementstufen	119
9.3	Jagd- und Schonzeiten	120
9.4	Ausübung des Jagdrechts	121
9.5	Verbote	121
9.6	Wildfütterung und Kirschung	122
9.7	Wildruhegebiete, Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen	124
9.8	Wildtiermonitoring und Wildtierbericht	124
9.9	Generalwildwegeplan	125
9.10	Störung und Beunruhigung von Wildtieren	125
10.	FISCHEREI	126
10.1	Fischereirecht	128
10.2	Fischereischein und Erlaubnisschein	128
10.3	Ausübung des Fischereirechts	129
10.4	Schutzbestimmungen	130
10.4.1	Schutzbestimmungen für Fische	130
10.4.2	Schutzbestimmungen für Biotope	131
10.5	Fischereiaufsicht	131
ANHANG		132
I	Listen geschützter Arten und Lebensräume	134
Ia	Tiere	134
Ib	Pflanzen	148
Ic	Lebensräume	156
II	Regelungen zur Erholung in der freien Landschaft und im Wald	158
III	Literatur und Internet	166
IV	Begehungsbericht (Muster)	168
V	Adressen (Vereine und Behörden)	170
VI	Stichwortverzeichnis	175

VORWORT

„Der gebildete Mensch macht sich die Natur zum Freund“ – bei Friedrich Schillers berühmten Zitat geht es um die menschliche Natur, aber auch im weiteren Sinne um die Natur, in der wir leben. Und unser Land ist geprägt von einer besonders reichhaltigen und vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft. Diesen Schatz wollen wir bewahren, denn diese Vielfalt ist ein Geschenk an uns: die Vielfalt an Arten, ob Pflanzen oder Tiere, die Vielfalt an Lebensräumen oder die genetische Vielfalt.

Diesen Schatz können wir nur gemeinsam bewahren. Deshalb sind die Ehrenamtlichen im Umwelt- und Naturschutz so wichtig. Sie informieren, klären auf, leisten wichtige Arbeit vor Ort, weisen auf Missstände hin und zeigen Verantwortungsbewusstsein.

Mit ihrem Einsatz sind sie wichtige Vorbilder für unser Gemeinwesen. Die Natur selbst wie auch der amtliche Naturschutz sind auf ihre Mitarbeit dringend angewiesen. Deshalb ist auch die Kooperation des staatlichen Umwelt- und Naturschutzes mit den Ehrenamtlichen und den Verbänden so wichtig.

Ich danke allen, die durch ihr freiwilliges und uneigennütziges Engagement dazu beitragen, unseren gemeinsamen Schatz zu bewahren, damit auch nachfolgende Generationen die natürliche Vielfalt in unserem Land noch erleben und genießen dürfen. Dieses Taschenbuch soll die Ehrenamtlichen unterstützen bei ihrer Tätigkeit im Dienste der Natur.

Ich danke auch dem Landesnaturschutzverband, der in bewährter Weise die Überarbeitung und Herausgabe des Taschenbuches übernommen hat. In dieser sechsten, aktualisierten Auflage wurden veränderte Rechtsbestimmungen und Verwaltungsstrukturen eingearbeitet. Die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg unterstützt finanziell die Neuauflage aus zweckgebundenen Erträgen der Glücksspirale.

Franz Untersteller MdL

Minister für Klima, Umwelt und Energiewirtschaft
Vorsitzender der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

VORWORT

Nach langer Vorbereitungszeit können wir Ihnen die sechste, komplett überarbeitete Auflage des „Taschenbuchs des Naturschutzes“ präsentieren. Die anhaltend hohe Nachfrage nach den letzten Auflagen zeigte den großen Bedarf an einer kompakten und verständlichen Darstellung des Naturschutzrechts und der angrenzenden Rechtsbereiche. Es ist deshalb nicht gar zu vermessen, dieses kleine Kompendium als „Bestseller“ in der Naturschutzliteratur zu bezeichnen.

Seit der letzten Auflage hat sich einiges getan im Umwelt- und Naturschutzrecht, in Baden-Württemberg besonders in den letzten fünf Jahren. Das Bundes- und das Landesnaturschutzgesetz wurden novelliert, aus dem Jagdgesetz wurde das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, das Umweltverwaltungsgesetz wurde neu gefasst. Diese und weitere Regelungen zeigen, dass die Natur als Schutzgut endlich ernst genommen wird. Vorgaben der Europäischen Union haben hierzu maßgeblich beigetragen.

Der LNV hat deshalb den unerwarteten Mehraufwand und die verzögerte Herausgabe gerne in Kauf genommen. Mein Dank und meine Anerkennung gilt vor allem Christine Lorenz-Gräser für die aufwendige Neubearbeitung dieser weiteren Ausgabe des Taschenbuchs. Mein Dank gilt ferner all jenen aus den Naturschutzverbänden, Behörden und ganz besonders den Mitarbeiter/innen der Naturschutzverwaltung, die mit Rat und Tat zum Gelingen des Werks beigetragen haben. Der Stiftung Naturschutzfonds danke ich für die großzügige Förderung.

Ich wünsche dem kompakten und inhaltsreichen Werk, dass es vielen Menschen gute Dienste leisten möge bei dem unverzichtbaren Bemühen, unser gemeinsames Naturerbe in seiner Schönheit und Vielfalt für uns und diejenigen zu erhalten, die nach uns kommen.

Dr. Gerhard Bronner

Vorsitzender
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.

Rechtsgrundlagen und Abkürzungen

Alle im Text genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf den Stand vom 1. November 2015. Sie können auf folgenden Seiten eingesehen werden:

<http://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html>

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/>

[bsbawueprod.psml](#)

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung; Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
BauGB	Baugesetzbuch
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BodenSchG	Bodenschutzgesetz BW
BWaldG	Bundeswaldgesetz
CITES	englische Abkürzung für Washingtoner Artenschutzübereinkommen
EG-ArtSchDVO	EG-Artenschutz-Durchführungsverordnung
EG-ArtSchVO	EG-Artenschutzverordnung; Verordnung (EG) Nr. 338/97
FAKT	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
FischG	Landesfischereigesetz für BW
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz BW
JWMG	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz BW
JWMG-DVO	Durchführungsverordnung zum JWMG BW
KompVzVO	Kompensationsverzeichnisverordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAbfG	Landesabfallgesetz BW
LFischVO	Landesfischereiverordnung BW
LBO	Landesbauordnung für BW
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz BW (Stand 15.12.2015)
LPIG	Landesplanungsgesetz BW
LPR	Landschaftspflegerichtlinie BW
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVG	Landesverwaltungsgesetz BW
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz BW

LWaldG	Landeswaldgesetz BW
LPIG	Landesplanungsgesetz BW
NatSchG	Naturschutzgesetz BW
NLPg	Nationalparkgesetz BW
ÖKVO	Ökokonto-Verordnung
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
SchALVO	Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung BW
StrG	Straßengesetz für BW
StGB	Strafgesetzbuch
UIG	Umwelteinformationsgesetz
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
USchadG	Umweltschadensgesetz
UVPg	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz BW
VSG-VO	Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten BW
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung BW
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WA	Washingtoner Artenschutzübereinkommen
WG	Wassergesetz BW
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

Weitere Abkürzungen

BW	Baden-Württemberg
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FND	Flächenhaftes Naturdenkmal
LV	Landesverband
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW
MLR	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz BW
MV	Ministerium für Verkehr
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
UM	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW
UNB	Untere Naturschutzbehörde



1. RECHTLICHE UND WEITERE GRUNDLAGEN

1.1	Bundesnaturschutzgesetz	16
1.2	Landesnaturschutzgesetz	17
1.3	Naturschutzstrategie Baden-Württemberg	18
1.4	Weitere wichtige Gesetze	19

1 RECHTLICHE UND WEITERE GRUNDLAGEN

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung geachtet und geschützt.

(Artikel 3a und 3b der Landesverfassung Baden-Württemberg)

Zum Aufbau des internationalen und nationalen Naturschutzes siehe Abb. 1.

1.1 Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde im Jahr 2009 novelliert und ist in seiner neuen Fassung am 01.03.2009 in Kraft getreten. Bei dieser Novellierung hat der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Das heißt, bestimmte Regelungen des BNatSchG gelten unmittelbar. Die Bundesländer haben jedoch das Recht, ergänzende oder vom BNatSchG abweichende Regelungen zu erlassen (Art 72 Abs. 3 GG). „Abweichungsfest“ und damit von den Bundesländern nicht veränderbar sind die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, der Artenschutz und der Meeresnaturschutz.

Das BNatSchG setzt außerdem internationale Vereinbarungen in nationales Recht um, etwa Natura 2000 oder die EG-ArtenschutzVO.

Gleich zu Beginn (§ 1 Abs. 1) definiert das BNatSchG als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbe-

siedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Dieser allgemeine Grundsatz wird anschließend mit konkreten Zielen ausgefüllt (§ 1 Abs. 2 – 6 BNatSchG). Grundsätzliche Regelungen zur Verwirklichung dieser Ziele enthält § 2 BNatSchG, darunter das „Jedermannsgebot“:

Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (§ 2 Abs. 1 BNatSchG).

Diese Verpflichtung gilt auch für Behörden: Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen (§ 2 Abs. 2 BNatSchG).

1.2 Landesnaturschutzgesetz

Um das Naturschutzrecht in BW an die geänderten bundesrechtlichen Regelungen anzupassen, hat das Land das baden-württembergische Naturschutzgesetz (NatSchG) überarbeitet. Die Novelle ist am 14.07.2015 in Kraft getreten. Das NatSchG ergänzt das BNatSchG, z. B. bei der Organisation und Zuständigkeit der Naturschutzverwaltung oder bei den Verfahren zur Unterschutzstellung

(NSG, LSG usw.). In manchen Bereichen weicht das NatSchG vom BNatSchG ab. Zum Beispiel werden weitere Biotope gesetzlich geschützt (siehe Kap. 3.2.11) und die anerkannten Naturschutzvereinigungen erhalten erweiterte Anhörungsrechte (siehe Kap. 2.6.3).

1.3 Naturschutzstrategie Baden-Württemberg

Kein Gesetz, aber die zentrale Leitlinie des baden-württembergischen Naturschutzhandelns bis zum Jahr 2020 ist die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg von 2013. Die Naturschutzstrategie definiert den Naturschutz als Querschnittsaufgabe. Ihr zentrales Ziel ist es, den Verlust der biologischen Vielfalt in BW bis 2020 vollständig zu stoppen. Acht Hauptkapitel behandeln die besonders wichtigen Themenfelder und geben einen Überblick über Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte, wie z. B.:

1. Naturlandschaft – Kulturlandschaft
2. Natur im Spannungsfeld zwischen Eingriff und Planung
3. Natur zwischen Management und Wildnis
4. Klimaschutz
5. Naturverträgliches Leben und Wirtschaften
6. Kooperation, Regionalmanagement, Beratung
7. Naturerfahrung, Bildung, Kommunikation – für eine nachhaltige Entwicklung
8. Finanzen, Personal, Forschung

Die Naturschutzstrategie sieht u. a. ein umfassendes, regelmäßiges Naturschutzmonitoring vor. Die Ergebnisse des Monitorings fließen in den „Bericht zur Lage der Natur in Baden-Württemberg“ ein, mit dem das Land künftig in jeder Legislaturperiode berichtet, wie es um Natur, Landschaft und die biologische Vielfalt in BW steht und wo es Handlungsbedarf gibt (§ 8 Abs. 2 NatSchG). Der erste „Bericht zur Lage der Natur“ ist Ende 2015 erschienen.

Die Naturschutzstrategie und der „Bericht zur Lage der Natur“ sind auf der Internetseite des UM www.um.baden-wuerttemberg.de zu finden.

1.4 Weitere wichtige Gesetze

Naturschutz ist eine Querschnittsaufgabe und kann nicht ausschließlich im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geregelt werden. Eine ganze Reihe weiterer Gesetze enthält Regelungen, die sich unmittelbar auf den Zustand und Erhalt von Natur, Landschaft, von Tier- und Pflanzenarten auswirken. Dazu zählen:

- Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Landeswaldgesetz (LWaldG) – siehe Kap. 4
- Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Jagd- und Wildtiermanagementgesetz BW (JWMG) – siehe Kap. 9
- Fischereigesetz BW (FischG) – siehe Kap. 10

Wichtige Vorschriften enthalten u. a. auch das Baugesetzbuch (BauGB), das Umweltverwaltungsgesetz BW (UVwG), das Bodenschutzgesetz BW (BodenSchG), das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) und das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Abb. 1

AUFBAU DES INTERNATIONALEN UND NATIONALEN NATURSCHUTZES	
Internationale Abkommen (siehe auch www.bfn.de), darunter ▪ Biodiversitäts-Konvention, CBD (1992) ▪ Bonner Konvention zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, CMS (1979)	▪ Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA), CITES (1973) ▪ Ramsar-Konvention zum Schutz von Feuchtgebieten (1971)
VEREINTE NATIONEN (UN), ZUSTÄNDIGE ORGANISATION: UNESCO	
▪ Welterbekonvention zum Schutz einmaliger Natur- und Kulturlandschaften und Kulturgüter (1972)	▪ Programm „Man and Biosphere“ (MaB), für ein weltweites Netz von Biosphärenreservaten
EUROPÄISCHE UNION	
Generaldirektion XI für Umwelt , geführt vom Umweltkommissar	▪ Natura 2000 - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) - Vogelschutz-Richtlinie ▪ EG-Artenschutzverordnung
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) , beraten durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn	zuständig u. a. für ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
LAND BADEN-WÜRTTEMBERG	
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) als oberste Naturschutzbehörde und Sitz der Stiftung Naturschutzfonds. Das UM wird beraten durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) in Karlsruhe.	zuständig u. a. für ▪ Naturschutzgesetz (NatSchG) und die dazugehörenden Verwaltungsvorschriften ▪ Nationalparke; sie können nur durch Gesetz eingerichtet werden (§ 23 Abs. 1 NatSchG) ▪ Biosphärengebiete (§ 23 Abs. 2 NatSchG)

REGIERUNGSBEZIRKE	
Die vier Regierungspräsidien für die Regierungsbezirke Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe und Freiburg sind die höhere Naturschutzbehörde mit ▪ Referat 55 „Naturschutz und Recht“ und ▪ Referat 56 „Naturschutz und Landschaftspflege“	Zuständig u. a. für ▪ Artenschutz, u. a. die streng geschützten Arten ▪ Natura 2000-Gebiete ▪ Naturschutzgebiete ▪ Naturparke
LAND- UND STADTKREISE	
Die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise sind die untere Naturschutzbehörde (UNB). Die UNB werden durch die ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten (Kap. 2) beraten. Die Verwaltungen berufen auch den ehrenamtlichen Naturschutzdienst (Kap. 2.1).	Zuständig u. a. für ▪ Artenschutz, u. a. die besonders geschützte Arten ▪ Kompensationsverzeichnis ▪ Landschaftsschutzgebiete ▪ Naturdenkmale ▪ gesetzlich geschützte Biotope ▪ Schutz der Alleen Die Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden der Landratsämter arbeiten eng mit den Landschaftserhaltungsverbänden (LEV) zusammen. Die LEV (Kap. 7.1) organisieren Landschaftspflegemaßnahmen u. a. zur Umsetzung der Managementpläne für Natura 2000.
Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 Abs. 1 LVG sind untere Naturschutzbehörden mit eingeschränkter Zuständigkeit. Sie sind u. a. für Naturdenkmale zuständig.	
STÄDTE UND GEMEINDEN	
Manche Städte und Gemeinden verfügen über ein eigenes Amt für Umweltschutz oder haben Umweltberater/innen eingestellt.	Zuständig für u. a. ▪ geschützte Landschaftsbestandteile



2. NATURSCHUTZDIENST UND NATURSCHUTZVEREINE

2.1	Amtlich bestellter ehrenamtlicher Naturschutzdienst	25
2.2	Naturschutzwarte und -beauftragte der Vereine	31
2.3	Versicherungsschutz	32
2.4	Hauptamtlicher Naturschutzdienst	33
2.5	Verhalten und Konfliktmanagement	34
2.6	Naturschutzvereine	38
2.7	Weitere Mitwirkungsrechte	44
2.8	Grundsatz der guten Zusammenarbeit	44

2 NATURSCHUTZDIENST UND NATURSCHUTZVEREINE

Unter „**Naturschutzdienst**“ versteht man Personen, die die unteren oder höheren Naturschutzbehörden zu ihrer Unterstützung bestellen. Sie können ehrenamtlich bestellt oder hauptamtlich beauftragt werden. Früher nannte man das einzelne Mitglied des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes „Naturschutzwart“. Dieser Begriff wird im neuen NatSchG nicht mehr verwendet (§ 66 und 67 NatSchG).

Der „**Ehrenamtliche Naturschutzdienst**“ wird in Kap. 2.1 näher beschrieben. Der „**Hauptamtliche Naturschutzdienst**“ (Kap. 2.4) besteht in erster Linie aus Mitarbeiter/innen der Naturschutzverwaltung, die überwiegend Schutzgebiete betreuen und Besucher/innen über die Besonderheiten und Gefährdungen informieren. Für sie setzt sich die Bezeichnung „Ranger“ immer mehr durch.

Nicht mit dem Naturschutzdienst verwechselt werden dürfen die „**Naturschutzbeauftragten**“. Sie sind zwar ebenfalls von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestellt und ehrenamtlich tätig, haben aber einen völlig anderen Aufgabenbereich. Sie beraten und unterstützen die UNB, etwa bei der Beurteilung von Vorhaben und Planungen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind oder bei Stellungnahmen etwa zu Landschaftsplänen. Die Naturschutzbeauftragten haben damit die Stellung einer Naturschutzfachbehörde (§ 59 NatSchG).

Neben dem oben beschriebenen, amtlich bestellten ehrenamtlichen Naturschutzdienst kennen einige Naturschutzvereine (das NatSchG spricht von Naturschutzvereinigungen) die sogenannten Vereinsnaturschutzwarte, Naturschutzbeauftragte von Ortsgruppen usw. (siehe Kap. 2.2). Sie bezeichnen damit Personen, die bestimmte Aufgaben im Natur- und Landschaftsschutz im Auftrag des Vereins übernehmen. Die Bezeichnung „Schutzgebietsbetreuer/in“ verwenden Naturschutzvereine, die Personen speziell zur Betreuung von Schutzgebieten ausbilden. Diese Begriffe sagen jedoch noch nichts darüber aus, ob die Person im Auftrag einer Naturschutzbehörde tätig ist.

Bei den ehrenamtlich Tätigen besteht also eine grundsätzliche Unterscheidung darin,

- ob diese von einer Naturschutzbehörde amtlich bestellt und als deren verlängerter Arm tätig sind, oder
- ob diese ausschließlich von ihrem Verein berufen sind oder von einem Verein ausgebildet worden sind (Vereinsnaturschutzwarte, Schutzgebietsbetreuer/innen usw.).

Die rund 3.000 Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes sind überwiegend in Naturschutzvereinen organisiert. Sie sind unverzichtbar für die Akzeptanz des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Öffentlichkeit.

2.1 Amtlich bestellter ehrenamtlicher Naturschutzdienst

Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Naturschutzbehörden geeignete Personen ehrenamtlich für den Naturschutzdienst einsetzen. Aufgaben, Kompetenzen, Modalitäten der Bestellung (das entspricht einer Beauftragung) sind in § 66 NatSchG und in der VwV Naturschutzdienst geregelt.

2.1.1 Aufgaben

Aufgabe des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes ist es:

- Besucher/innen der freien Landschaft über die Natur und die Tier- und Pflanzenwelt zu informieren,
- sie über die Vorschriften zum Schutz der Natur und Landschaft zu informieren und Verstöße festzustellen oder vermeiden zu helfen,
- bei der Besucherlenkung, besonders in Schutzgebieten, mitzuwirken,
- die Naturschutzbehörden über nachteilige Veränderungen in Natur und Landschaft zu unterrichten und sie bei der Beseitigung zu unterstützen.

Die unteren und höheren Naturschutzbehörden können geeignete Personen außerdem ehrenamtlich für spezielle Aufgaben, besonders im Artenschutz, bestellen (z. B. als Beauftragte für Weißstörche, Biber, Fledermäuse).

Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes sind verpflichtet, die Naturschutzbehörde zu informieren, wenn Vorschriften des Naturschutzrechts verletzt werden (§ 66 Abs. 2 NatSchG). Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt jedoch in der Information über die Natur, über Arten und Biotope, über Vorschriften und deren Überwachung. Die Mitglieder des Naturschutzdienstes werben für ein naturverträgliches Verhalten der Besucher/innen von Schutzgebieten, fordern dieses aber auch ein. Sie betreuen bestimmte Schutzgebiete oder bestimmte Arten und informieren über diese.

2.1.2 Rechtsstellung und Kompetenzen

Mit der Bestellung sind die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes im Auftrag der Naturschutzbehörde tätig und unterstehen deren Aufsicht. Sie müssen bei der Ausübung der Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und ihren amtlichen Ausweis mit sich führen (§ 66 Abs. 2 NatSchG). Bei Bedarf erhalten sie von der Naturschutzbehörde ein Schild mit der Aufschrift „Naturschutzdienst“ für ihr Kfz. Das Schild berechtigt jedoch nicht zum Befahren von gesperrten Wegen.

Mit der Ausübung dieses Ehrenamtes sind besondere Kompetenzen verbunden. Mitglieder des amtlich bestellten ehrenamtlichen Naturschutzdienstes

- sind berechtigt, Personen, die einer Rechtsverletzung verdächtig sind, zur Feststellung der Personalien anzuhalten (nicht festzuhalten!), etwa um sich den Personalausweis vorzeigen zu lassen. Weitere hoheitliche Befugnisse haben sie nicht.
- dürfen z. B. widerrechtlich entnommene Tiere und Pflanzen nicht beschlagnahmen, können aber um freiwillige Herausgabe bitten (§ 66 Abs. 3 NatSchG).

- sind Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuches (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Daraus ergibt sich eine hohe Verantwortung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, aber auch ein wirksamerer Schutz gegenüber Dritten: Werden sie bei der rechtmäßigen Feststellung der Personalien verdächtiger Personen tätlich angegriffen, so liegt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vor (§ 113 StGB).
- sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a Sozialgesetzbuch VII gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz besteht während ihrer Tätigkeit sowie auf dem Weg zur Naturschutzbegehung. Unfälle sind unverzüglich der Naturschutzbehörde zu melden.

Wenn Personen des amtlich bestellten Naturschutzdienstes einer Person oder Sache fahrlässig einen Schaden zufügen, haftet das Land bzw. die Stadt für sie.

2.1.3 Eignung und Bestellung von Mitgliedern des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes

Für den Naturschutzdienst sind laut VwV Naturschutzdienst volljährige, zuverlässige Frauen und Männer geeignet, die

- die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft kennen,
- die für ihren Aufgabenbereich erforderlichen naturkundlichen Kenntnisse durch Ausbildung, Beruf oder sonstige nachgewiesene Beschäftigung mit Natur und Landschaft besitzen,
- mit den örtlichen Verhältnissen, besonders den geschützten Gebieten und Gegenständen, innerhalb ihres Aufgabenbereichs vertraut sind,
- über die notwendige allgemeine Lebenserfahrung verfügen und einen guten Leumund besitzen,
- in Baden-Württemberg einen Wohnsitz haben (in begründeten Fällen ist ein Wohnsitz auch außerhalb des Landes möglich).

Die Naturschutzvereine, der Landesnaturschutzverband und die Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht für die Bestellung. Obwohl Bewerber/innen die Bestellung auch direkt bei der unteren Natur-

schutzbehörde beantragen können, ist es sinnvoll, den Antrag über einen Naturschutzverein einzureichen. Bei diesen Personen kann die Behörde davon ausgehen, dass die notwendige Eignung vorhanden ist.

Der Vorschlag bzw. Antrag wird mit Name, Anschrift, Beruf, vorgeesehenem Betreuungsgebiet (z. B. Naturschutzgebiet, Gemeindegebiet), Passbild an die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) gerichtet, in deren Bezirk das Betreuungsgebiet liegt. Die Beauftragung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Bei kreisübergreifenden Bestellungen ist diejenige untere Naturschutzbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das Mitglied des Naturschutzdienstes überwiegend tätig ist.

Um den amtlich bestellten Naturschutzdienst über aktuelle Entwicklungen zu informieren und fortzubilden, führt die untere Naturschutzbehörde mindestens einmal jährlich eine Arbeitstagung durch. Außerdem sind den Mitgliedern des Naturschutzdienstes Fortbildungen zu ermöglichen. Es empfiehlt sich also eine Nachfrage.

Die Mitglieder des Naturschutzdienstes sollten eine Ausbildung in Erster Hilfe besitzen und zweckmäßigerweise Verbandszeug bei sich haben.

2.1.4 Kontrollgänge und Gebietsbegehungen

Häufig beugt bereits die Anwesenheit des Naturschutzdienstes in Schutzgebieten Verstößen gegen Naturschutzbestimmungen durch Besucher/innen vor. Kommt es dennoch zu Verstößen, werden diese der unteren Naturschutzbehörde gemeldet, in deren Zuständigkeitsbereich die Beobachtung gemacht wurde, bzw. von der das Mitglied des Naturschutzdienstes bestellt wurde. Bei unaufschiebbaren, dringenden Anordnungen (z. B. Beschlagnahmungen) wendet sich der Naturschutzdienst an die zuständigen Polizeidienststellen.

Um das betreute Gebiet überwachen zu können und Präsenz zu zeigen, sollten die Mitglieder des Naturschutzdienstes so oft wie

möglich eine Gebietsbegehung durchführen. Es ist sinnvoll, mit der unteren Naturschutzbehörde gemeinsam Einsatzpläne zu erstellen und sich abzusprechen.

Bei solchen Begehungen muss mitgeführt werden:

- der amtliche Ausweis (der auf Verlangen vorzuzeigen ist).
Er enthält Name, Geltungsbereich, Geltungsdauer, ggf. Beauftragung mit besonderen Aufgaben z. B. des Artenschutzes, Lichtbild und Unterschrift des Inhabers und
- ein Dienstabzeichen (mit kleinem Landeswappen und der Aufschrift „Naturschutzdienst“).

Es sollten dabei sein:

- Verordnungen der betreuten Schutzgebiete und Karten mit deren Abgrenzungen,
- Informationsmaterial, Merkblätter etc. (u. U. beim Regierungspräsidium Referat 56, der LUBW, dem Landratsamt, der Kommune oder bei Naturschutzvereinen vorhanden, siehe auch Anhang V),
- Notizbuch und Formulare zum Begehungsbericht mit Schreibzeug,
- ein Fotoapparat zur Dokumentation,
- ein Handy oder Smartphone (das u. a. auch hilfreich zur Lagebestimmung und zum schnellen Abruf von Informationen etwa zum Schutzgebiet und zu geschützten Arten sein kann),
- das vorliegende Buch und evtl. das Naturschutzgesetz,
- ggf. Auszüge aus denjenigen Verordnungen und Vorschriften, die nach eigener Erfahrung häufig benötigt werden,
- ein kleiner Verbandskasten für Erste Hilfe und Telefonnummern der nächstgelegenen Ärzte.

Wegen der Beweiskraft und der persönlichen Sicherheit sollte die Begehung vor allem an Brennpunkten, an Sonn- und Feiertagen und ganz besonders von unerfahrenen Mitgliedern des Naturschutzdienstes zu zweit durchgeführt werden. Dabei kann die

kurze und regelmäßige Anwesenheit des Naturschutzdienstes wirkungsvoller sein als ein ausführliches aber nur gelegentliches Vorbeischauen. Es empfiehlt sich, das eigene Auto mit dem gut sichtbaren Kfz-Kennzeichnungsschild „Naturschutzdienst“ auf einem öffentlichen Wanderparkplatz abzustellen, um damit auf die Präsenz aufmerksam zu machen.

2.1.5 Naturschutzmeldung

Der amtlich bestellte Naturschutzdienst informiert die Naturschutzbehörde über das Ergebnis von Kontrollgängen mit einem Begehrungsbericht, in dem Auffälligkeiten, Rechtsverletzungen (z. B. Schäden an Hecken, große Brandstellen) und weitere Beobachtungen festgehalten werden. Bei Schäden im und am Wald sollte zusätzlich die untere Forstbehörde benachrichtigt werden.

Die Naturschutzmeldung sollte enthalten:

- Angaben zu Datum, Beginn und Ende des Kontrollgangs und Name der Teilnehmenden,
- genaue Bezeichnung des Kontrollgangs (ggf. der besuchten Schutzgebiete), kurzer Bericht über das begangene Gebiet (allgemeiner Zustand, phänologische Beschreibung über Art und Zustand der geschützten Pflanzen, Tierbeobachtungen, Beeinträchtigungen durch Witterung und menschliche Eingriffe, Besucherintensität, Verbesserungsvorschläge etc.),
- getroffene Maßnahmen (Information, Ermahnung, Anzeige) wegen:
 - Rauchen, Feuermachen im Wald, unerlaubtem Zelten,
 - widerrechtlicher Entnahme von Pflanzen und Tieren,
 - Beeinträchtigung von Biotopen,
 - Fahren auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen,
 - Reiten und Radfahren auf dafür gesperrten Wegen,
 - speziellen Verstößen gegen Bestimmungen der Schutzgebiete,
 - sonstigen Verstößen (z. B. Gewässerverschmutzung),

- besondere Vorkommnisse,
- Unterschrift.

Das Formular eines Begehrungsberichts (Anhang IV) sowie einer ausführlichen Naturschutzmeldung ist unter www.lnv-bw.de abrufbar.

2.2 Naturschutzwarte und -beauftragte der Vereine

Nicht mit dem amtlich bestellten Naturschutzdienst verwechselt werden dürfen die Naturschutzwarte der Vereine, Naturschutzbeauftragte der Ortsgruppen usw.. Ihre Aufgaben legt die Vereinsatzung fest. Neben Überwachung und Information sind sie die Ansprechpartner/innen für den Naturschutz in ihrem Verein. Zu den innerverbandlichen Aufgaben können z. B. gehören:

- als Multiplikatoren im Verein den Naturschutz zu fördern (z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Verwendung regionaler Produkte, Recyclingpapier bei Veröffentlichungen usw.),
- die Organisation von Aktionen mit Naturerlebnis- und Umweltbildungs-Charakter, die besonders auch Kinder, Jugendliche und Familien ansprechen und ihnen die Natur und den Naturschutz näher bringen,
- die Organisation von Landschaftspflege- und Artenschutzmaßnahmen, Wald-, Bach- und Gemarkungsputzen usw.,
- die Vorbereitung oder Erarbeitung von Stellungnahmen zu naturschutzrelevanten Vorhaben (siehe Kap. 2.6) und die Mitarbeit in einem regionalen LNV-Arbeitskreis (siehe Kap. 2.6.2).

Die Vereinsnaturschutzwarte, Naturschutzbeauftragte ihres Vereins usw. haben keine besonderen rechtlichen Befugnisse. Bestellung und Einsatz regelt der zuständige Verein.

2.3 Versicherungsschutz

Mitglieder des amtlich bestellten Naturschutzdienstes sind bei der Ausübung ihrer in § 68 NatSchG beschriebenen Tätigkeit über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Der gesetzliche Unfallschutz gilt auch für Naturschützer/innen, die in Vereinen ehrenamtliche Aufgaben übernehmen, wenn der Verein diese im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Naturschutzbehörde übernommen hat. Wenn sich z. B. Personen ehrenamtlich an Landschaftspflegeaktionen beteiligen, die im Auftrag oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, sind sie gesetzlich unfallversichert. Landschaftspflegeaktionen und weitere Einsätze sollten deshalb dringend vorab der zuständigen Behörde zur Bewilligung gemeldet werden. Bei Maßnahmen, die über die LPR gefördert werden, kann die ausdrückliche Einwilligung der UNB bereits unterstellt werden.

Für weitere Ehrenamtliche und bürgerschaftlich Engagierte hat das Land Baden-Württemberg ab 1. Januar 2006 eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen:

Haftpflichtversicherung

Die Sammelhaftpflichtversicherung des Landes gilt nur für Tätigkeiten, die Ehrenamtliche in rechtlich unselbständigen Strukturen (z. B. Arbeitsgruppen, Initiativen) ausüben. Sie gilt nicht bei Arbeiten für einen Verein (bei welchem der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Vereinsmitglieder vorausgesetzt wird).

Unfallversicherung

Die Sammelunfallversicherung deckt auch die Tätigkeiten für einen Verein ab. Sie gilt strikt nachrangig und tritt nur ein, wenn weder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz noch eine Unfallversicherung über den Verein besteht.

2.4 Hauptamtlicher Naturschutzdienst

Besonders für die Betreuung und Überwachung der Schutzgebiete und für die Information der Besucher/innen können die unteren und höheren Naturschutzbehörden auch hauptamtliche Kräfte, in der Regel Mitarbeiter/innen der Naturschutzverwaltung, beauftragen (§ 67 Abs. 1 NatSchG). Sie sind überwiegend im Außendienst tätig und in besonders frequentierten Schutzgebieten (z. B. im NSG Feldberg) anzutreffen. Für den hauptamtlichen Naturschutzdienst setzt sich die Bezeichnung „Ranger/in“ immer mehr durch.

Neben dem Recht zur Feststellung der Personalien (siehe Kap. 2.1.2), können sie (§ 66 Abs. 3 NatSchG)

- das Betreten von Teilen der freien Landschaft vorübergehend untersagen oder beschränken, eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis), soweit dies aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist,
- unberechtigt der Natur entnommenes Gut (etwa Pflanzen und Tiere) sowie Gegenstände sicherstellen, die bei Zuwiderhandlungen verwendet wurden oder verwendet werden sollten (z. B. Spaten zum Ausgraben),
- Verwarnungen gemäß §§ 56 und 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen und
- die vorläufige Einstellung rechtswidriger Handlungen verfügen; die Einstellung wird unwirksam, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von der Naturschutzbehörde bestätigt wird.

Mitglieder des hauptamtlichen Naturschutzdienstes müssen bei Amtsausübung ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der auf Verlangen vorzuzeigen ist. Das zuständige Ministerium kann zudem das Tragen einer Dienstkleidung verordnen (§ 67 Abs. 3 NatSchG).

2.5 Verhalten und Konfliktmanagement

Für den Naturschutzdienst stehen Information und Aufklärung der Naturbesucher/innen im Vordergrund. Es soll vorrangig Verständnis für die Schutzvorschriften und deren Umsetzung erreicht werden. Vom Naturschutzdienst wird deshalb zu Recht ein besonnenes und angemessenes Verhalten und ein freundlicher Umgang erwartet. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, bedarf es neben fachlicher Kenntnisse der sozialen Kompetenz, mit Beschwerden, emotionalen Ausbrüchen bis hin zu Aggressionen angemessen umzugehen.

Konflikte sind grundsätzlich nichts Negatives. Sie gehören dazu, weil die Menschen nun einmal unterschiedlich sind. Jeder Mensch nimmt die Situation, in der er sich befindet, subjektiv wahr. Bedingt durch seine Prägungen, seine Lebensumstände, Bildung, Erfahrungen, Motive und viele andere Faktoren nimmt er subjektiv wahr (sehen, hören, fühlen, riechen, schmecken, tasten). Dieses „eigene Bild“ kann von dem des Anderen, der die gleiche Situation erlebt, erheblich abweichen. Deshalb gilt der Anspruch: Konflikte sollten konstruktiv gehandhabt werden. Dazu gehört vor allem, das eigene Verhalten und das Verhalten anderer verstehen zu lernen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die Empathie, die jedes Mitglied des Naturschutzdienstes haben sollte: die Fähigkeit, sich in die Sichtweise des anderen hinein zu versetzen. Nur dann ist es möglich, in Konfliktsituationen angemessen zu reagieren. Dieses angemessene Reagieren wird von zwei weiteren wesentlichen Fähigkeiten abhängig sein: gute Kommunikation und gutes eigenes Stressmanagement.

In der Praxis hat es sich als sehr hilfreich erwiesen, wenn die Naturschutzbegehungen in Zweierteams erfolgen. Im Team können Konfrontationen oft besser gesteuert werden. Auch wenn die Mitglieder des Naturschutzdienstes im Recht sind, werden sie es nicht immer durchsetzen können. Vorteilhaft kann es deshalb sein, im Vorfeld abzuklären, ob und wann im Zweifelsfall die Polizei als Unterstützung zur Verfügung steht.

Im Rahmen dieses Kapitels können nur stichwortartig wichtige Hinweise für ein erfolgreiches Konfliktverhalten gegeben werden. Es empfiehlt sich deshalb, bei Naturschutzvereinen oder der Naturschutzverwaltung nach Seminaren und Fortbildungen zum Thema zu fragen.

Der erste Kontakt mit dem Besucher



Quelle: Achim Laber

Einige Hinweise für ein erfolgreiches Konfliktverhalten:

- Akzeptanz der unterschiedlichen Betrachtungsweise (Wahrnehmung), d. h. machen Sie sich bewusst, dass Ihr Gegenüber voller negativer Bilder (Vorurteile) sein kann.
- Lassen Sie sich nicht provozieren, erkennen Sie den eigenen Stress und steuern dagegen (z. B. nicht sofort kontern, sondern erst einmal tief Luft holen).
- Beginnen Sie ein Gespräch wenn möglich nicht mit einer negativen Aussage („Das ist verboten!“) – solche Sätze verstärken das negative Bild, Ihr Gegenüber schaltet automatisch auf Abwehr oder Konfrontation.
- Suchen Sie nach einer positiven Bemerkung als „Türöffner“ („Schön, dass Sie sich für die Natur interessieren.“). Bleiben Sie auch körpersprachlich höflich (freundlich) aber auch bestimmt (Blickkontakt).
- Geben Sie Ihren Gesprächspartnern immer das Gefühl, dass Sie sie ernst nehmen.
- Greifen Sie sie nicht persönlich an („Typisch Mountainbiker“).
- Arbeiten Sie mit der Fragetechnik (Wer fragt, der führt), verwenden Sie dazu möglichst offene Fragen (die nicht mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können).
- Geben Sie Ihren Gesprächspartnern Gelegenheit zu antworten und hören Sie dann (aktiv) zu.
- Bieten Sie gegebenenfalls Alternativen an (Radwege, zugelassene Feuerstellen).
- Wenn Sie sich ärgern: Nennen Sie Ihre Gefühle beim Namen. Dies geschieht am besten durch die „ICH-Botschaft“, die aus drei Teilen besteht:
 - Beschreibung des Verhaltens
 - Benennung des Gefühls
 - Konsequenzen

Beispiel: Durch das Verlassen des Wanderweges haben Sie Tiere in ihrer Ruhe/Brut gestört (Beschreibung des Verhaltens), dies ärgert mich als Mitglied des Naturschutzdienstes sehr (Benennung des Gefühls). Ich bitte Sie, zukünftig nur auf den ausgewiesenen Wanderwegen zu wandern (Konsequenzen).

- Gerade die ICH-Botschaft ist in der Kommunikation mit Naturbesucher/innen geeignet, die Betroffenheit über nicht zu akzeptierendes Verhalten mitzuteilen. Im Idealfall kommt es zu einer Verhaltensänderung beim Gegenüber – vor allem aber fördert die ICH-Botschaft den eigenen Stressabbau, denn negative Gefühle werden nicht verdrängt, sondern offen angesprochen.

Gehen Sie „richtig“ mit Stress um. Das heißt vor allem zu erkennen, wann Sie unter Stress geraten und was dann zu tun ist. Lernen Sie, was vor, während und vor allem nach einer Stresssituation getan werden kann. Eine Weiterbildung in dieser Richtung lohnt sich und erleichtert es, die wichtigen und wertvollen Aufgaben des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes trotz gelegentlichem Ärger und Stress engagiert auszuüben.

2.6 Naturschutzvereine

Eine wichtige Rolle im ehrenamtlichen Naturschutz spielen die Natur- und Umweltschutzvereine mit ihren über 700.000 Mitgliedern in Baden-Württemberg. Neben dem direkten Engagement für den Natur- und Umweltschutz und der Landschaftspflege leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag für die gesellschaftliche Vermittlung und Akzeptanz des Natur- und Umweltschutzes und wirken als Antrieb einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung. Auch die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes werden sich in der Regel zu mindestens einem der regional und überregional tätigen Vereine (siehe Anhang V) zugehörig fühlen.

Hilfreich für den Naturschutzdienst sind die großen fachlichen und gebietsbezogenen Kenntnisse der Vereine, zahlreiche unterstützende Veröffentlichungen, Seminare und Veranstaltungen sowie die Unterstützung durch Gleichgesinnte und der gegenseitige Austausch.

2.6.1 Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

Wenn ein Verein (das Gesetz spricht von Vereinigung) bestimmten Kriterien entspricht, etwa der ideellen und nicht nur vorübergehenden Förderung vorwiegend der Ziele des Umweltschutzes, kann er nach § 3 Abs. 1 UmwRG anerkannt werden. Damit ist das Recht verbunden, in bestimmten Fällen Rechtsbehelfe (Widersprüche, Klagen) einzulegen. In der Anerkennung wird auch geprüft, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert und, so dies der Fall ist, ob sie nach ihrer Satzung landesweit tätig ist.

Für eine Umweltvereinigung wird die Anerkennung durch das Umweltministerium (UM) erteilt. Als oberste Naturschutzbehörde erteilt das UM auch die Anerkennung als Naturschutzvereinigung, wenn die Vereinigung im Schwerpunkt den Naturschutz und die Landschaftspflege fördert. Ist sie zudem nach ihrer Satzung landesweit tätig, bzw. ist sie bereits nach dem § 67 NatSchG (alt) als

Naturschutzverband anerkannt, eröffnen sich ihr die Mitwirkungsrechte nach § 63 BNatSchG (siehe Kap. 2.6.3).

Die Listen der anerkannten Umweltvereinigungen und der anerkannten Naturschutzvereinigungen sind über die Internetseite www.um.baden-wuerttemberg.de abrufbar.

Anerkannte Naturschutzvereinigungen

In Baden-Württemberg anerkannte Naturschutzvereinigungen mit landesweiter Tätigkeit sind

- der Dachverband Landesnaturschutzverband BW (LNV)
- Arbeitsgemeinschaft „Die NaturFreunde“ in BW
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV BW (BUND)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFVBW)
- Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV)
- Naturschutzbund Deutschland LV BW (NABU)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV BW (SDW)
- Schwäbischer Albverein (SAV)
- Schwarzwaldverein (SWV)

2.6.2 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) ist der vom Land Baden-Württemberg anerkannte Dachverband der Naturschutzverbände (§ 51 NatSchG). Mit seinen 34 Mitgliedsverbänden repräsentiert er über 540.000 Naturschützer/innen. Der LNV wurde im Jahr 1971 aus der Erkenntnis heraus gegründet, dass die Naturschutzvereine mehr Gehör finden, wenn sie ihre Kräfte bündeln und mit einer Stimme sprechen.

Durch seine Anerkennung nach § 3 UmwRG hat der LNV die Beteiligungsrechte einer anerkannten Naturschutzvereinigung. Er ist

in Städten und Landkreisen über LNV-Arbeitskreise vertreten. In diesen ehrenamtlichen Gremien arbeiten Naturschützer/innen verschiedener Vereine zusammen und stimmen sich z. B. in ihren Stellungnahmen zu Planungsverfahren ab. So kann der Naturschutz auch vor Ort das wertvolle ehrenamtliche Engagement bündeln.

2.6.3 Mitwirkungsrechte anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

Durch die Anerkennung nach § 3 UmwRG können Vereine Rechtsbehelfe (Klagen, Widersprüche) bei bestimmten Entscheidungen nach dem Umweltrecht einlegen. Darunter fallen z. B. Umweltverträglichkeitsprüfungen oder bestimmte Entscheidungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder dem Umweltschadengesetz (§§ 1, 2 und 4 UmwRG).

Die zuständigen Behörden sollen anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sofern nach ihrer Satzung berührt, über das betreffende Vorhaben informieren und auf die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben oder Einwendungen zu erheben, hinweisen (§ 6 Abs. 2 UVwG).

Weitere Informationen enthält der vom LNV im Jahr 2015 herausgegebene Leitfaden „Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltan gelegenheiten in Baden-Württemberg“. Er ist auf der Internetseite www.lnv-bw.de abrufbar.

2.6.3.1 Rechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Für anerkannte Naturschutzvereinigungen (sofern landesweit tätig) bestehen nach § 63 Abs. 2 BNatSchG besondere Mitwirkungsrechte. Sie müssen zu folgenden Verfahren gehört werden:

- bei der untergesetzlichen Rechtsetzung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (z. B. bei NSG-, Biosphärengebiets-, LSG-, Naturdenkmal-, Naturpark-Verordnungen, Kormoran- und Rabenvogel-Verordnung) einschließlich ihrer Änderung oder Aufhebung,
- vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Natura 2000-Gebieten, von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärengebieten auch wenn diese durch eine andere Entscheidung, z. B. durch das Bundesimmissionsschutzgesetz, eingeschlossen oder durch diese ersetzt werden,
- bei der Landschaftsplanung (etwa Landschaftsrahmenprogramm des Landes, Landesentwicklungsplan, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne und Grünordnungspläne),
- bei allen habitatschutzrelevanten Plänen (Pläne, die ein Natura 2000-Gebiet betreffen). Dies können forstliche Rahmenpläne, Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne, kommunale Bauleitpläne usw. sein, sofern sie sich im Einzelfall den habitatschutzrechtlichen Anforderungen zu fügen haben,
- bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur (z. B. Handlungsleitfaden Wolf),
- in Planfeststellungsverfahren, wenn es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind (Straßenbau, Gewässerausbau, Wege- und Gewässerplan bei Flurbereinigungsverfahren u. a.),
- bei Plangenehmigungen anstelle einer Planfeststellung, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen und das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist.

2.6.3.2 Rechte nach dem Landesnaturschutzgesetz

Neben den genannten bundesrechtlichen Mitwirkungsrechten hat Baden-Württemberg in § 49 Abs. 1 NatSchG weitere Beteiligungsrechte für anerkannte Naturschutzvereinigungen festgelegt:

- bei Befreiungen von Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten und zu flächenhaften Naturdenkmälern, wenn das Vorhaben zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der Erholung suchenden Bevölkerung führen kann,
- bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Erteilung von Ausnahmen für ein Projekt in einem Natura 2000-Gebiet,
- bei Waldumwandlungen in Fällen von mehr als fünf Hektar Fläche,
- bei Entscheidungen nach §§ 11 und 15 WHG bezüglich der Entnahme und Einleitung von Wasser und Abwasser,
- bei Eingriffen durch Plangenehmigungen an Stelle von Planfeststellungen, auch wenn keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,
- bei Eingriffen in unzerschnittene Landschaftsräume nach § 20 NatSchG,
- vor Befreiungen von den Verboten zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG und § 33 NatSchG),
- bei der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf gentechnisch veränderte Organismen (nach § 35 Abs. 4 NatSchG und bei Ausnahmen vom Verbot des § 35 Abs. 2 S. 1 NatSchG nach § 35 Abs. 2 S. 2 NatSchG).

Das NatSchG sieht vor, dass die Behörden in Beteiligungsfällen nach § 63 BNatSchG und § 49 Abs. 1 NatSchG den anerkannten Naturschutzvereinigungen die Planunterlagen für das jeweilige Planvorhaben zusenden. Wenn die Naturschutzvereinigung anschließend eine Stellungnahme abgegeben hat, erhält sie auch die Entscheidung der Behörde oder die Rechtsverordnung (§ 49 Abs. 2 NatSchG).

Weitere Anhörungs- und Beteiligungsrechte ergeben sich aus Fachgesetzen oder Beteiligungsgeboten in Baden-Württemberg, z. B. bei wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Erlaubnis-, Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren.

2.6.3.3 Klagen und Widersprüche

Anerkannte Naturschutzvereinigungen können nicht nur gegen die bereits erwähnten umweltrechtlichen Entscheidungen (siehe Kap. 2.6.3) Rechtsbehelfe (Klagen und Widersprüche) einlegen. Sie können auch gegen naturschutzrechtliche Entscheidungen klagen.

Das BNatSchG beschreibt in § 64 Abs. 1 die Fälle, in denen eine Klage möglich ist. Das NatSchG (§ 50 NatSchG) erweitert die Liste um die Beteiligungsfälle nach § 49 Abs. 1 NatSchG (siehe Kap. 2.6.3.2).

Die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen verfügen inzwischen über ansehnliche Beteiligungs- und Klagerechte. Demgegenüber sind die oft hohen Kosten einer Klage für die Verbände/Vereinigungen nur schwer zu schultern, weshalb Verbandsklagen eher die Ausnahme sind.

2.6.4 Betreuung geschützter Gebiete

Die Naturschutzbehörden können Naturschutzvereinigungen auf Antrag widerruflich die Betreuung geschützter Gebiete oder geschützter Arten (z. B. Wanderfalke) übertragen (§ 3 Abs. 4 BNatSchG und § 63 Abs. 1 NatSchG).

2.7 Weitere Mitwirkungsrechte

Weitere Informations- und Mitwirkungsrechte für alle Bürger/innen enthalten

- das Umweltinformationsgesetz (UIG): Es definiert einen Rechtsanspruch auf Informationen über die Umwelt und ihre Bestandteile (z. B. Luft, Wasser, Boden, Landschaft, Biotope, Artenvielfalt, genetisch veränderte Organismen und die Wechselwirkungen zwischen den Bestandteilen) gegenüber den Behörden und in bestimmten Fällen auch gegenüber privaten Stellen.
- Das Umweltschadengesetz (USchadG): Es richtet sich gegen unterbleibende behördliche Tätigkeit zur Verhinderung oder Sanierung eines Umweltschadens (z. B. ungenehmigte Tötung bzw. Beschädigung oder Zerstörung bestimmter Tiere, Pflanzen und Lebensräume). Als „Umweltschaden“ gilt die Schädigung von geschützten Tieren, Pflanzen und Lebensräumen, von Gewässern und dem Boden (siehe Definition in § 2 USchadG). Das USchadG stärkt das umweltrechtliche Verursacherprinzip und hat die Vermeidung und Sanierung von Schäden an Natur- und Umwelt zum Ziel.

2.8 Grundsatz der guten Zusammenarbeit

Über die oben genannten Beteiligungspflichten hinaus gilt der Grundsatz der guten Zusammenarbeit:

„Die Behörden und Einrichtungen des Naturschutzes sollen über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus die Zusammenarbeit mit den privaten Organisationen des Naturschutzes pflegen“
(§ 49 Abs. 5 NatSchG).

Eine vergleichbare Regelung für die Zusammenarbeit der für den Umweltschutz zuständigen Behörden mit den anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sieht auch das UVwG vor (§ 6 Abs. 3 UVwG).



3. SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT

3.1	Biotopverbund und Biotopvernetzung	49
3.2	Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht	49
3.3	Wasser- und Gewässerschutz	62

3 SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die Strategien des Naturschutzes lassen sich vereinfacht in integrative Maßnahmen (naturverträgliches Wirtschaften auf der ganzen Fläche) und in segregative Maßnahmen (die Ausweisung von Schutzgebieten) unterteilen.

Für die „klassischen“ Schutzgebiete nach dem BNatSchG erlässt die Behörde eine maßgeschneiderte Verordnung bzw. Satzung. In dieser werden die Abgrenzung, der Schutzzweck und die für das jeweilige Schutzgebiet geltenden Regelungen detailliert beschrieben. Die Naturschutzbehörden übernehmen damit die Verpflichtung, diese als wertvoll erkannten Gebiete zu betreuen und ihre Wertigkeit zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Die notwendigen Pflege- und Entwicklungspläne (heute: Managementpläne) existieren bisher allerdings bei weitem nicht für alle Gebiete (z. B. nur für rund 60 % der NSG) und sind zudem häufig veraltet. Das Land prüft (Stand 2016) die Einführung eines Qualitätssicherungskonzeptes für Naturschutzgebiete um deren Zustand systematisch zu erfassen und zu verbessern.

Für die Mitarbeiter/innen des Naturschutzdienstes gehören die Verordnungen und Karten der Schutzgebiete in ihrem Zuständigkeitsbereich zur unentbehrlichen Grundausstattung, die ihnen die untere Naturschutzbehörde zur Verfügung stellen sollte. Die Verordnungen mit Gebietskarten können darüber hinaus bei der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium, Landratsamt, Kommune) angefordert oder über den Daten- und Kartendienst der LUBW www.lubw.baden-wuerttemberg.de abgerufen werden.

Weitere für den Naturschutz wichtige Schutzkategorien nennt das Landeswaldgesetz (siehe Kap. 4). Zum Schutz der Gewässer siehe Kapitel 3.3.

Die Kenntnis der Schutzgebietsverordnung mit ihren detaillierten Regelungen ist für die Mitarbeiter/innen des Naturschutzdienstes und für alle weiteren Betreuer/innen von Schutzgebieten für ihren Zuständigkeitsbereich unerlässlich.

3.1 Biotopverbund und und Biotopvernetzung

Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften können dauerhaft nur erhalten werden, wenn ihre Lebensräume vernetzt sind. Ausbreitungs- und Wanderbewegungen sowie funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen müssen möglich sein. Das BNatSchG sieht deshalb die Schaffung eines länderübergreifenden Biotopverbundes auf mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes vor. Der Biotopverbund soll auch der besseren Vernetzung von Natura 2000-Gebieten dienen. Er besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und -elementen. Diese Flächen sollen planerisch gesichert und der Verbund über Maßnahmen, wie etwa über den Vertragsnaturschutz oder die Realisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, hergestellt werden (§§ 20 und 21 BNatSchG).

Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds in BW ist der Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (siehe Kap. 9.9). Öffentliche Planungsträger müssen bei ihren Planungen den Biotopverbund berücksichtigen. In Regionalplänen und Flächennutzungsplänen soll der Biotopverbund soweit möglich planungsrechtlich gesichert werden (§ 22 NatSchG).

3.2 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

3.2.1 Natura 2000 in Baden-Württemberg

Das von der EU initiierte zusammenhängende (kohärente) ökologische Netz aus Schutzgebieten (Natura 2000) hat dem europäischen und auch dem deutschen Naturschutz eine völlig neue großflächige und Grenzen überschreitende Dimension eröffnet. Natura 2000 hat zum Ziel, die biologische Vielfalt als gemeinsames europäisches Naturerbe für kommende Generationen zu erhalten, zu entwickeln und zu sichern.

Natura 2000-Gebiete in BW bestehen oft aus großen, zusammenhängenden Ökosystemen und sind derzeit auf 17,4 % der Landesfläche ausgewiesen. Sie setzen sich zusammen aus

212 FFH-Gebieten mit 415.000 ha (11,6 % der Landesfläche) und 90 Vogelschutzgebieten mit 391.000 ha (10,9 % der Landesfläche). FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete überlappen sich teilweise.

Internationale rechtliche Grundlagen von Natura 2000 sind

- die **Vogelschutzrichtlinie** aus dem Jahr 1979, die Vogelschutzgebiete (Special Protected Area – SPA-Gebiete) zur Sicherung von Brutgebieten und für die Erhaltung der Rast- und Überwinterungsgebiete von heimischen oder durchziehenden Vogelarten vorsieht,
- die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)** von 1992, in der aus europäischer Sicht besonders schützenswerte Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten im Einzelnen aufgeführt sind.

Die nationalen rechtlichen Grundlagen sind das BNatSchG und das NatSchG sowie die Verordnung des MLR zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO). Verordnungen zur Unterstützung von FFH-Gebieten durch die Regierungspräsidien sind geplant (Stand 2016).

In Natura 2000-Gebieten gilt ein Verschlechterungsverbot: Alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Planungen in dem Gebiet müssen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen überprüft werden (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Beim geplanten Anbau von gentechnisch veränderten Organismen muss in Natura 2000-Gebieten und in ihrem Umfeld bis zu 3.000 m, (unter bestimmten Voraussetzungen auch weiter) eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden (§§ 34, 35 BNatSchG, § 35 Abs. 5 NatSchG).

Eine wesentliche Grundlage für die konkrete Sicherung der Natura 2000-Gebiete sind die Managementpläne (MaP), die in Baden-Württemberg bis 2020 für alle Natura 2000-Gebiete vorliegen sollen. Im Rahmen dieser Fachpläne werden die Vorkommen von

Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie (siehe Anhänge Ia-c) erfasst, bewertet und darauf aufbauend die Ziel- und Maßnahmenplanung erarbeitet. Für 50 % der Natura 2000-Gebiete sind die MaP fertiggestellt (Stand 10/2015). Die MaP sind unter anderem Grundlage für den Vertragsnaturschutz (Förderprogramme FAKT und Landschaftspflegerichtlinie), siehe Kap. 7.

3.2.2 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) und Nationalparke sind die Schutzgebietskategorie mit den am stärksten differenzierten und striktesten Verordnungen. Die 1.039 NSG in BW umfassen etwa 85.500 ha, das entspricht rd. 2,4 % der Landesfläche (Stand 01/2016).

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Abs. 1 BNatSchG *rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*

1. zur *Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
2. *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
3. *wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.*

In Naturschutzgebieten sind den Bestimmungen der jeweiligen Verordnung alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder nachteilig verändern können. Regelmäßig gelten folgende Verbote:

- bauliche Anlagen zu errichten,
- Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
- die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen,

- Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern,
- Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern,
- Plakate, Bild- und Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
- Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen,
- außerhalb von eingerichteten oder gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen,
- ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen und Erschütterungen zu verursachen.

Weitere Verbote orientieren sich am Schutzzweck der Verordnung.

In NSG und ihrem Umfeld von bis zu 3.000 m ist der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen verboten (§ 35 Abs. 1 und 2 NatSchG). Verboten ist auch die Anwendung von Pestiziden außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen (§ 34 NatSchG). Um ein NSG zu schützen, kann die Naturschutzbehörde auch außerhalb des Gebietes Handlungen verbieten, die das NSG beeinträchtigen könnten (§ 28 Abs. 1 NatSchG). Wenn es zur Sicherung des Naturschutzgebietes oder zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich ist, kann die Behörde die angrenzenden Gebiete als Landschaftsschutzgebiet ausweisen (§ 28 Abs. 2 NatSchG).

Die Ausweisung von NSG, deren Änderung oder Aufhebung sowie die Erteilung von Befreiungen ist Aufgabe der höheren Naturschutzbehörde, also der Regierungspräsidien (§ 23 Abs. 3 und 7, § 54 Abs. 1 NatSchG).

3.2.3 Nationalparke

Nationalparke unterscheiden sich von den anderen Schutzkategorien in erster Linie dadurch, dass in den Kernzonen des Nationalparks die Natur erklärter Maßen sich selbst überlassen bleibt (Prozessschutz) und menschliche Einflüsse und Steuerungsmaßnahmen auf ein Minimum begrenzt werden sollen. Seit dem 01.01.2014 hat Baden-Württemberg im Schwarzwald seinen ersten Nationalpark (Nationalpark Schwarzwald). Er umfasst rund 10.060 ha.

Nationalparke sind nach § 24 Abs. 1 BNatSchG *rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die*

1. *großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,*
2. *in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und*
3. *sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.*

Wenn es der Schutzzweck zulässt, sollen sie auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen. Sie sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie NSG zu schützen (§ 24 Abs. 2 u. 3 BNatSchG).

Nationalparke werden in Baden-Württemberg durch Gesetz erklärt (§ 23 Abs. 1 NatSchG).

Nach § 7 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes (NLPG) ist das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald in folgende Zonen gegliedert:

1. *Kernzonen, in denen das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die Dynamik der Lebensgemeinschaften weitgehend frei von Eingriffen durch den Menschen gewährleistet wird,*
2. *Entwicklungszonen, die innerhalb von 30 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, insbesondere durch Maßnahmen der gesteuerten Waldentwicklung, in einen Zustand versetzt werden sollen, der ihre Zuweisung zu den Kernzonen ermöglicht und*
3. *Managementzonen, die dauerhaft für Eingriffe durch den Menschen zum Zweck des Biotop- und Artenschutzes und der kontinuierlichen Waldentwicklung zugänglich sind. Die Managementzonen umfassen einen mindestens 500 Meter breiten Pufferstreifen zu dem an den Nationalpark angrenzenden Kommunal- und Privatwald, in dem die Nationalparkverwaltung die zum Schutz dieser Wälder erforderlichen und wirksamen Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung der Ausbreitung von Borkenkäferschäden auf die genannten Flächen, trifft. Mit Zustimmung der Eigentümer der betroffenen angrenzenden Waldflächen kann die in Satz 2 vorgeschriebene Mindestbreite des Pufferstreifens unterschritten werden.*

Im Nationalpark und in seinem Umfeld von bis zu 3.000 m ist es verboten, gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen oder diese land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich zu nutzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 NLPG).

Informationen zum Nationalpark Schwarzwald sind unter www.schwarzwald-nationalpark.de abrufbar.

3.2.4 Nationale Naturmonumente

Das BNatSchG sieht diese Schutzkategorie zwar vor, sie wurde in Baden-Württemberg bisher aber nicht umgesetzt. Die Definition der Nationalen Naturmonumente ist in § 24 Abs. 4 BNatSchG nachzulesen.

3.2.5 Biosphärengebiete

Die im BNatSchG als „Biosphärenreservat“ bezeichnete Schutzgebietskategorie heißt in Baden-Württemberg „Biosphärengebiet“ (§ 25 BNatSchG und § 23 Abs. 2 NatSchG).

Biosphärenreservate gehen auf das UNESCO-Programm „Mensch und Biosphäre“ (MaB) von 1970 zurück. Dessen Ziel ist ein weltweites Netz großflächiger, geschützter Natur- und Kulturlandschaften, das alle wichtigen Ökosystemtypen und biologisch-geographischen Lebensräume der Erde enthält. Geeignete Gebiete können der UNESCO zur Aufnahme in die Liste der internationalen Biosphärenreservate vorgeschlagen werden. Sind die Kriterien erfüllt, erhalten sie das begehrte UNESCO-Zertifikat für Biosphärenreservate.

Erstes UNESCO-Biosphärenreservat in Baden-Württemberg ist das Biosphärengebiet Schwäbische Alb (ca. 85.000 ha) mit dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen als Herzstück. Er gilt mit knapp 7.000 ha als eine der größten unzerschnittenen Flächen in BW. Ein weiteres Biosphärengebiet wurde am 01.02.2016 mit ca. 63.000 ha im Südschwarzwald eingerichtet (Biosphärengebiet Schwarzwald).

In § 25 Abs. 1 BNatSchG sind Biosphärenreservate definiert als *einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die*

1. *großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,*
2. *in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzung eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,*
3. *vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und*
4. *beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.*

Soweit es der Schutzzweck erlaubt, dienen Biosphärenreservate auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung. BNE (§ 25 Abs. 2 BNatSchG). Sie sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen (§ 25 Abs. 3 BNatSchG).

In Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten und ihrem Umfeld von bis zu 3.000 m ist der Anbau gentechnisch veränderter Organismen verboten (§ 35 Abs. 1 und 2 NatSchG).

Biosphärengebiete werden durch Rechtsverordnung von der obersten Naturschutzbehörde ausgewiesen (§ 23 Abs. 2 NatSchG). Über Befreiungen von der Verordnung entscheidet die höhere Naturschutzbehörde.

3.2.6 Landschaftsschutzgebiete

Die 1.450 Landschaftsschutzgebiete (LSG) in BW bedecken auf 812.600 ha etwa 22,8 % der Landesfläche (Stand 4/2016).

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 Abs. 1 BNatSchG *rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem LSG sind in der Regel alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dabei ist die besondere Bedeutung einer

natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen (§ 26 Abs. 2 u. § 5 Abs. 1 BNatSchG). Näheres regelt die jeweilige Verordnung.

Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig (§ 23 Abs. 4 u. 7 NatSchG).

3.2.7 Naturparke

Die sieben Naturparke in BW umfassen etwa 1.195.000 ha und haben einen Anteil von rund 34 % der Landesfläche (Stand 04/2016).

Naturparke sind nach § 27 Abs. 1 BNatSchG *einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die*

1. *großräumig sind,*
2. *überwiegend Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete sind,*
3. *sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,*
4. *nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,*
5. *der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und*
6. *besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.*

Abweichend von Nr. 2 können in BW Gebiete auch dann zu Naturparks erklärt werden, wenn sie in wesentlichen Teilen (also nicht überwiegend) als NSG oder LSG ausgewiesen sind (§ 29 NatSchG).

Naturparke werden von der höheren Naturschutzbehörde ausgewiesen und auch geändert. Sie bedürfen hierfür der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde (§ 23 Abs. 3 u. 7 NatSchG).

Jeder der sieben Naturparke in Baden-Württemberg repräsentiert eine besondere, charakteristische Landschaft: Schwäbisch-Fränkischer Wald, Neckartal-Odenwald, Schwarzwald Mitte/Nord, Stromberg-Heuchelberg, Schönbuch, Obere Donau und Südschwarzwald. Weitere Informationen enthält die Internetseite www.naturparke-bw.de/.

3.2.8 Naturdenkmale

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) heißen in BW weiterhin Naturdenkmale (ND). Sie genießen einen ähnlich strengen Schutz wie Naturschutzgebiete. Von den derzeit (Stand 04/2016) rund 14.350 Naturdenkmälen sind fast 6.500 ha und damit 0,18 % der Landesfläche als flächenhafte Naturdenkmale ausgewiesen.

Naturdenkmäler sind nach § 28 Abs. 1 BNatSchG *rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist*

1. *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
2. *wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.*

In BW nennt § 30 Abs. 1 NatSchG als weiteres Kriterium für die Ausweisung zum Naturdenkmal

- die Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Innerhalb von flächenhaften Naturdenkmälen und in einem Umfeld von 3.000 m ist der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen verboten (§ 35 Abs. 1 und 2 NatSchG).

Flächenhafte Naturdenkmale (FND) umfassen oft Bereiche, die als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG) ohnehin geschützt sind (Kap. 3.2.11).

Neben der Ausweisung eines Naturdenkmals durch Verordnung können in Baden-Württemberg in Abweichung vom BNatSchG Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung getroffen werden (§ 30 Abs. 2 NatSchG).

Der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Naturdenkmalverordnungen erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden (§ 23 Abs. 5 und 7 NatSchG).

3.2.9 Geschützte Landschaftsbestandteile

Der Begriff „Geschützte Landschaftsbestandteile“ ersetzt im BNatSchG und im neuen NatSchG den früheren Begriff „Geschützte Grünbestände“.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG *rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist*

1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
2. *zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,*
3. *zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder*
4. *wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.*

Der Schutz kann sich auf das Gebiet eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder andere Landschaftsbestandteile ausdehnen.

In Baden-Württemberg (§ 31 Abs. 1 NatSchG) ist das mögliche Schutzerfordernis erweitert:

1. *zur Sicherung von Flächen für die Naherholung,*
2. *zur Sicherung von Biotopvernetzungselementen oder*
3. *aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen.*

Wie bisher können – außerhalb des Waldes – die gesamten Baumbestände eines Gemeindegebietes oder Teile davon durch „Baumschutzsatzungen“ geschützt werden (§ 31 Abs. 2 NatSchG).

Die Ausweisung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Satzung der Gemeinde (§ 23 Abs. 6 NatSchG).

3.2.10 Gesetzlicher Schutz von Alleen

Ausgehend von § 29 BNatSchG sind in BW die Alleen gesetzlich geschützt. Wie die gesetzlich geschützten Biotope (siehe Kap. 3.2.11) beziehen sie ihren Schutz unmittelbar aus dem Gesetz, ohne dass eine eigene Verordnung nötig ist.

Das NatSchG legt in § 31 Abs. 4 NatSchG fest:

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen im Außenbereich sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Dies gilt jedoch nicht für Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung und für zwingende Sofortmaßnahmen (z. B. nach Orkanshäden) aus Verkehrssicherheitsgründen. Die untere Naturschutzbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen von den Verboten erteilen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist das allerdings nur möglich, wenn die Verkehrssicherheit nicht auf andere zumutbare Weise erhöht werden kann (§ 31 Abs. 5 NatSchG). Um den Alleenbestand nachhaltig zu fördern, sollen die zuständigen Behörden rechtzeitig und ausreichend standortgerechte und bevorzugt gebietsheimische Bäume nachpflanzen (§ 31 Abs. 6 NatSchG).

Weitere Informationen zum Schutz der Alleen enthält die Internetseite des Ministeriums für Verkehr www.vm.baden-wuerttemberg.de.

3.2.11 Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Biotope, die eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz haben, sind gesetzlich geschützt. Ihren Schutz beziehen diese Biotope unmittelbar aus den Gesetzen (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, § 30a LWaldG), ohne dass eine eigene Verordnung nötig ist. In BW sind rund 218.500 Biotope mit einer Gesamtfläche von etwa 153.860 ha (Stand 4/2016) per Gesetz geschützt.

Für Baden-Württemberg relevante gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind:

1. *natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,*
2. *Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,*
3. *offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,*
4. *Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,*
5. *offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche.*

Die folgenden weiteren Biotope sind nach dem Landesrecht (§ 33 NatSchG) gesetzlich geschützt:

- Streuwiesen und Kleinseggenriede,
- naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees,
- Höhlen und Dolinen sowie
- Feldhecken (länger als 20 m), Feldgehölze (mindestens 250 qm, höchstens 500 qm, nicht breiter als 50 m), Hohlwege (mind. 1 m

tief, mind. 45° Böschungsneigung), Trockenmauern (mind. 0,50 m hoch, mind. 2 qm Mauerfläche), Steinriegel (mind. 5 m lang), jeweils in der freien Landschaft.

Eine Beschreibung der nach dem NatSchG gesetzlich geschützten Biotope mit ihrem charakteristischen Arteninventar, Mindestgrößen und -höhen enthält die Anlage zum NatSchG.

Die gesetzlich geschützten Biotope werden von der LUBW erfasst und in Listen und Karten eingetragen. Da der eigentliche Schutz des Biotops bereits durch Gesetz erfolgt ist, haben die Listen und Karten nur deklaratorischen Charakter. Die Erfassung ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 12 Jahre zu wiederholen (§ 33 Abs. 6 NatSchG). Weitere Biotope sind durch das LWaldG gesetzlich geschützt (siehe Kap. 4.3.2).

Alle Handlungen, die die gesetzlich geschützten Biotope zerstören oder zu sonstigen Beeinträchtigungen führen können, sind verboten (§30 Abs. 2 BNatSchG). Die Naturschutzbehörde kann aber auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§§ 30 Abs. 3 BNatSchG und 33 Abs. 3 NatSchG).

Die gesetzlich geschützten Biotope sind über den Daten- und Kartendienst der LUBW www.lubw.baden-wuerttemberg.de einsehbar.

3.3. Wasser- und Gewässerschutz

Der Schutz des Wassers und der Gewässer ist in erster Linie in der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und dem Wassergesetz von BW (WG) geregelt. Ergänzend zum WHG gibt das WG unter anderem als Grundsätze vor: Die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen, beim Hochwasserschutz sollen ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden. Der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden (§ 1 WG).

3.3.1 Wasserrahmenrichtlinie

Für alle Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) gilt seit Ende 2002 die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Zu ihren Zielen gehört u. a. die Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer. Bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern sind das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand herzustellen.

Die WRRL hatte eine ambitionierte Frist gesetzt: Bis Ende 2015 sollte EU-weit ein guter Gewässerzustand erreicht werden. BW konnte dieses Ziel nicht für alle Gewässer erreichen und muss Fristverlängerungen bis 2021 bzw. spätestens bis 2027 in Anspruch nehmen.

3.3.2 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete werden ausgewiesen, um Grundwasservorkommen für die bestehende oder künftige öffentliche Trinkwasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Das Schutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), die Schutzzone II (engere Schutzzone) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone) (§§ 51 – 52 WHG).

Der Schutz wird durch den Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung erreicht, die definiert, welche Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig sind und unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten oder Beschränkungen zugelassen werden kann.

In Wasserschutzgebieten ist die sog. Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) zu beachten. Dies betrifft besonders Landwirte, denn die SchALVO enthält zugunsten des Gewässerschutzes Vorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung. Für daraus resultierende Ertragsminderungen können Landwirte Ausgleichszahlungen erhalten.

Für die Ausweisung, Änderung oder Aufhebung von Wasserschutzgebieten sind die unteren Wasserbehörden zuständig (§ 95 WG).

3.3.3 Gewässerrandstreifen

Um die ökologischen Funktionen der Gewässer zu verbessern und um Stoffeinträge, etwa aus der Landwirtschaft, zu vermindern, sind die Gewässerrandstreifen geschützt (§§ 29 WG, 38 WHG).

Gewässerrandstreifen sind außerhalb der Ortschaften 10 m, innerhalb der Ortschaften mindestens 5 m breit. In den Gewässerrandstreifen müssen Bäume und Sträucher erhalten bleiben (ausgenommen sind u. a. Unterhaltungsmaßnahmen). Die Umwandlung von Grünland in Ackerland und die Errichtung baulicher Anlagen sind in Gewässerrandstreifen verboten, ebenso der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Untersagt sind auch der Einsatz und die Lagerung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln auf einer Breite von 5 m ab Böschungsoberkante. Ab 2019 darf dieser Fünf-Meter-Streifen auch nicht mehr als Acker genutzt werden.

Dem Träger der Unterhaltungslast (bei Gewässern 2. Ordnung in der Regel die Gemeinden, teilweise auch das Land) steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden (§ 29 Abs. 6 WG).

Die Regelungen für Gewässerrandstreifen gelten nicht für Gewässer von „wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“. Das sind im Regelfall diejenigen, die nicht im amtlichen Gewässernetz eingetragen sind, z. B. wasserführende Gräben.

Das amtliche Gewässernetz ist auf der Internetseite der LUBW www.lubw.baden-wuerttemberg.de zu finden.

3.3.4 Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete nach dem baden-württembergischen Wassergesetz (WG) sind u. a. Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 WG). Die Überschwemmungsgebiete werden in Karten mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen. Ihre gesonderte Ausweisung ist nicht erforderlich.

In Überschwemmungsgebieten ist u. a. verboten:

- die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78 Abs. 1 WHG).

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen durch die Wasserbehörde möglich.

Ergänzend zu diesen Schutzbestimmungen durch das WHG gelten die Schutzgebietsverordnungen der festgesetzten Überschwemmungsgebiete weiter.

Informationen zum Hochwasser und Hochwasserrisikomanagement sind unter www.hochwasserbw.de einsehbar.



4. WALD

4.1	Grundsätze der Waldbewirtschaftung	68
4.2	Konzept der naturnahen Waldwirtschaft	68
4.3	Schutzgebiete im Wald	71
4.4	Erholung und Verhalten im Wald	74
4.5	Aufgaben des Naturschutzdienstes im Wald	75

4. WALD

4.1 Grundsätze der Waldbewirtschaftung

Baden-Württemberg zählt mit rund 14.000 km² Wald (39 % der Landesfläche) zu den walddreichsten Bundesländern Deutschlands. Für viele verkörpert Wald die Natur schlechthin. Die große Bedeutung der Wälder für den Ressourcenschutz (Wasser, Boden, Luft), den Biotop- und Artenschutz sowie für die Rohstoffversorgung und als Erholungsraum für den Menschen ist weithin bekannt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet die Forstwirtschaft, naturnahe Wälder aufzubauen und nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten (§ 5 Abs. 3 BNatSchG). Waldbesitzer/innen sind durch das Landeswaldgesetz (LWaldG) zur Umweltvorsorge im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes verpflichtet. Wesentliche Bestimmungen hierzu finden sich u. a.

- in der Beschränkung von Kahlhieben. Sie müssen auf Flächen größer als 1 ha von der Forstbehörde genehmigt werden (§ 15 LWaldG),
- bei der Bekämpfung von Forstschädlingen. Hierbei sind vorrangig biologische und biotechnische Maßnahmen anzuwenden (§ 14 LWaldG).

Die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen die Forstbehörden. Der Flächen- und Artenschutz gehört im Wald auch zum Aufgabengebiet der Naturschutzbehörden.

4.2 Konzept der Naturnahen Waldwirtschaft

In den rd. 3.240 km² Staatswald in Baden-Württemberg (23,6 % der Gesamtwaldfläche) orientiert sich die Waldbewirtschaftung am „Konzept Naturnahe Waldwirtschaft“ (MLR 1992). Es definiert den Aufbau, die Pflege und die Erhaltung naturnaher, standortgerechter und stabiler Wälder als zentrale Aufgaben der Forstwirtschaft.

Die Grundsätze der Naturnahen Waldwirtschaft sind für zwei wichtige Bereiche präzisiert worden:

- für den Waldbau mit der „Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen“ (WET) und
- für den Naturschutz im Wald mit der „Gesamtkonzeption Waldnaturschutz ForstBW“.

Beide Vorgaben gelten im Staatswald verbindlich und dienen den Privat- und Kommunalwaldbesitzern als Orientierung.

Detailliertere Informationen zum Wald in BW, Konzepten, Richtlinien usw. enthält die Internetseite www.forstbw.de.

4.2.1 Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen

Mit der Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen (WET-Richtlinie) verfolgt der Landesbetrieb ForstBW (Forstverwaltung in BW) einen integrativen Ansatz (siehe auch Kap. 3), d. h. Naturschutz spielt nicht nur in Schutzgebieten sondern bei der gesamten Waldbewirtschaftung eine Rolle. Aspekte des Arten- und Biotopschutzes, der Erhalt von Alt- und Totholz sowie von FFH-Lebensraumtypen sind in das waldbauliche Handeln integriert. Die WET-Richtlinie ist für den Staatswald verbindlich; für die kommunalen und größeren Privatwaldbesitzer soll sie Orientierung geben.

4.2.2 Gesamtkonzeption Waldnaturschutz

Die Konzeption baut auf der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg auf (siehe Kap. 1.3). Sie legt Grundsätze des Waldnaturschutzes und insgesamt zehn Ziele fest, die im Staatswald bis 2020 verbindlich umzusetzen sind. Dazu gehören u. a.

- der Erhalt der regionaltypischen, naturnahen Waldgesellschaften. Wichtige Grundlage hierfür ist die WET (s. o.). Der Anteil von Gastbaumarten wie Douglasie und Roteiche darf 20 % nicht überschreiten.
- die Ausweisung von 10 % der Waldfläche für den Prozessschutz durch Bannwälder, die Kernzonen im Nationalpark Schwarz-

wald und in den Biosphärengebieten sowie durch Waldrefugien und Habitatbaumgruppen nach dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg (AuT).

4.2.3 Artenschutz im Wald

Eng mit der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz verknüpft ist das „Alt- und Totholzkonzept“ (AuT). Von ihm profitieren Arten, die auf Altholz, Totholz und Habitatbäume angewiesen sind. Für andere geschützte Arten sind weitere Maßnahmen erforderlich, z. B. im Rahmen des „Aktionsplan Auerhuhn“ oder des Artenschutzprogramms (ASP) des Landes.

Das AuT umfasst folgende Elemente, die vernetzt über den Wald verteilt ausgewiesen werden:

- „Waldrefugien“ sind auf Dauer eingerichtete und mindestens 1 ha große Gebiete, die ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen werden,
- „Habitatbaumgruppen“ bestehen aus einem oder mehreren Bäumen mit besonderen Habitatstrukturen und aus den sie umgebenden Bäumen,
- „Einzelne Habitatbäume“ sind mit Großhöhlen oder Großhorsten oder mit Fortpflanzungsstätten von Arten mit geringem Aktionsradius (z. B. Eremit, Heldbock) ausgestattet.

Die Randbäume der Habitatbaumgruppen und die Habitatbäume werden mit einer umlaufenden Wellenlinie farbig markiert und finden sich bevorzugt abseits der Waldwege.

4.3 Schutzgebiete im Wald

4.3.1 Natura 2000 im Wald

Wald ist mit einem Flächenanteil von über 60 % in den Natura 2000-Gebieten Baden-Württembergs (siehe Kapitel 3.2.1) stark vertreten. Die Waldbewirtschaftung hat deshalb auch für die Umsetzung von Natura 2000 eine große Bedeutung. Schutzgüter sind Lebensraumtypen wie Buchenwälder oder Eichen-Hainbuchenwälder (Anhang I der FFH-Richtlinie), wie auch die Vorkommen bestimmter Tierarten, etwa Spechte, Amphibien, Fledermäuse oder Holzkäfer (Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Anhang II der FFH-RL).

Für die Natura 2000-Gebiete ist die Naturschutzverwaltung zuständig. Im Wald wird sie, etwa bei der Erstellung der Managementpläne, von ForstBW unterstützt. Die Managementpläne sind im Staatswald verbindlich; im Kommunalwald sollen die Kommunen nach § 2 Abs. 4 BNatSchG die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigen.

Wesentliche Umsetzungsinstrumente für Natura 2000 im Staatswald sind u. a. die bereits genannte Gesamtkonzeption Waldnaturschutz, die WET-RL sowie das AuT-Konzept, ebenso das Artenhilfskonzept „Aktionsplan Auerhuhn“ und der Generalwildwegeplan.

Detailliertere Informationen enthalten die Internetseiten www.forstbw.de, www.waldwissen.net und www.fva-bw.de.

4.3.2 Schutzkategorien nach dem Landeswaldgesetz:

Das Landeswaldgesetz (LWaldG) nennt folgende Schutzkategorien:

Schutzwald

Schutzwald im Sinne des LWaldG (§ 29 LWaldG) ist

- **Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG):** Wald auf erosionsgefährdeten Standorten, wie rutschgefährdeten Hängen, felsigen oder flachgründigen Steilhängen, zur Verkarstung neigenden

Standorten und Flugsandböden. Im Bodenschutzwald muss eine standortgerechte Dauerbestockung geschaffen bzw. erhalten werden.

- **Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG):** Wald zum Schutz und der Erhaltung seltener Waldgesellschaften, sowie von Lebensräumen seltener wildwachsender Pflanzen und wild lebender Tiere. Biotopschutzwald steht, vergleichbar mit den nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG geschützten Biotopen, unmittelbar unter gesetzlichem Schutz. Zum Biotopschutzwald gehören:
 - regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften,
 - Tobel, Klingen, Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation,
 - Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen (z. B. Niederwald) und
 - strukturreiche Waldränder.

Diese Biotope sind in der Anlage zum LWaldG genauer beschrieben.

Der Schutz weiterer Biotope im Wald, insbesondere von naturnahen Bruch-, Sumpf- und Auwäldern sowie von naturnahen Wäldern trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume, richtet sich nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG (siehe Kap. 3.2.11). Biotopschutzwald und die gesetzlich geschützten Biotope im Wald werden durch die Waldbiotopkartierung abgegrenzt, beschrieben und in Karten und Verzeichnisse eingetragen (§ 30a Abs. 7 und 8 LWaldG).

Waldbiotope dürfen weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt werden (§ 30a, Abs. 3 LWaldG, § 30 Abs. 2 BNatSchG). Sie sind entsprechend der Grundpflichten der Waldbesitzer nachhaltig, pfleglich, planmäßig und sachkundig unter Berücksichtigung von Belangen der Umweltvorsorge zu behandeln (§ 12 LWaldG).

Die von der Waldbiotopkartierung erfassten Biotope sind über den Daten- und Kartendienst der LUBW www.lubw.baden-wuerttemberg.de abrufbar.

- **Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen:** Um schädliche Umwelteinwirkungen abzuwehren und zu verhüten, kann Wald zu Schutzwald (§ 31 LWaldG) erklärt werden. Schutzzwecke können u. a. Wasserschutz, Klimaschutz, Emissionsschutz oder Erosionsschutz sein.

Waldschutzgebiete

Um eine Waldgesellschaft zu erhalten, zu erneuern oder sich ungestört entwickeln zu lassen, kann die höhere Forstbehörde, die Zustimmung der Waldbesitzenden vorausgesetzt, Waldschutzgebiete ausweisen (§ 32 LWaldG). Dabei unterscheidet man zwischen Bannwäldern und Schonwäldern:

- Bannwälder sind unbewirtschaftete, sich selbst überlassene Waldreservate. Sie dienen dem Prozessschutz. Pflegemaßnahmen sind nicht erlaubt, Holz wird nicht entnommen.
- Schonwälder sind ausgerichtet auf die Bewirtschaftung und Pflege von bestimmten Waldgesellschaften oder auf die Förderung und Erhaltung bestimmter besonders geschützter Tiere oder Pflanzenarten.

Bis April 2016 waren in Baden-Württemberg 137 Bannwälder mit etwa 10.000 ha ausgewiesen, fast ausschließlich im Staats- und Kommunalwald. Das entspricht rund 0,3 % der Landesfläche. Die Gesamtfläche der 372 Schonwälder liegt bei etwa 19.000 ha.

Die Waldschutzgebiete sind über den Daten- und Kartendienst der LUBW www.lubw.baden-wuerttemberg.de abrufbar.

Erholungswald

Wald in verdichteten Räumen, in der Nähe von Städten, Heilbädern, Kurorten usw. sowie in Erholungsräumen kann zu Erholungswald erklärt werden (§ 33 LWaldG).

Im Erholungswald können u. a. Art und Umfang der Waldbewirtschaftung vorgeschrieben und die Jagdausübung zum Schutz der Waldbesucher eingeschränkt sein.

Weitere Informationen zu den Schutzkategorien im Wald sind über die Internetseiten www.forstbw.de, www.waldwissen.net und www.fva-bw.de abrufbar.

4.4 Erholung und Verhalten im Wald

Wie das Betreten der freien Landschaft ist auch das Betreten des Waldes ein „Jedermannsrecht“. Es geschieht auf eigene Gefahr. Dabei darf die Lebensgemeinschaft Wald und dessen Bewirtschaftung nicht gestört, der Wald in seinen Funktionen nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt werden.

Nur mit Erlaubnis oder Genehmigung der Forstbehörde (§ 37 LWaldG) sind u. a. zulässig

- organisierte Veranstaltungen im Wald,
- das Radfahren auf Wegen unter 2 m Breite.

Nur mit Erlaubnis der Waldbesitzenden (§ 37 LWaldG) sind u. a. zulässig

- das Fahren und Abstellen von Kfz oder Anhängern im Wald,
- das Aufstellen von Bienenstöcken,
- das Betreten gesperrter Waldflächen und Waldwege während der Dauer des Einschlags und der Holzaufbereitung, das Betreten von Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten, von betrieblichen Einrichtungen des Forsts (Waldhütten) und von Jagdeinrichtungen (z. B. Hochsitze).

Aneignung von Waldfrüchten und Waldpflanzen

Sofern sie nicht durch das Artenschutzrecht geschützt sind (siehe Kap. 5 und Anhang Ib) dürfen Waldfrüchte (z. B. Beeren, Pilze), Streu und Leseholz in ortsüblichem Umfang gesammelt werden. Waldpflanzen, besonders Blumen und Kräuter, dürfen in der sogenannten „Handstraußmenge“ gepflückt werden. Die Entnahme

aus dem Wald hat pfleglich zu erfolgen. Auch die Entnahme von Zweigen der Waldbäume und -sträucher bis zur Menge eines Handstraußes ist erlaubt. Verboten ist es dagegen, Gipfeltriebe und Zweige in Forstkulturen zu entnehmen oder Waldbäume und -sträucher auszugraben (§ 40 LWaldG).

Feuer im Wald

Wegen der Feuergefährdung darf vom 1.3. – 31.10. im Wald nicht geraucht werden (ausgenommen Waldbesitzende, -arbeiter, Jäger und Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit). Generell ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (Zigaretten!) im Wald und bis zu einem Abstand von 100 m vom Wald wegzuworfen oder sonst unvorsichtig damit umzugehen. Feuer darf nur innerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle angezündet werden (§ 41 LWaldG). Die Forstbehörde kann weitergehende Vorschriften erlassen, z. B. bei extremer Waldbrandgefahr infolge Trockenheit.

Zur Erholung im Wald siehe auch Kap. 8 und Anhang II.

4.5 Aufgaben des Naturschutzdienstes im Wald

Der Naturschutzdienst kennt die im Wald gelegenen, nach Naturschutzrecht geschützten Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope sowie geschützte Tiere und Pflanzen. Verstöße gegen die Vorschriften werden der zuständigen Forst- und Naturschutzbehörde gemeldet.



5. SCHUTZ DER TIERE UND PFLANZEN

5.1	Schutzzweck	78
5.2	Grundlagen für den Artenschutz	78
5.3	Allgemeiner und besonderer Artenschutz	80
5.4	Einzelne Bestimmungen des Artenschutzes	83

5. SCHUTZ DER TIERE UND PFLANZEN

5.1 Schutzzweck

Zu den wichtigsten Motiven des Natur- und Artenschutzes gehört neben dem Erhalt der Arten aufgrund ihres eigenen Wertes die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Sie gebietet einen nachhaltigen und verantwortungsvollen Umgang mit den Naturgütern. Dennoch sind laut dem „Bericht zur Lage der Natur in Baden-Württemberg“ (siehe Kap. 1.3) von 01/2016 knapp 40 % der Fauna und Flora in BW als gefährdet eingestuft. Besonders besorgniserregend ist die zunehmende Geschwindigkeit des Rückgangs. Vor allem der Strukturwandel in der Landwirtschaft, die Entwicklung von Industrie und Verkehr, die Zunahme der Siedlungsfläche, die Beunruhigungen durch Freizeitnutzungen und die Fragmentierung der Landschaft haben zu erheblichen Veränderungen unserer Kulturlandschaft geführt und stellen die Hauptursachen für den Rückgang der Arten dar.

5.2 Grundlagen für den Artenschutz

Grundlage des internationalen Artenschutzes ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA, englisch CITES) von 1973. Es wird durch die EG-Artenschutzverordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-ArtSchVO) und die EG-Artenschutzdurchführungsverordnung (EG-ArtSchDVO) umgesetzt. Weitere europarechtliche Grundlagen des Artenschutzes sind die FFH-Richtlinie und die EU-Vogelschutzrichtlinie. Diese Vorgaben zählen zu den wirkungsvolleren Regelungen des Naturschutzrechts und sind wichtige Instrumente z. B. bei Eingriffen in die Natur.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben aus dem EU-Recht sind im BNatSchG und in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) berücksichtigt. Dort wurde der Artenschutz für das gesamte Bundesgebiet einheitlich geregelt. Die Bundesländer dürfen an diesen

Vorgaben nichts ändern. Das baden-württembergische NatSchG enthält deshalb zum Artenschutzrecht nur Verfahrenshinweise zur Umsetzung von Regelungen des BNatSchG.

Besonders, streng, und nach EU-Recht geschützte Arten sind in den Anlagen bzw. Anhängen der betreffenden europarechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften (EG-ArtSchVO, FFH- und Vogelschutzrichtlinie, BArtSchV) gelistet. Eine Zusammenstellung der wichtigsten im süddeutschen Raum vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten enthalten die Anhänge Ia und Ib dieses Buches.

Verstöße gegen den allgemeinen und besonderen Artenschutz werden über Bußgeldvorschriften sowie Strafvorschriften geahndet (§§ 69, 71, 71a BNatSchG, 329 StGB).

Ein wichtiges Instrument im Artenschutz sind die sogenannten **Roten Listen** mit Verzeichnissen gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten. Die Roten Listen sind wissenschaftliche Fachgutachten über den Gefährdungsstatus von Arten und spielen z. B. bei der Beurteilung von Eingriffsplanungen, insbesondere bei der Bewertung von Flächen, in die eingegriffen werden soll, eine Rolle. Sie haben allerdings keinen rechtlichen Status. Die aktuellen Roten Listen für BW sind auf der Internetseite www.lubw.baden-wuerttemberg.de zu finden.

Die Darstellungen dieses Taschenbuches beschränken sich auf einen Überblick über das komplexe Artenschutzrecht. Umfassende Informationen über die Rechtslage enthalten das BNatSchG, die BArtSchV, die EG-ArtSchVO, die EG-ArtSchDVO, die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie. Informationen hierzu sind auf der Internetseite des Bundesamts für Naturschutz (BfN) www.bfn.de und im „Wissenschaftliche Informationssystem zum internationalen Artenschutz“ www.wisia.de zu finden.

5.3 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

5.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Wild lebende Tiere und Pflanzen genießen einen allgemeinen „Grundschutz“. Wild lebende Tiere dürfen nicht mutwillig, also aus Spaß oder zum Selbstzweck, beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Wildlebende Pflanzen dürfen nicht ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen, genutzt oder in ihren Beständen niedergeschlagen oder sonst verwüstet werden. Auch die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen dürfen nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (Allgemeiner Artenschutz, § 39 Abs. 1 BNatSchG). Als vernünftiger Grund gilt z. B. die land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung eines Grundstücks.

5.3.2 Besonderer Artenschutz

Neben dem allgemeinen Schutz für alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sind bestimmte Gruppen wesentlich stärker geschützt (Besonderer Artenschutz, §§ 44 ff. BNatSchG).

Hierbei werden „besonders“ (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und „streng“ (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) geschützte Arten unterschieden. „Streng“ geschützte Arten sind zugleich „besonders“ geschützt, sie bilden eine Untergruppe der „besonders“ geschützten Arten.

Die „besonders“ und/oder „streng“ geschützten Arten (Anhang I) können gleichzeitig dem Schutz der FFH-Richtlinie oder der EU-Vogelschutzrichtlinie (alle europäischen Vogelarten) unterliegen. Diese Arten haben einen Sonderstatus und werden z. B. bei Eingriffsplanungen in besonderer Weise berücksichtigt. Soweit diese europarechtlich geschützten Arten von Eingriffen (siehe Kap. 6.1) betroffen sein können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen (§ 44 Abs. 4 – 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Für Arten, die dem „Besonderen Artenschutz“ unterliegen, gelten bestimmte Schutzbestimmungen, die die Regelungen des „Allgemeinen Artenschutzes“ (Grundschutz) übersteigen. Die wesentlichen Vorschriften sind in den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten dargestellt.

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG): Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
(dieses Verbot des direkten Zugriffs auf einzelne Exemplare besonders geschützter Tiere schließt also auch deren Entwicklungsformen wie Eier, Larven, Puppen usw. mit ein, um die Arterhaltung zu sichern)
- *wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Besitzverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG): Es ist verboten

- *Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten Arten** in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.*

Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG): Es ist verboten

- *Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten Arten** (...) a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten,*

zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen, b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden.

Für Arten, die direkt über die EG-ArtSchVO geschützt sind, gelten für die Vermarktung abweichend die Vorschriften der EG-ArtSchVO, die strengere Regelungen enthält.

5.3.3 Einzelne Ausnahmeregelungen des besonderen Artenschutzes

Das BNatSchG enthält verschiedene Ausnahmen von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten:

Ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung

So verstößt die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung in der Regel nicht gegen die Verbote. Sobald allerdings europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie die Mauer- und Zauneidechse, der Alpenbock oder der Eremit in Erscheinung treten, gilt diese Privilegierung nur eingeschränkt (§ 44 Abs. 4 - 6 BNatSchG).

Entnahme toter Tiere und Pflanzen

Tote Tiere und Pflanzen (wenn sie nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen) dürfen der Natur entnommen und an eine von der unteren Naturschutzbehörde bestimmten Stelle abgegeben werden. Es ist auch zulässig, sie für Forschungs- und Lehrzwecke zu verwenden und zu präparieren, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören (§ 45 Abs. 4 BNatSchG).

Aufnahme verletzter, hilfloser und kranker Tiere

Verletzte, hilflose oder kranke Tiere dürfen aufgenommen und gesund gepflegt werden. Sie sind sofort in die Freiheit zu entlassen, wenn sie sich dort selbstständig erhalten können. Im Übrigen sind sie bei der von der zuständigen Naturschutzbehörde (untere

Naturschutzbehörde) bestimmten Stelle abzugeben. Auch Tiere streng geschützter Arten können zur Gesundheitspflege aufgenommen werden. Hierüber ist aber das zuständige Regierungspräsidium zu informieren. Dieses kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen (§ 45 Abs. 5 BNatSchG).

Weitere Ausnahmen im Einzelfall

Darüber hinaus können z. B. für wissenschaftliche Bestandserhebungen im Freiland Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Je nach Schutzstatus der Art, Art des Schutzgebiets oder Ausnahmegrund sind die unteren Naturschutzbehörden (Landratsamt) oder die höheren Naturschutzbehörden (Regierungspräsidium) zuständig.

5.4 Einzelne Bestimmungen des Artenschutzes

5.4.1 Ausbringen und Ansiedeln von Arten

Pflanzen gebietsfremder Arten und Tiere (auch heimische) dürfen nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgebracht oder angesiedelt werden. Dies dient dem Schutz vor Floren- und Faunenverfälschung und gilt auch für gleiche Arten aus unterschiedlichen Wuchsgebieten. Für bestimmte Handlungen ist keine Genehmigung erforderlich. Beispielsweise ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft von dieser Regelung ausgenommen. Der biologische Pflanzenschutz mit gebietsfremden Arten ist mit Einschränkungen möglich (§ 40 Abs. 4 BNatSchG).

Wildtiere, die dem JWMG (siehe Kap. 9) unterstellt sind, dürfen in der Regel nur mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde ausgesetzt werden – bei Arten des Schutzmanagements ist dagegen das Einvernehmen der obersten Naturschutzbehörde erforderlich (vgl. Kap. 9). Im Fischereirecht ist geregelt, dass der erstmalige Einsatz heimischer Fischarten in bisher fischfreie Gewässer der Erlaubnis der Fischereibehörde bedarf, ebenso der Einsatz nicht heimischer Fischarten (vgl. Kap. 10).

5.4.2 Nachweis und Meldepflicht

Wer lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile oder Erzeugnisse von Tieren der streng geschützten Arten besitzt, muss auf Verlangen der zuständigen Behörden die notwendige Berechtigung nachweisen können (§ 46 Abs. 1 BNatSchG).

Wer zulässigerweise Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält (z. B. Altbestand, Gefangenschaftszucht, rechtmäßig eingeführte Tiere) muss dies dem Regierungspräsidium unverzüglich schriftlich melden. Zu melden sind auch die Verlegung des regelmäßigen Standorts des Tieres sowie dessen Tod (§ 7 Abs. 2 BArtSchV).

5.4.3 Buchführungspflicht

Bei gewerblichem Handel oder der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten ist ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu führen. Von dieser Buchführungspflicht sind die gärtnerischen Betriebe für Pflanzen, die in Kultur vermehrt wurden, befreit (§ 6 BArtSchV).

5.4.4 Verbote im Umgang mit Tieren

Für wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten sowie Wirbeltiere (unabhängig vom Schutzstatus) gelten für das Nachstellen, Anlocken, Fangen oder Töten, wenn die Arten nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, wichtige Einschränkungen. Eine ausführliche Liste enthält § 4 BArtSchV.

Davon abweichend ist es gestattet, Bisams mit Fallen (außer Reusenfallen) zu bekämpfen, wenn dies z. B. zum Schutz der Standsicherheit von Dämmen und Uferbefestigungen, zum Hochwasserabfluss oder zur Abwehr von land- oder fischereiwirtschaftlichen Schäden erforderlich ist. Beim Fang mit Fallen gilt, dass andere Arten nicht unbeabsichtigt gefangen werden dürfen, das gilt insbesondere für den Biber. Zulässig sind daher nur Haargreiffallen (nach unten zuschlagend) für den Unterwassereinsatz sowie Vogelschutz-Köderfallen (Vogelpickschutzfallen), deren Auslöse-

mechanismus so gestaltet sein soll, dass er nicht durch am Köder pickende Wasservögel ausgelöst werden kann.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zur Abwehr erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden, zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder zur Nachzucht für einen dieser Zwecke zulassen (§ 4 Abs. 3 BArtSchV).

5.4.5 Greifvögel

Alle heimischen Greifvögel sind in der EG-ArtSchVO im Anhang A enthalten und somit streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Die Folge ist ein grundsätzliches Besitzverbot und ein grundsätzliches Verbot des Handels und der kommerziellen Zurschaustellung aller aus freier Wildbahn entstammenden Tiere. Ausnahmen gelten u. a. für rechtmäßig gezüchtete Tiere mit EG-Vermarktungsbescheinigung (Art. 8 EG-ArtSchVO; § 44 Abs. 2 BNatSchG).

Von den in BW heimischen Greifvögeln fallen nur noch Habicht und Wanderfalke unter das Jagdrecht. Sie sind durch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) ganzjährig geschützt (vgl. Kap. 9).

Die Haltung lebender, heimischer Greifvögel ist in der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchVO) geregelt. Für die Beizjagd dürfen maximal je zwei Greifvögel der Arten Habicht, Steinadler oder Wanderfalke gehalten werden. Voraussetzungen sind Kenntnisse in der Beizjagd (Falknerjagdschein!), Haltung und Pflege. Gehaltene Greifvögel sind dem Regierungspräsidium unverzüglich nach Beginn der Haltung zu melden, sie müssen vorrangig mit geschlossenen Ringen gekennzeichnet sein, in Einzelfällen sind andere Kennzeichen zulässig. Tot aufgefundene Habichte und Wanderfalken darf sich lediglich der Jagdausübungsberechtigte und nur für private Zwecke aneignen und präparieren lassen. Sie dürfen nicht verkauft oder kommerziell zur Schau gestellt werden.

Bei tot aufgefundenen Greifvögeln sollte anhand der Fundumstände überprüft werden, ob es sich möglicherweise um eine Greifvogelvergiftung handelt (z. B. Beutereste mit auffälligen Farbspuren, Mehrfachopfer im engeren Umkreis, Wiederholungsfunde an der gleichen Stelle). In solchen Fällen sollte die zuständige untere Naturschutzbehörde und die Polizei informiert werden. Die Tiere sollten an die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUA) zur Untersuchung weitergeleitet werden.

Siehe auch LUBW-Naturschutzinfo 1/2011, auf der Internetseite der LUBW www.lubw.baden-wuerttemberg.de abrufbar.

5.4.6 Weinbergschnecken

Weinbergschnecken sind besonders geschützt. Das Sammeln von Weinbergschnecken ist daher verboten. Im Einzelfall können die Regierungspräsidien Ausnahmen zulassen.

Um einen Überblick über die aktuelle Verbreitung der größten heimischen Landschnecke zu bekommen, hat die LUBW auf ihrer Internetseite www.lubw.baden-wuerttemberg.de eine Weinbergschneckenmeldeplattform eingerichtet.

5.4.7 Ameisen

Einzelne Ameisenarten, darunter auch die hügelbauenden Waldameisen, sind nach der BArtSchV besonders geschützt. Die übrigen unterliegen dem Allgemeinen Artenschutz. In beiden Fällen dürfen Ameisenhaufen nicht zerstört oder beschädigt und Ameisen oder deren Puppen nicht unbefugt eingesammelt werden (§§ 39 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 BNatSchG).

Weitere Informationen enthält z. B. die Internetseite der Deutschen Ameisenschutzwerke www.ameisenschutzwerke.de.

5.4.8 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind streng geschützt (siehe Kap. 5.3.2).

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März ist es verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, aufzusuchen. In bestimmten Fallkonstellationen können Ausnahmen gelten (§ 39 Abs. 6 BNatSchG).

Die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (AGF) berät zu Fledermausfragen und unterhält ein Nottelefon (0179-4972995) www.agf-bw.de.

5.4.9 Wespen, Hornissen

Für Wespen gilt der Allgemeine Artenschutz, Hornissen sind nach der BArtSchV besonders geschützt.

Informationen zu Hornissen und Wespen im Internet: www.hornissenschutz.de oder www.hymenoptera.de.

Die unteren Naturschutzbehörden vermitteln Fachberater/innen.

5.4.10 Biber

Nach dem Aussterben des Bibers in Baden-Württemberg im Jahr 1846 findet seit Ende der 1990er Jahre durch zuwandernde Biber eine Wiederbesiedlung statt. Die Population wird derzeit (2016) in BW auf rund 3.000 Tiere geschätzt. Die Aktivitäten des Bibers erhöhen die Strukturvielfalt und damit auch die Artenvielfalt sowie die Selbstreinigungskraft von Gewässern. Da diese Aktivitäten infolge der Stauwirkung und Gräbtätigkeiten auch zu Schäden führen können, hat das Land im Jahr 2004 ein Bibermanagement eingeführt, um die Schäden für die Betroffenen möglichst gering zu halten.

Die Kontaktdaten der Biberbeauftragten können bei den Naturschutzreferaten (Ref. 56) der Regierungspräsidien (siehe Anhang V) erfragt werden.

5.4.11 Rabenkrähen, Saatkrähen, Elstern, Kolkkraben

Rabenkrähen, Saatkrähen, Elstern und Kolkkraben unterliegen als europäische Vogelarten dem Schutz der Vogelschutz-Richtlinie, sie sind infolge dessen besonders geschützt.

Für Saatkrähen und Kolkkraben sind die Verbote des Besonderen Artenschutzes zu beachten (vgl. Kapitel 5.3.2). Unter bestimmten Voraussetzungen können allerdings Ausnahmen von diesen Verböten zugelassen werden, etwa wenn erhebliche landwirtschaftliche Schäden drohen und zumutbare Vergrämuungsmaßnahmen nicht gegeben sind (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Rabenkrähen und Elstern sind im JWMG in der Stufe „Nutzungsmanagement“ aufgeführt (siehe Kap. 9.2). Für sie gelten festgelegte Jagdzeiten.

5.4.12 Luchs und Wolf

In BW war der Wolf infolge der damals intensiven Bejagung seit 1866, der Luchs seit 1846 verschwunden. Nachweise für die Anwesenheit von Wölfen gab es erst wieder rd. 150 Jahre später, zunächst in Form von zwei Totfunden an Autobahnen im Jahr 2015. Die Zuwanderung weiterer Tiere aus Rudeln in der Schweiz, dem Elsass oder aus Ostdeutschland gilt als wahrscheinlich. Das MLR hat deshalb u. a. den Handlungsleitfaden „Die Rückkehr des Wolfs nach Baden-Württemberg“ veranlasst, der Orientierung beim Auftauchen einzelner Wölfe gibt. Für eventuelle Schäden durch Wölfe wurde ein Ausgleichsfonds eingerichtet.

Beim Luchs gibt es ab 2005 sporadische Nachweise für vereinzelte Tiere, die durch BW streifen. Der Aufbau einer Luchspopulation durch diese meist aus der Schweiz kommenden Durchzügler gilt aber als eher unwahrscheinlich. Um mögliche Schäden durch Luchse auszugleichen ist ein Entschädigungsfonds eingerichtet worden.

Weitere Informationen zu Luchs und Wolf sind auf der Internetseite www.forum-grossraubtiere.wildtiere-bw.de zu finden.

5.4.13 Aneignen von Pflanzen, Früchten, Pilzen

In der freien Landschaft dürfen wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur entnommen werden. Hierbei müssen allerdings folgende Kriterien erfüllt sein (§ 39 Abs. 3 BNatSchG):

- Der Bereich darf keinem Betretungsverbot unterliegen. Dies kann z. B. in einem Naturschutzgebiet der Fall sein.
- Die Entnahme darf nur in geringen Mengen erfolgen. Bei Pilzen und Früchten kommen als Richtwert 1–2 kg/Tag in Betracht.
- Die Entnahme darf nur für den persönlichen Bedarf erfolgen.
- Die Entnahme muss pfleglich erfolgen. Störungen für Tiere oder Schäden an Pflanzen sollten vermieden werden.

Exemplare von besonders oder streng geschützte Pflanzenarten (siehe Anhang Ib) dürfen weder gepflückt noch sonst aus der Natur entnommen werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Ausnahmen gelten lediglich für die besonders geschützten Pilzarten Steinpilz, Pfifferling, Schweinsohr, Brätling, Birkenpilz, Rotkappe und Morchel, sofern sie in geringen Mengen und für den eigenen Bedarf gesammelt werden (§ 2 Abs. 1 der BArtSchV).

In den Verordnungen von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern sowie in den Kernzonen von Biosphärenreservaten können Verbote der Entnahme von Pflanzen aller wildlebenden Arten festgelegt sein.

5.4.14 Handel und gewerbliche Verwendung

Das gewerbsmäßige Sammeln und Verarbeiten wild lebender Pflanzen ist nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (und des Grundeigentümers!) zulässig. Die behördliche Genehmigung muss erteilt werden, wenn der Bestand der betreffenden Art am Entnahmeort nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden (§ 39 Abs. 4 BNatSchG).



6. BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 6.1 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
und das Ökokonto
- 6.2 Weitere Bestimmungen

92

95

6. BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT

6.1 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und das Ökokonto

Kerngedanke der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es, dass der Verursacher von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch für deren Vermeidung, Verminderung und Kompensation verantwortlich ist. Die Eingriffsregelung konkretisiert damit das allgemeine umweltrechtliche Verursacherprinzip.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit dem belebten Boden in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, wenn sie den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG).

Insbesondere bei folgenden Handlungen kann es sich um Eingriffe handeln (vgl. § 14 Abs. 1 NatSchG):

- Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, von Freileitungen einschließlich deren Masten und Unterstützungen.
- Errichtung und Betrieb von Skipisten mit dazugehörigen Einrichtungen, einschließlich deren wesentliche Änderung oder Erweiterung.
- Beseitigung, Anlage, Ausbau oder wesentliche Änderung von Gewässern.
- Umwandlung von Ödland, Moorflächen oder naturnahen Flächen zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
- Beseitigung oder wesentliche Änderung von landschaftsprägenden Hecken, Baumreihen (mindestens 5 Bäume), Alleen, Feldrainen und Feldgehölzen.

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder
- zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ersatzmaßnahmen müssen im selben Naturraum wie der Eingriff durchgeführt werden. Davon abweichend kann der Ersatz auch auf dem Gebiet der von dem Eingriff betroffenen Gemeinde oder im nächstgelegenen benachbarten Naturraum Dritter Ordnung erfolgen (§ 15 Abs. 1 NatSchG). Eine Zusammenstellung der Naturräume Dritter Ordnung ist in der Anlage 1 zum NatSchG zu finden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zusammenfassend als Kompensationsmaßnahmen bezeichnet. Kompensationsmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten (z. B. ist bei der Anlage von Obstbaumwiesen deren regelmäßiger Schnitt zu gewährleisten) und rechtlich zu sichern. Die zuständige Behörde legt den Unterhaltungszeitraum im jeweiligen Zulassungsbescheid fest. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs. Die Unterhaltungspflicht besteht in BW auch für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie etwa Amphibienleiteinrichtungen oder Querungshilfen, wenn sie nicht nur vorübergehend erforderlich sind (§ 15 Abs. 4 BNatSchG, § 15 Abs. 3 NatSchG).

Bei nicht ausgleichbaren oder in sonstiger Weise kompensierbaren Eingriffen muss der Verursacher eine Ersatzzahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg leisten. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen möglichst im betroffenen oder benachbarten Naturraum (s. o.) zu verwenden (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, § 15 Abs. 4 NatSchG).

Bei Eingriffen im Rahmen von Bauleitplänen (Flächennutzungs-, Bebauungspläne) oder von Satzungen zu Außenbereichsflächen, die unmittelbar an den Innenbereich angrenzen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB), gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1a BauGB) zur Vermeidung und zum Ausgleich.

Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto)

Das sogenannte Ökokonto dient dazu, Kompensationsmaßnahmen im Vorfeld eines Eingriffs flexibler und effizienter zu gestalten (§ 16 BNatSchG, § 16 NatSchG). Es enthält Maßnahmen, die z. B. von Gemeinden „auf Vorrat“ durchgeführt wurden und noch keinem Eingriff verbindlich zugeordnet sind. Sie werden über ein Punktesystem bewertet, das nach der Ökokonto-Verordnung ermittelt wird. Diese Maßnahmen sind handelbar, d. h. Eingriffsverursacher können Ökokontopunkte erwerben und damit ihren Eingriff kompensieren. Eine Plattform für den Handel mit Ökopunkten wurde von der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH entwickelt.

Näheres (z. B. zu den Voraussetzungen der Anerkennung und zur Anrechnung von Ökokonto-Maßnahmen) regelt die Ökokontoverordnung (ÖKVO).

Kompensationsverzeichnis

Um die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen übersichtlich und transparent darzustellen, sind die unteren Naturschutzbehörden seit 1. April 2011 verpflichtet, ein Kompensationsverzeichnis für ihr Landkreis- oder Stadtgebiet zu führen. Es setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- der Eingriffskompensation; hier sind naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt,
- dem Ökokonto; hier werden vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfasst, die gehandelt werden können (s. o.).

Die Kompensationsverzeichnisse sind auf der Internetseite der LUBW www.lubw.baden-wuerttemberg.de öffentlich einsehbar.

Näheres regelt die Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO).

6.2. Weitere Bestimmungen

Die nachfolgenden Regelungen betreffen weitere mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die für die Arbeit des Naturschutzdienstes und für Naturschützer/innen wichtig sein können. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

6.2.1 Abschneiden von Gehölz und Röhrichtbeständen

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden (§ 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte. Neben dem Schutz der Vegetation dient diese Regelung in erster Linie dem Erhalt der Lebensstätten von Tieren.

Das BNatSchG sieht von dieser Bestimmung allerdings bestimmte Ausnahmen vor. So ist es zulässig, Bäume im Wald, in Kurzumtriebsplantagen oder auf gärtnerisch genutzten Grundflächen auch vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zu den gärtnerisch genutzten Grundflächen zählen z. B. Flächen des Erwerbsobstbaus, private Zier- und Nutzgärten, öffentliche Parks und Grünanlagen oder Friedhöfe.

In bestimmten Fällen gelten diese Verbote nicht, z. B. sind bei Straßenbäumen Eingriffe, die der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen, zulässig (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Auch wenn Bäume während der Vegetationszeit unter den vorgenannten Voraussetzungen abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen, ist stets zu prüfen, ob der Bereich in einem Schutzgebiet liegt oder ob artenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt werden könnten (z. B. jährlich wieder besetztes Nest, Höhlenbaum, aktuelle Brut).

Auch Röhrichte dürfen vom 1. März bis zum 30. September nicht zurückgeschnitten werden. Außerhalb dieser Zeit ist nur ein abschnittsweiser Rückschnitt erlaubt. Von dieser Bestimmung gibt es ebenfalls gesetzliche Ausnahmen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BNatSchG).

6.2.2 Abbrennen der Vegetation, Abflämmen

Es ist ganzjährig verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen (abzuflämmen). Auch von dieser Vorschrift gibt es im Einzelfall Abweichungen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG).

6.2.3 Vogelschutz an Freileitungen

Zum Schutz der Vögel müssen neue Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen so gestaltet sein, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind (§ 41 BNatSchG). Bestehende Anlagen (Mittelspannungsleitungen) mit hoher Gefährdung waren bereits bis 2012 vogelfreundlich umzurüsten (diese Nachrüstpflicht bestand allerdings nicht für die Oberleitungen von Eisenbahnen).

Die Energieunternehmen haben die Umrüstungen landesweit durchgeführt. Sofern trotzdem Vogelverluste an Stromleitungen festgestellt werden, sollten die unteren Naturschutzbehörden unterrichtet werden.

6.2.4 Umbruch von Wiesen

Für Dauergrünland (z. B. Wiesen und Weiden) außerhalb geschlossener Ortschaften gilt ein generelles Umbruchverbot (§ 27a Abs. 1 LLG). Ferner dürfen Streuobstwiesen und Dauergrünland in NSG und LSG sowie in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten nicht umgebrochen werden. Sonderregelungen, die einen Umbruch erlauben können, gelten für Wiesen, die aus dem Vertragsnaturschutz (siehe Kap. 7) entstanden sind. Sie können nach Ablauf der vertraglichen Bindungsfrist umgebrochen werden (§ 8 Abs. 7 BNatSchG, § 27a Abs. 2 u. 3 LLG).

Verboten ist auch der Umbruch von Dauergrünland in Gewässerstrandstreifen (siehe Kap. 3.3.3).

6.2.5 Aufforstungen

Die Aufforstung von Grundstücken in der offenen Landschaft ist genehmigungspflichtig. Dies gilt auch für Weihnachtsbaum-, Schmuck- und Zierreisigkulturen sowie für Kurzumtriebsplantagen, wenn sie größer als 20 ar sind. Um Wiesen und Weiden zu schützen (siehe Kap. 6.2.4) ist die Genehmigung einer Aufforstung von Dauergrünland (Wiesen usw.) an weitere, strenge Auflagen geknüpft. Die Genehmigung einer Aufforstung u. ä. ist nicht erforderlich, wenn sie in einem von der Gemeinde festgelegten Aufforstungsgebiet liegt. Neben Aufforstungsgebieten können Gemeinden auch Nichtaufforstungsgebiete ausweisen (§§ 25 und 25a, 25b LLG).

6.2.6 Gräben und Entwässerungseinrichtungen

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen, die in und am Rande wasserführender Gräben leben, ist es verboten, ständig wasserführende Gräben (z. B. Entwässerungsgräben, manche Straßengräben) mit Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt, erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG).

Moorstandorte und Feuchtgebiete haben eine wichtige Bedeutung für die Artenvielfalt und den Klimaschutz. Häufig handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). Die Anlage neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Entwässerungseinrichtungen in diesen Gebieten ist deshalb zu unterlassen. Änderungen bestehender Bewässerungsgräben sind zulässig, wenn sie der Renaturierung oder der Wiedervernässung der Standorte dienen (§ 7 Abs. 4 NatSchG).

6.2.7 Bodenauftrag und Abgrabungen

Bodenaufschüttungen und Abtragungen gelten als bauliche Anlagen (§ 2 LBO). Sie sind auf Flächen über 500 m² im Außenbereich bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig (§ 19 Abs. 1 NatSchG, § 50 Abs. 1 LBO mit Anlage).

Aufgrund von Schutzbestimmungen kommen viele Flächen für eine Bodenaufschüttung nicht in Frage. Dazu zählen u. a. Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, Kernzonen von Biosphärengebieten, Wasserschutzgebiete, Gewässerrandstreifen (10 m), Überschwemmungsgebiete, Wald, Grünland (ohne Umbruch). In Landschaftsschutzgebieten, Pflege- und Entwicklungszonen von Biosphärengebieten gelten je nach Schutzgebietsverordnung besondere Bestimmungen. Sofern ausnahmsweise in geschützten Gebieten aufgefüllt werden soll, sind auch bei kleineren Flächen Zulassungsverfahren erforderlich.

6.2.8 Bauten im Außenbereich

Im Außenbereich ohne Schutzbestimmungen (d. h. außerhalb von Schutzgebieten) sind baurechtlich verfahrensfrei zulässig:

- Geschirrhütten mit max. 20 m³ umbauten Raumes,
- land- oder forstwirtschaftliche Schuppen/Viehunterstände: Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und ausschließlich zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Menschen und Tieren bestimmt sind, bis 100 m² Grundfläche und einer mittleren Höhe von 5 m,
- offene Einfriedungen, ohne Fundamente und Sockel, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Eine vollständige Liste der genehmigungsfreien Fälle enthält der Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO.

In Landschafts- und Wasserschutzgebieten sowie Pflege- und Entwicklungszonen von Biosphärengebieten müssen Geschirrhütten, land- oder forstwirtschaftliche Schuppen/Viehunterstände bzw. Einfriedungen in der Regel nach der jeweiligen Verordnung genehmigt werden. In Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Biotopen und in Kernzonen von Biosphärengebieten sind diese Bauten in aller Regel verboten.

Um rechtswidrige Eingriffe bereits frühzeitig zu verhindern, sollten Mitglieder des Naturschutzdienstes entsprechende Beobachtungen der zuständigen Naturschutzbehörde so bald wie möglich mitteilen.

6.2.9 Werbeanlagen

Werbeanlagen in der freien Landschaft sind in der Regel unzulässig. Dazu gehören auch Himmelsstrahler (sog. Skybeamer) und ähnliche Einrichtungen, die störend in Erscheinung treten.

Wenn gewährleistet ist, dass weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt beeinträchtigt werden, kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, etwa bei

- Werbeanlagen am Ort der Leistung,
- Himmelsstrahler u. ä., wenn sie außerhalb der Zeit des Vogelzugs (15. Februar bis 15. Mai und 1. September bis 30. November) betrieben werden,
- Wegweiser zu einer Gaststätte oder einem Ausflugsziel,
- Sammelschilder als Hinweis auf ortsansässige Unternehmen vor Ortseingängen,
- Hinweis auf Selbstvermarktungseinrichtungen (z. B. Erdbeeranlagen, Forellenzuchtbetriebe).

Hinweise auf besondere Veranstaltungen, z. B. sportliche Treffen, Feste und Vorführungen, müssen der Naturschutzbehörde vorher angezeigt werden. Sie sind vom Veranstalter unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen (§ 21 NatSchG).

6.2.10 Verbrennen und Verrotten von Landwirtschafts- und Gartenabfällen

Die Entsorgung pflanzlicher Abfälle ist in der „Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ geregelt. Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen dort durch Verrotten (Liegenlassen, Unterpflügen, Kompostieren etc.) beseitigt werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Im Außenbereich dürfen pflanzliche Abfälle nur verbrannt werden, wenn keine Verwertungsmöglichkeit besteht. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Durch den Rauch dürfen keine Verkehrsbehinderungen, keine erheblichen Belästigungen und kein gefahrbringender Funkenflug entstehen. Mindestabstände zu Straßen und Gebäuden sind zu beachten. In der Zeit zwischen Sonnenuntergang und -aufgang sowie bei starkem Wind ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle verboten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Ein flächenhaftes Abbrennen ist verboten (siehe Kap 6.2.2)!

Wenn größere Mengen pflanzlicher Abfälle verbrannt werden, ist dies der Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Damit die von Beobachtern möglicherweise alarmierte Feuerwehr nicht ausrückt, sollte auch die Feuerwehr/Feuerwehrleitstelle benachrichtigt werden.

Zur Handhabung vor Ort geben die Landratsämter Auskunft.

6.2.11 Müll, Bauschutt, illegale Abfallentsorgung

Besucher/innen der freien Landschaft sind verpflichtet, ihre Abfälle wieder mitzunehmen (§ 44 Abs. 4 NatSchG).

Selbstverständlich ist es auch verboten, Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt, Abfälle aus der Tierhaltung, Schlachtabfälle, Tierkadaver und pflanzliche Abfälle in der freien Landschaft abzulagern. Näheres regelt u. a. das Landesabfallgesetz (LAbfG). Über eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Stoffe informieren die Abfallberater/innen der Landratsämter.

Das Auffüllen von Wegespuren in Wald und Feld mit unsortiertem, unzerkleinertem Bauschutt (z. B. Fliesen, Kunststoffteile) gilt als illegale Abfallentsorgung. Verwendet werden darf lediglich als Schüttgut aufbereitetes (ähnlich wie Schotter oder Kies) und gut gesichertes mineralisches Material.

6.2.12 Düngemittel, Pestizide, Streusalz

Der Einsatz von Düngemitteln (Wirtschaftsdünger wie Mist, Jauche, Gülle etc., Handelsdünger) wird in der Düngeverordnung des Bundes (DüV) geregelt, besonders deren Ausbreitungszeit und -menge. Die novellierte DüV soll bis Sommer 2016 in Kraft treten.

Verboten ist es, nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen (z. B. Wegränder- oder Randstreifen) mit Herbiziden zu behandeln (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, § 12 Abs. 2 PflSchG).

In Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und in Naturdenkmälern dürfen Pestizide (Pflanzenschutzmittel und Biozide) nur auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen angewendet werden. Ausnahmen kann die zuständige Naturschutzbehörde genehmigen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 34 NatSchG).

Der Einsatz von Streusalz außerhalb von Privatgrundstücken ist in den von Städten und Gemeinden erlassenen Polizeiverordnungen geregelt.

6.2.13 Windkraftanlagen

Die Aufstellung von Windkraftanlagen ist im Windenergieerlass des Landes vom 09.05.2012 geregelt. Der Erlass wird ergänzt durch verschiedene Planungshilfen, etwa zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen. Die Planungshinweise und weitere Informationen können über die Internetseite der LUBW www.lubw.baden-wuerttemberg.de abgerufen werden.

6.2.14 Bußgeld- und Strafvorschriften

Die Bußgeld- und Strafvorschriften bei Verstößen gegen das Umwelt- und Naturschutzrecht sind z. B. in §§ 69, 71, 71a BNatSchG, § 69 NatSchG, § 84 LWaldG und 324 - 330 StGB nachzulesen.



7. FÖRDERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

7.1	Landschaftserhaltungsverbände	104
7.2	Landschaftspflegeleitlinie	105
7.3	FAKT	107
7.4	PLENUM	107
7.5	LIFE	108
7.6	Naturschutz und Landschaftspflege in Flurneuordnungsverfahren	108
7.7	SchALVO	109

7 FÖRDERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Voraussetzung für den Schutz und die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und einer artenreichen Kulturlandschaft ist die enge Verzahnung von Naturschutz, Landschaftspflege und land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Die Naturschutzvereine leisten dabei als Ideen- und Impulsgeber und durch zahlreiche ehrenamtliche Einsätze einen wichtigen Beitrag.

Die Ziele und Schwerpunkte für die Förderung von Natur und Landschaft in BW gibt die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg von 2013 (siehe Kap. 1.3) vor. Einen wichtigen Rahmen für Fördermaßnahmen bildet der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MEPL III) mit 16 Förderprogrammen, die die heimische Landwirtschaft, den Naturschutz und die Vielfalt der Kulturlandschaften unterstützen sollen. Von großer Bedeutung sind dabei das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) und die Landschaftspflegerichtlinie (LPR). Neben dieser, von der EU kofinanzierten Landesförderung gibt es weitere Programme des Landes, der Stadt- und Landkreise und Kommunen, etwa die vom MLR eingerichtete Baumschnittförderung für Streuobstbäume.

Die folgende Auflistung beschränkt sich auf einige der wichtigsten Förderinstrumente für Natur- und Landschaft. Umfangreichere Informationen enthalten die Internetseiten von MLR www.mlr.baden-wuerttemberg.de, Stichwort Förderprogramme und UM www.um.baden-wuerttemberg.de.

7.1 Landschaftserhaltungsverbände

Eine herausragende Rolle für den Natur- und Artenschutz und die Landschaftspflege haben in BW die mittlerweile fast flächendeckend eingerichteten Landschaftserhaltungsverbände (LEV), siehe § 65 NatSchG. LEV sind i. d. R. gemeinnützige, eingetragene Vereine, die auf Landkreisebene gebildet werden. Interessenvertreter/innen

aus Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunen arbeiten gleichberechtigt zusammen, um gemeinsam tragfähige Lösungen für Natur und Landschaft zu entwickeln. Zu den Kernaufgaben der LEV gehört die Organisation

- der Umsetzung von Natura 2000, insbesondere der Umsetzung der Managementpläne in den FFH- und Vogelschutzgebieten,
- der Offenhaltung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft und
- der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen, Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie der Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

LEV sind Dienstleister für ein regionales Natur- und Landschaftsmanagement und Ansprechpartner für Landwirte und Schäfer, Landkreise, Städte und Gemeinden, interessierte Bürger sowie Naturschutz- und Bauernverbände.

Das Land fördert die Einrichtung eines Landschaftserhaltungsverbandes in jedem Landkreis (§ 65 Abs. 1 NatSchG). Derzeit (Stand 12/2015) sind in Baden-Württemberg bereits 31 LEV gegründet, weitere befinden sich in Vorbereitung. Für weitere Informationen: www.lev-bw.de.

7.2 Landschaftspflegerichtlinie

Die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) fördert neben dem Vertragsnaturschutz weitere Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege. Die Förderung wird in bestimmten Schutz- und Vorranggebieten oder in Projektgebieten gewährt, etwa in Biosphären-, Natur-, Landschaftsschutzgebieten, in Natura 2000- und PLENUM-Gebieten, in Gebieten zur Biotopvernetzung und Mindestflur, Projektgebieten für den Artenschutz und in LEADER-Gebieten.

Nach den Fördermöglichkeiten gliedert sich die LPR in

Teil A: Vertragsnaturschutz

- Förderung der extensiven Bewirtschaftung und Pflege von Flächen im Rahmen freiwilliger Fünf-Jahres-Verträge überwiegend mit Landwirten. Der Vertragsnaturschutz umfasst Agrarumweltmaßnahmen, deren Auszahlung über den gemeinsamen Antrag (GA) erfolgt.

Teil B: Arten- und Biotopschutz

- Förderung der Anlage, Gestaltung und Pflege von Biotopen sowie Artenschutzmaßnahmen.

Teil C: Grunderwerb zur Biotopentwicklung/Entschädigung

- Förderung des Ankaufs von Grundstücken im Rahmen einer Biotopentwicklungsmaßnahme für Naturschutz, Landschaftspflege und Landeskultur z. B. durch Naturschutzvereine, Kommunen und Privatpersonen.

Teil D: Investitionen

- Förderung von Investitionen – auch in landwirtschaftlichen Betrieben – für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft. Hierzu gehören auch Ausstellungen, Lehrpfade und Besucherinformationen zur Sensibilisierung für den Naturschutz und die Landschaftspflege.

Teil E: Dienstleistungen

- Förderung von Dienstleistungen. Dazu gehören z. B. die Förderung von Landschaftserhaltungsverbänden und die Erstellung von Natura 2000-Managementplänen.

Die konkrete Antragsberechtigung hängt von der jeweiligen Maßnahme ab. In Frage kommen Landwirte und sonstige Personen des Privatrechts, aber z. B. auch Naturschutzvereine sowie Kommunen (Stadt- und Landkreise, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände).

7.3 FAKT

Das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) ist das Nachfolgeprogramm von MEKA III und orientiert sich am Prinzip „öffentliche Gelder für öffentliche Leistungen“. Nach einem bewährten Baukastenprinzip können von den landwirtschaftlichen Betrieben z. B. Maßnahmen der extensiven und umweltschonenden Landbewirtschaftung oder besonders tiergerechte Haltungsverfahren passend zum Betrieb ausgewählt werden, für die diese dann Ausgleichsleistungen erhalten.

Die Verpflichtungsdauer beträgt für die flächenbezogenen Maßnahmen mindestens fünf Jahre, bei den besonders tiergerechten Haltungsverfahren ist die Verpflichtung einjährig. Das von der EU kofinanzierte und mit Bundes- und Landesmitteln finanzierte Programm steht allen landwirtschaftlichen Betrieben, die Flächen in BW bewirtschaften, offen. Einige Fördermaßnahmen (z. B. der abschließliche Messerbalkenschnitt) beschränken sich auf ökologisch wertvolle Dauergrünlandflächen.

Besonders naturschutzrelevant ist die Förderung der extensiven Nutzung von Grünland innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten, das als FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ oder „Berg-Mähwiese“ kartiert wurde, oder die Förderung von besonders geschützten Biotopen.

7.4 PLENUM

Die Strategie von PLENUM (Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt) lautet „Wirtschaftliche Rentabilität durch, nicht trotz Naturschutz“.

Leitgedanke von PLENUM ist, dass sich die Bevölkerung vor Ort (Landnutzende, Verbraucher/innen usw.) freiwillig dafür engagiert, ihre Umwelt zu entwickeln und Naturschutzziele umzusetzen. Grundpfeiler sind naturverträgliche Nutzung und umweltschonende Wirtschaftsweisen sowie Vermarktung der so erzeugten, regionalen Produkte kombiniert mit sanftem Tourismus. In den PLENUM-Gebieten kann für Projekte (z. B. Vermarktungskonzept,

Obstauflesemaschine), die direkt oder indirekt positive Naturschutzauswirkungen haben, eine Anschubfinanzierung gewährt werden, wenn bestimmte Naturschutzkriterien erfüllt sind.

Aktuelle PLENUM-Gebiete (Stand 4/2016) sind: Naturgarten Kaiserstuhl (07/2002 – 07/2016), Heckengäu (11/2002 – 12/2016) und Landkreis Tübingen (06/2013 – 05/2020).

Weitere Informationen: www.lubw.baden-wuerttemberg.de.

7.5 LIFE

LIFE ist ein Förderinstrument der EU und dient der Weiterentwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Umweltpolitik. LIFE wird bevorzugt als Finanzierungsinstrument für Natura 2000-Gebiete eingesetzt.

Aktuell (4/2016) laufendes Projekt in BW ist "LIFE rund ums Heckengäu".

7.6 Naturschutz und Landschaftspflege in Flurneuerordnungsverfahren

Die Naturschutzstrategie BW sieht auch eine Ökologisierung der Flurneuerordnung vor. Neben der früheren Beteiligung der Öffentlichkeit gehören zu den Komponenten dieser Neuausrichtung:

- Flurneuerordnungen mit primär agrarökologischer Zielsetzung müssen einen ökologischen Mehrwert erzielen.
- Neben der Verbesserung der Agrarstruktur werden weitere gemeinsame Entwicklungsziele für den Naturschutz definiert, darunter z. B. die Umsetzung von Natura 2000 und des landesweiten Biotopverbundes.
- Die Flurneuerordnung hat im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes, eine pflegliche Nutzung der Naturgüter sowie die Schonung der Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu unterstützen.

- Die untere Flurbereinigungsbehörde überprüft nach Ablauf von 5 Jahren ab Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen (i.d.R. die Gemeinde) den Zustand der landschaftspflegerischen Anlagen.
- In ausgewählten Verfahren kann, falls naturschutzfachlich erforderlich und begründet, durch ein naturschutzfachliches Monitoring überprüft werden, ob die Ziele erreicht wurden.

Weitere Informationen enthalten die VwV Flurneuerordnung und Naturschutz und die Internetseite des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (Igl): www.igl-bw.de.

7.7 SchALVO

Die Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) dient dem Schutz von Rohwässern der öffentlichen Wasserversorgung in Wasserschutzgebieten (siehe Kap. 3.2) vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge aus der Landbewirtschaftung. Sie bezweckt insbesondere

1. die Vermeidung mikrobieller Grundwasserverunreinigungen,
2. die Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen mit Pflanzenschutzmitteln und deren Abbauprodukten sowie die schnellstmögliche Beseitigung vorhandener Belastungen,
3. die Minimierung von Nitratreinträgen,
4. die schnellstmögliche Sanierung nitratbelasteter Grundwasservorkommen durch grundwasserentlastende Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Um dieses Ziel zu erreichen, schränkt die SchALVO die ordnungsgemäße Landwirtschaft ein und legt Bewirtschaftungsauflagen in Wasserschutzgebieten fest (z. B. ist es in Zone II verboten, Gülle auszubringen). Für die Bewirtschaftungsbeschränkungen wird auf Antrag ein finanzieller Ausgleich gewährt. Die Wasserschutzgebiete werden entsprechend dem Nitratgehalt und der Nitrattendenz im Grundwasser in Normal-, Problem- und Sanierungsgebiete eingeteilt. Für Problem- und Sanierungsgebiete gelten besondere Auflagen.



8. ERHOLUNG IN DER NATUR

- | | | |
|-----|---|-----|
| 8.1 | Das Recht auf Erholung | 113 |
| 8.2 | Betreten der freien Landschaft und des Waldes | 113 |

8 ERHOLUNG IN DER NATUR

In der Natur sportlich unterwegs zu sein steht laut Tourismusforschung hoch im Kurs, Outdoorsportarten boomen. Eine unkontrollierte und unreflektierte Naturnutzung kann aber zu Konflikten zwischen den Erwartungen und Ansprüchen der Erholungssuchenden einerseits und der Schutzbedürftigkeit der Natur andererseits führen. Erhebliche Belastungen können sowohl von einzelnen Sporttreibenden als auch von größeren Sportereignissen herrühren; z. B. vom einzelnen Gleitschirmflieger über dem Brutgebiet streng geschützter Vogelarten oder vom regelmäßigen Queren ökologisch hochwertiger Flächen abseits von Wegen.

Natur und Landschaft sind mehr als eine Kulisse für Sport und Erholung. Sie sind Lebensräume für Tiere und Pflanzen und für vielfältige Lebensgemeinschaften, die Schutz und Rücksichtnahme benötigen. Kenntnisse über diese einzigartige und schützenswerte Vielfalt und deren Beobachtung können Sporttreibende und Erholungssuchende in vielerlei Hinsicht bereichern.

Gemeinsam Regeln und Vereinbarungen zu finden, die die Naturverträglichkeit neuer oder gerade boomender Sportarten gewährleisten, gehört zu den großen Herausforderungen für Politik, Verwaltung und Verbände. Dass dies auch bei schwierigen Ausgangssituationen möglich sein kann, zeigt unter anderem die Kletterkonzeption am Schaufelsen im Oberen Donautal, einem gemeinsamen Projekt von Naturschutz- und Kletterverbänden und den zuständigen Behörden.

8.1 Das Recht auf Erholung

Das Recht auf Erholung gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des BNatSchG:

Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (§ 59 Abs. 1 BNatSchG).

Dieses Erholungsrecht findet seine Schranken in allgemeinen Gesetzen, den Interessen der Allgemeinheit und in den Rechten Dritter. Das NatSchG stellt klar:

Bei der Ausübung des Rechts auf Erholung sind alle verpflichtet, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen und Rücksicht insbesondere auf die wild lebenden Tiere und Pflanzen, die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie anderer Erholungssuchender zu nehmen (§ 43 NatSchG).

Und auch für Erholungssuchende und Sporttreibende in der Natur gilt nicht nur das „Jedermannsrecht“ (siehe Kap. 8.2), sondern auch das „Jedermanngebot“:

Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (§ 2 Abs. 1 BNatSchG).

8.2 Betreten der freien Landschaft und des Waldes

Wie im Wald ist das Betreten der freien Landschaft ein „Jedermannsrecht“: Alle dürfen die freie Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zur Erholung betreten. Zum Betreten zählen auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche und spielerische Betätigungen (z. B. Skifahren). Ausgenommen davon sind das Zelten und das Feuermachen; sie sind auf dafür ausgewiesene öffentliche Flächen beschränkt. Auch das

Fahren mit motorisierten Fahrzeugen (Pkw, Motorräder, E-Bikes, Quads usw.) gehört nicht zum Betretungsrecht (§ 44 NatSchG).

Mit dem Betretungsrecht ist, wie oben beschrieben, die Pflicht verbunden, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen. Besucher/innen der freien Landschaft müssen Rücksicht auf die wild lebenden Tiere und Pflanzen, die Belange von Grundstückseigentümern und natürlich von anderen Erholungssuchenden nehmen (§ 43 NatSchG).

Um die freie Landschaft und den Wald vor einem ungezügelten Besuch zu schützen, präzisieren das NatSchG bzw. das LWaldG die Schranken des Betretungsrechtes (§§ 44 – 47 NatSchG, § 37 LWaldG). Eine Zusammenstellung dieser und weiterer Bestimmungen für verschiedene Erholungsaktivitäten enthält Anhang II.

Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr und begründet keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten. Insbesondere besteht keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren (§ 60 BNatSchG, § 37 LWaldG).

Eine Zusammenstellung von Regeln zum Verhalten in der freien Landschaft und im Wald enthält Anhang II „Regelungen zur Erholung in der freien Landschaft und im Wald“ sowie die Kap. 4 und 5.



9. JAGD

9.1	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz	118
9.2	Managementstufen	119
9.3	Jagd- und Schonzeiten	120
9.4	Ausübung des Jagdrechts	121
9.5	Verbote	121
9.6	Wildfütterung und Kirschung	122
9.7	Wildruhegebiete, Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen	124
9.8	Wildtiermonitoring und Wildtierbericht	124
9.9	Generalwildwegeplan	125
9.10	Störung und Beunruhigung von Wildtieren	125

9. JAGD

9.1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz

Das Jagdrecht in Baden-Württemberg wurde mit dem „Jagd- und Wildtiermanagementgesetz“ (JWMG) mit dazugehöriger Durchführungsverordnung ab dem 01.04.2015 auf eine neue Grundlage gestellt. Das JWMG ersetzt das bisher geltende BJagdG (mit Ausnahme der Regelungen über den Jagdschein) und das bisherige Landesjagdgesetz. Das JWMG

- strebt an, die Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut zu erhalten und weiterzuentwickeln. Gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen sollen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange so erhalten und entwickelt werden, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Landeskultur stehen. Im Bestand bedrohte Wildtierarten sollen geschützt, ihre Population gestärkt und ihre Lebensräume erhalten und verbessert werden. Die biologische Vielfalt soll gesichert werden. Beeinträchtigungen von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sollen vermieden werden (§ 2 JWMG).
- definiert das Wildtiermanagement als öffentliche Aufgabe. Dazu gehören insbesondere die Wildtierforschung, die Erfassung und Beobachtung von bestimmten Wildtierarten und ihren Lebensräumen, die Vernetzung der Wildtierlebensräume und die Information und Beratung im Umgang mit Wildtieren (§ 5 JWMG).
- verknüpft die Zuständigkeiten von Jagd- und Naturschutzrecht, die sich vor allem bei Vogelarten durch Vorschriften nach Natura 2000 und durch die BArtSchV ergeben und grenzt diese gegeneinander ab. Dies betrifft insbesondere das Recht der Jagdausübungsberechtigten, sich bestimmte Wildtiere anzueignen und zu besitzen, die sowohl dem Naturschutzrecht als auch dem JWMG unterstellt sind.

9.2 Managementstufen

Entsprechend ihrer Nutzungsfähigkeit und ihres Hege- und Schutzbedarfs teilt das JWMG die Wildtiere in drei Managementstufen ein (§§ 5 und 7 JWMG, Artenliste: Anlage zu § 7 Abs. 1 und 3):

■ Nutzungsmanagement

Arten, die aufgrund ihrer Bestandsgröße nachhaltig bejagt werden können oder deren Ausbreitung im Land nicht erwünscht ist (Neozoen) oder deren Bejagung zum Schutz anderer Rechtsgüter (z. B. Land- und Forstwirtschaft) oder bestimmter Tierarten geeignet und erforderlich ist:

- Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Muffelwild, Gamswild, Schwarzwild (Wildschweine), Fuchs, Dachs, Steinmarder, Hermelin, Wildkaninchen, Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria, Blässhuhn, Höckerschwan, Reiherente, Stockente, Tafelente, Ringeltaube, Türkentaube, Rabenkrähe, Elster, Kanadagans, Nilgans.

■ Entwicklungsmanagement

Arten, die nicht in allen in BW geeigneten Lebensräumen für eine nachhaltige jagdliche Nutzung ausreichende Bestände aufweisen, Arten, deren Bestände in BW allgemein und anhaltend stark zurückgehen, deren Bestandssituation nicht hinreichend geklärt ist sowie Arten, die einer besonderen Hege und Beobachtung bedürfen.

Die Inhaber/innen des Jagdrechts und die jagdausübungsberechtigten Personen sollen sich nach § 45 JWMG an der Umsetzung von revierübergreifenden Hegekonzepten für diese Arten beteiligen. Die Bejagung der Arten aus dem Entwicklungsmanagement ist zulässig, kann aber regional genauer geregelt werden:

- Feldhase, Baum-marder, Iltis, Fasan, Graugans, Rostgans, Krickente, Pfeifente, Schnatterente, Waldschnepfe.

• Schutzmanagement

In das Schutzmanagement fallen Arten, deren Bestände in BW gefährdet sind, die aufgrund ihrer natürlichen Lebensweise in BW nur in geringen Beständen vorkommen oder zu den streng geschützten Arten nach dem BNatSchG zählen, der EU-Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie unterliegen. Ihre Aufnahme ins JWMG ist eng damit verknüpft, dass Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigte durch Monitoring, Umsetzung von Hegemaßnahmen u. a. zum Schutz dieser Arten beitragen. Für Arten des Schutzmanagements darf keine Jagdzeit bestimmt werden. Sie sind jagdrechtlich immer ganzjährig geschont:

- Luchs, Wildkatze, Auerhuhn, Haselhuhn, Habicht, Wanderfalke, Rebhuhn, Hohltaube, Kormoran, übrige Enten (Unterfamilie Anatinae) ohne Säger (Gattung Mergus) und alle übrigen Gänse (Gattungen Anser und Branta).

Die Managementstufen sind durchlässig, d. h. bei einer Änderung der spezifischen Bestandssituation können Arten zwischen den Managementstufen wechseln. Die Zugehörigkeit zu den Managementstufen wird alle drei Jahre im Rahmen eines Wildtierberichts (vgl. Kap. 9.8) überprüft. Möglich ist auch, dass neue Arten in die Managementstufen aufgenommen oder aber aus dem JWMG entlassen werden und damit dem Naturschutzrecht allein unterstellt sind.

Nicht mehr dem Jagdrecht unterliegen in Baden-Württemberg folgende Arten aus der Artenliste des BJagdG: Mauswiesel, Wachtel, Birkwild, Rackelwild, Wildtruthuhn, Möwen, Graureiher, alle Greife (mit Ausnahme von Habicht und Wanderfalke), Säger und Haubentaucher, sowie alle Arten, die in BW ohnehin nicht vorkommen, z. B. Murre, Seehund und Großtrappe.

9.3 Jagd- und Schonzeiten

Alle Arten des Nutzungsmanagements und des Entwicklungsmanagements haben, mit Ausnahme der Rostgans (ihr Status als Neozoon ist nicht geklärt), eine Jagdzeit. Arten des Schutzmanage-

ments haben keine Jagdzeit. Sie dürfen nicht bejagt werden. Ausnahmen sind zulässig beim Kormoran. Er kann im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Ausnahmeregelung (Kormoranverordnung) getötet werden.

Im März und April gilt eine allgemeine Jagdruhe. Für Wildschweine und die Ausbildung von Jagdhunden gelten Sonderregelungen (§ 41 Abs. 2 JWMG). Die Kirmung von Wildschweinen während der Jagdruhe ist nicht zulässig (§ 33 Abs. 5 Satz 2 JWMG).

9.4 Ausübung des Jagdrechts

Die Jagdausübung umfasst das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wildtieren, sowie das Recht, sich Wild anzueignen. Das Aneignungsrecht gilt auch für kranke oder verletzte Wildtiere, Eier von Federwild und für Abwurfstangen. Nicht dem Aneignungsrecht unterliegen Wildtiere der Arten, die in den Anhängen der EU-Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie oder im Schutzmanagement genannt sind (§ 3 JWMG).

Wer die Jagd ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jagdschein mit sich führen, den die untere Jagdbehörde für ein oder drei Jahre ausstellt (zur Jagdwilderei siehe § 292 StGB). Jäger/innen, die eine Waffe bei sich haben, müssen außerdem eine Waffenbesitzkarte mitführen. Jagdgäste, die nicht in Begleitung eines Jagdausübungsberechtigten sind, müssen ihre Legitimation zur Jagd durch einen Jagderlaubnisschein nachweisen (§ 25 JWMG).

9.5 Verbote

Nach dem JWMG verboten ist unter anderem

- das Betreten jagdlicher Einrichtungen für Unbefugte auch außerhalb des Waldes (§ 30 Abs. 3 JWMG),
- Hunde außerhalb einer befugten Jagdausübung in einem nicht befriedeten Gebiet außerhalb des Einwirkungsbereichs des Hundeführers frei laufen zu lassen (§ 67 Abs. 2 Nr. 10 JWMG),

- mit Schrot in Vogelgruppen zu schießen, es sei denn, eine Verletzung von Vögeln durch Randschrote ist nach dem gewöhnlichen Geschehensablauf nicht zu erwarten (§ 31 Abs. 1 Nr. 6 JWMG),
- die Fuchsjagd mit einem Hund am Naturbau, es sei denn, sie ist erforderlich, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren (§ 31 Abs. 1 Nr. 17 JWMG),
- der Einsatz von Totfangfallen. Der Einsatz ist nur noch nach Genehmigung durch die untere Jagdbehörde möglich (§ 32 Abs. 3 JWMG),
- wilde Hunde zu töten. Dies ist nur erlaubt nach schriftlicher Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde, wenn andere Maßnahmen des Wildtierschutzes nicht greifen (§ 49 Abs. 1 JWMG),
- die Tötung streunender Hauskatzen. Ausnahmegenehmigungen sind in Wildruhegebieten (durch die unteren Jagdbehörden) und in Naturschutzgebieten (durch die unteren Naturschutzbehörden) im Einzelfall möglich (§ 49 JWMG).

9.6 Wildfütterung und Kirschung

Die Fütterung, Ablenkfütterung (Fütterung zur Vermeidung von Wildschäden) und das Anlocken (Anlocken von Wild mit geringen Futtermengen zur Erleichterung der Bejagung) von Wildtieren sind in § 33 JWMG und §§ 3 - 5 DVO JWMG geregelt:

Fütterung und Ablenkfütterung von Schalenwild

Die Fütterung von Schalenwild (Reh-, Rot-, Dam-, Sika-, Gams-, Muffelwild und Wildschweine) einschließlich der Ablenkfütterung zur Vermeidung von Wildschäden ist verboten.

- In Ausnahmefällen ist sie zulässig, wenn mehrere Jagdausübungsberechtigte für eine gesetzlich vorgeschriebene Mindestfläche in räumlich-funktionalem Zusammenhang der obersten Jagdbehörde eine Fütterungskonzeption vorlegen und diese dem Konzept nicht binnen drei Monaten widerspricht.

- Bei Fütterungen dürfen nur solche Futtermittel ausgebracht werden, die der natürlichen Nahrung des Schalenwildes entsprechen und artgerecht sind.

Fütterung und Ablenkfütterung von Federwild

Die Fütterung von Wildenten, Wildgänsen und Schwänen ist ausschließlich jagdausübungsberechtigten Personen und nach behördlicher Anordnung vorbehalten. Eine Fütterung ist nur dann zulässig, wenn die untere Jagdbehörde wegen Futternot eine Fütterung anordnet oder wenn die Fütterung der Tiere zur Ablenkung außerhalb der Jagdzeit und bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Jagdzeit stattfindet.

In allen anderen Fällen ist eine Vogelfütterung an öffentlichen Gewässern nicht mehr zulässig.

Kirschung

Das Anlocken von Wildtieren mit geringen Futtermengen zur Erleichterung der Bejagung (Kirschung) ist während der Jagdzeit erlaubt (beachte § 33 Abs. 5 Satz 2 JWMG). Zulässige Futtermittel sind

- bei wiederkäuendem Schalenwild (Reh-, Rot-, Dam- und Sikawild): Heu, Grünfuttersilage, Rüben, heimisches Frisch- und Fallobst und Obsttrester, dem bis zu 10 Volumenprozent Hafer beigemischt werden kann. Je Kirschstelle dürfen nicht mehr als 10 Liter Futtermittel ausgebracht werden.
- bei Wildschweinen: Getreide und Mais; zulässig ist ein Liter Futtermittel je Kirschung, Unzulässig ist eine Kirschung, wenn pro angefangene 50 ha Wald mehr als eine Kirschung betrieben wird, wobei je Jagdbezirk zumindest zwei Kirschungen zulässig sind; das Futter kann offen ausgestreut werden.
- bei Federwild: 1 Liter pro Kirschung; es dürfen nicht mehr Kirschungen angelegt werden, als es zum Anlocken des Federwildes erforderlich ist.

9.7 Wildruhegebiete, Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen

Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Wildtiere oder bestimmter Wildtierarten (z. B. Auerhuhn) erforderlich ist, können von der oberen Jagdbehörde als **Wildruhegebiete** (z. B. wichtige Rast- und Nahrungsplätze, Brutgebiete) festgesetzt werden. Ferner kann die untere Jagdbehörde zum Schutz von Setz-, Brut- und Nistbereichen oder zur Durchführung zulässiger Fütterungsmaßnahmen das Betreten von Teilen der offenen Landschaft und des Waldes vorübergehend untersagen oder beschränken.

Die **Jagdausübung in Schutzgebieten** (Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, Kernzonen von Biosphärengebieten, Bann- und Schonwäldern) wird im Rahmen der Schutzgebietsverordnungen geregelt.

Bei **Querungshilfen für Wildtiere** (Grünbrücken und Durchlässe) ist die Jagdausübung in einem Umfeld von 250 m untersagt. Abweichende Regelungen durch die unteren Jagdbehörden sind möglich.

Die detaillierten Regelungen finden sich in § 42 JWMG.

9.8 Wildtiermonitoring und Wildtierbericht

Die jagdausübungsberechtigten Personen übermitteln der unteren Jagdbehörde zum Ende jeden Jagdjahres die Streckenmeldungen (Zahl der pro Revier und Jahr erlegten Wildtiere getrennt nach Arten). Ab dem 01.04.2017 haben Jagdausübungsberechtigte auch über ihre Beobachtungen zu Wildtieren und zu den Verhältnissen im Jagdrevier (Bestand, Lebensraum, Zustand) zu berichten. Auf dieser Grundlage und aufgrund weiterer Erhebungen erstellt die oberste Jagdbehörde alle drei Jahre unter Beteiligung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Landesbehörden (z. B. LUBW) einen Wildtierbericht.

Der Wildtierbericht enthält Aussagen über die Bestands- und Lebensraumsituation der Arten und über Konflikte mit Wildtieren. Er spricht ferner Empfehlungen aus über die Zuordnung von Arten zu den drei Managementstufen und über die Neuaufnahme von Arten in das JWMG (§§ 43 und 44 JWMG).

9.9 Generalwildwegeplan

Die oberste Jagdbehörde erstellt alle 10 Jahre einen Generalwildwegeplan. Er benennt die Flächen und Korridore in BW, die für die Vernetzung von Wildtierlebensräumen notwendig sind und zeigt Barrieren, aber auch Maßnahmen auf, welche die Vernetzung der Lebensräume fördern können. Der Inhalt des Plans ist von öffentlichen Stellen als Informations-, Planungs- und Abwägungsgrundlage bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen (§ 46 JWMG).

9.10 Störung und Beunruhigung von Wildtieren

Es ist verboten, Wildtiere unbefugt an ihren Zufluchts-, Nist-, Brutstätten durch Aufsuchen, Filmen und Fotografieren oder sonstige Handlungen zu stören. Dies gilt nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Die untere Jagdbehörde kann in Notzeiten durch Allgemeinverfügung die Erlaubnis zum Betreten des Waldes und der offenen Landschaft auf Straßen und Wege beschränken und ein Leinengebot für Hunde erlassen. Während der Notzeit ruht die Jagd in den erfassten Gebieten. In der allgemeinen Schonzeit (März – April) kann die untere Jagdbehörde im Wald einen Leinenzwang für Hunde verfügen (§ 51 JWMG).



10. FISCHEREI

10.1	Fischereirecht	128
10.2	Fischereischein und Erlaubnisschein	128
10.3	Ausübung des Fischereirechts	130
10.4	Schutzbestimmungen	130
10.5	Fischereiaufsicht	131

10. FISCHEREI

10.1 Fischereirecht

Die Fischerei in allen ständig oder zeitweise fließenden oder stehenden Gewässern wird in BW durch das Fischereigesetz (FischG) und die LFischVO geregelt. Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln zu fangen und sich anzueignen (§ 3 FischG). Fischereiberechtigte (also Gewässereigentümer und -pächter) sind – ausgenommen bei der Teichwirtschaft – verpflichtet, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers sowie dem Umfang des Fischereirechts entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen (§ 14 Abs. 1 FischG). Dies sollte wo immer möglich durch die Förderung der natürlichen Vermehrung erfolgen. Für den Einsatz nicht einheimischer Fischarten sowie für den erstmaligen Fischeinsatz in bisher fischfreie Gewässer ist die vorherige Erlaubnis durch die Fischereibehörde erforderlich. Der einzelne Angler kann nicht über Hegemaßnahmen entscheiden. Er muss sich an die Vorgaben des Fischereirechtsinhabers halten.

Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken (§ 5 Abs. 4 BNatSchG).

10.2 Fischereischein und Erlaubnisschein

Wer die Fischerei ausübt, muss einen Fischereischein besitzen und bei sich führen. Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die den Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen oder in Fällen, in denen die Fischerei-

behörde Ausnahmen zugelassen hat (§ 31 FischG). Personen, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können einen Jugendfischereischein erhalten. Er berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeins (§ 32 FischG).

Die Ausübung des Fischereirechtes kann durch einen Erlaubnisvertrag auf eine andere Person übertragen werden. Diese erhält einen Erlaubnisschein, den sie bei sich führen muss (§§ 17, 21, 37 FischG).

10.3 Ausübung des Fischereirechts

Das Fischereirecht darf nach den anerkannten fischereirechtlichen Grundsätzen nur so ausgeübt werden, dass die im und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird (§ 13 FischG).

Verboten ist das sogenannte Catch & Release. Wenn Anglern nachgewiesen werden kann, dass sie den Fisch zwar fangen aber nicht verwerten, sondern wieder freilassen wollten (Catch & Release), haben sie gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) verstoßen. Es stellt klar, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf (§ 1 TierSchG). Das TierSchG sieht hohe Strafen vor, wenn Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund getötet (als vernünftiger Grund gilt der Verzehr des Fisches) oder ihnen erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt werden (§ 17 TierSchG).

Fischereiberechtigte und ihre Helfer sind, soweit zur Ausübung der Fischerei erforderlich und öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. das Naturschutzrecht) nicht entgegenstehen, befugt, die Ufergrundstücke, Inseln, Anlandungen, Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zu betreten. Der Fischereiberechtigte sowie der Pächter dürfen Büsche, Sträucher oder Äste, welche die Ausübung der Fischerei behindern, an einzelnen Stellen zurückschneiden, sofern der Eigentümer einer entsprechenden Aufforderung nicht nachkommt (§ 16 FischG).

10.4 Schutzbestimmungen

10.4.1 Schutzbestimmungen für Fische

Nach § 38 FischG ist der Fischfang verboten

- mit künstlichem Licht,
- mit explodierenden, betäubenden und giftigen Mitteln,
- mit Schlingen sowie verletzenden Geräten (mit Ausnahme von Angelhaken),
- durch Reißen (beim Reißen wird der Fisch nicht durch seinen Anbiss, sondern durch Anhaken von außen gefangen).

Das Angelgerät darf höchstens drei Angelhaken haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Jeder Fischer darf gleichzeitig höchstens mit zwei Angelgeräten fischen. Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt werden. Der Fischfang ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, der Aal-, Wels- und Krebsfang bis 24 Uhr (Sommerzeit bis 1 Uhr) gestattet. Lebende Köderfische dürfen nur in Ausnahmefällen verwendet werden (§ 3 LFischVO).

In Fischwegen (z. B. Fischtreppe) sowie in einem Umkreis von 30 m, im Rhein von 50 m ober- und unterhalb der Ein- und Ausgänge ist der Fischfang verboten (§ 7 LFischVO).

Für viele Fische, aber auch Krebse und Großmuscheln, gelten Schonzeiten und Mindestmaße. Sie sind in § 1 LFischVO definiert. Ganzjährige Schonzeiten gelten für Neunaugen, Atlantischer Stör, Lachs, Meerforelle, Nordseeschnäpel, Maifisch, Finte, Frauenerfling, Strömer, Schneider, Zährte, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Schrätzer, Streber, Zingel, Groppe, Dohlenkrebs, Flussperl-, Fluss- und Teichmuscheln.

Gefangene untermaßige (zu kleine) oder der Schonzeit unterliegende Fische und Krebse müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten gelöst und in das Gewässer zurückgesetzt werden, wenn sie noch lebensfähig sind (§ 1 Abs. 4 LFischVO).

Gefangene Fische nicht einheimischer Arten, für die weder Mindestmaße noch Schonzeiten festgesetzt sind, müssen entnommen und dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden (Anlandepflicht), siehe § 3 Abs. 1 LFischVO.

Nicht ausgesetzt werden dürfen (§ 8 Abs. 1 LFischVO)

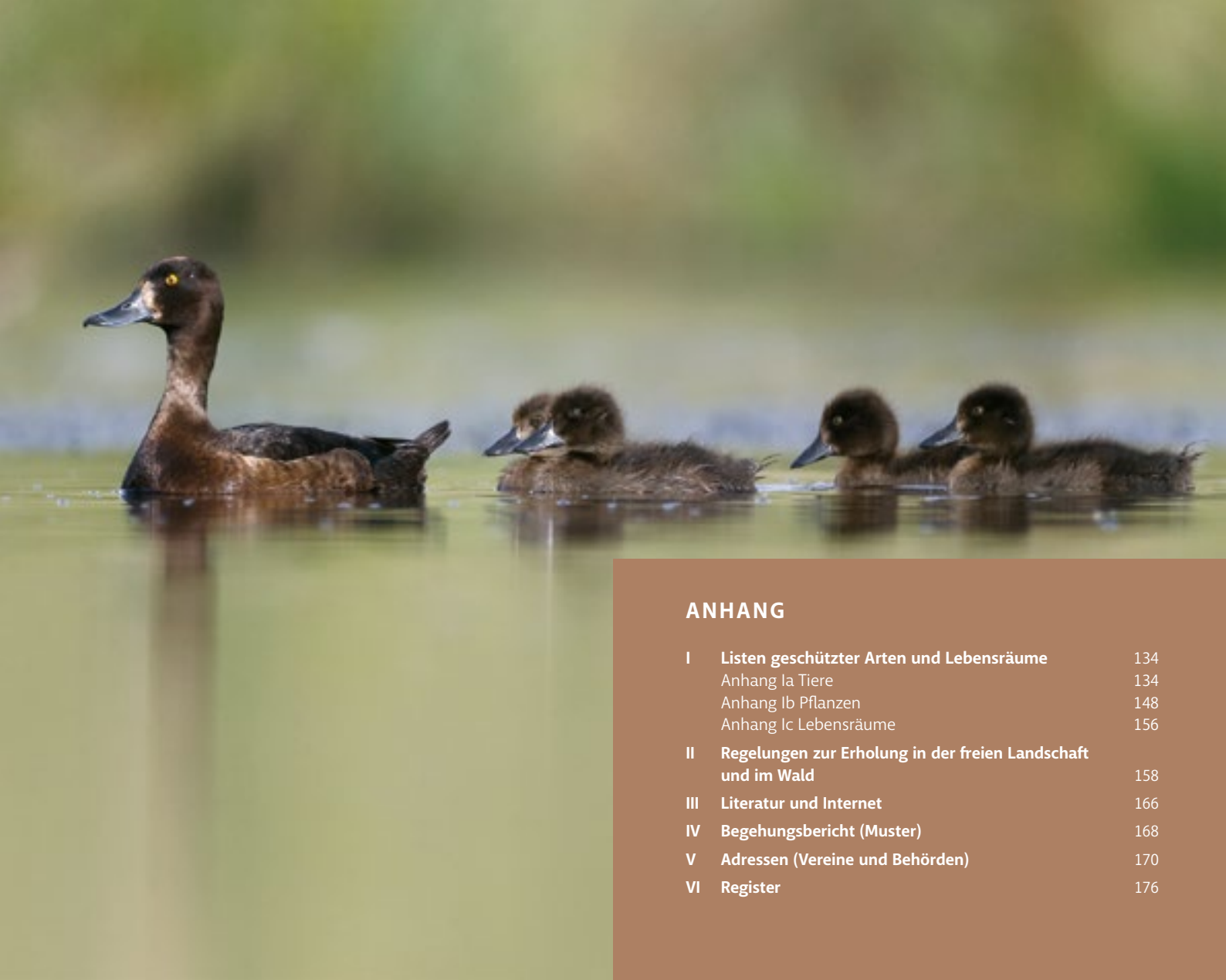
- genetisch veränderte Fische,
- Aale in Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion und in Gewässer mit einem sich selbst erhaltenden Edel-, Dohlen- oder Steinkrebsbestand,
- Regenbogenforellen und Bachsaiblinge in die Zuflüsse des Bodensee-Obersees,
- Fische mit Krankheitsanzeichen oder einem erkennbaren Parasitenbefall,
- Fischarten, die in der jeweiligen fischereibiologischen Gewässerregion des Aussetzungsgebietes nicht standortgerecht sind.

10.4.2 Schutzbestimmungen für Biotope

Das Mähen von Rohr und Schilf ist nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar gestattet, sofern keine naturschutzrechtlichen Vorschriften (z. B. Schutzgebietsverordnungen; Biotop nach § 30 BNatSchG beachten!) entgegenstehen. In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni ist die Entnahme von sonstigen Wasserpflanzen einschließlich der Unterwasserpflanzen in den Gewässern nicht zulässig. Vom 1. Februar bis 30. April dürfen Sand, Kies und Steine aus Gewässern der Forellen- und Äschenregion nur mit Erlaubnis der Fischereibehörde entnommen werden (§ 9 LFischVO).

10.5 Fischereiaufsicht

Die Fischereibehörde bestellt staatliche Fischereiaufseher. Sie kann außerdem ehrenamtliche Fischereiaufseher bestellen (§ 50 FischG). Auch Fischereiberechtigte können ggf. Fischerei- und Erlaubnis-schein kontrollieren.



ANHANG

I	Listen geschützter Arten und Lebensräume	134
	Anhang Ia Tiere	134
	Anhang Ib Pflanzen	148
	Anhang Ic Lebensräume	156
II	Regelungen zur Erholung in der freien Landschaft und im Wald	158
III	Literatur und Internet	166
IV	Begehrungsbericht (Muster)	168
V	Adressen (Vereine und Behörden)	170
VI	Register	176

ANHANG

I Listen geschützter Arten und Lebensräume

Anhang Ia Tiere

Dem verstärkten Schutzbedürfnis der wild lebenden Tiere tragen die BArtSchV, die EG-ArtenschutzVO, die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie Rechnung. Die folgende Zusammenstellung beschränkt sich auf die im süddeutschen Raum wichtigsten besonders und streng geschützten Arten (ausführlichere Informationen zu einzelnen Arten enthält Kap. 5.4).

Einige Arten (z. B. Rebhuhn, Luchs, bestimmte Fische) unterliegen neben dem Artenschutzrecht auch dem Jagd- oder Fischereirecht (siehe Kap. 9 und 10). Für sie gelten neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch jagd- bzw. fischereirechtliche Regelungen.

Erklärung der Abkürzungen und Zeichen:

Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind die Arten nach der BArtSchV geschützt.

FFH II	Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Für diese Arten müssen Schutzgebiete (FFH-Gebiete) eingerichtet werden
FFH IV	Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Diese Arten stehen auch außerhalb von FFH-Gebieten unter dem Schutz der FFH-Richtlinie
VSR	Art des Anhangs 1 der Vogelschutz-Richtlinie
EUV	Art des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
fett	steht für streng geschützte Arten
aeA	alle europäischen Arten
ahA	alle heimischen Arten
nhP	nur heimische Populationen
spp.	alle Arten der angegebenen systematischen Einheit

Rechtsmaterie und Gruppenerläuterung

Deutscher Name	Fachterminus	
Säugetiere alle heimischen Arten. streng geschützt sind u.a.:	<i>Mammalia spp.:</i>	ahA
Bayerische Kleinwühlmaus	<i>Microtus bavaricus</i>	
Biber	<i>Castor fiber</i>	FFH II/IV
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	FFH IV
Fledermäuse	<i>Microchiroptera spp.</i>	aeA
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	FFH II/IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FFH IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	FFH IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	FFH IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	FFH IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	FFH IV
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	FFH II/IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FFH IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	FFH II/IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	FFH IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	FFH IV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	FFH II/IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	FFH IV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	FFH IV
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	FFH IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	FFH IV
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	FFH IV
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	FFH II/IV
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	FFH IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH IV
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	FFH IV
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	EUV/ FFH II/IV
Wildkatze	<i>Felis sylvestris</i>	EUV/ FFH IV

außer (also nicht geschützt sind):

Schermas	<i>Arvicola terrestris</i>
Rötelmaus	<i>Clethrionomys glareolus</i>
Erdmaus	<i>Microtus agrestis</i>
Feldmaus	<i>Microtus arvalis</i>

Hausmaus	<i>Mus musculus</i>
Amerikanischer Nerz	<i>Mustela vison</i>
Nutria	<i>Myocastor coypus</i>
Marderhund	<i>Nyctereutes procyonoides</i>
Bisam	<i>Ondatra zibethicus</i>
Waschbär	<i>Procyon lotor</i>
Wanderratte	<i>Rattus norvegicus</i>
Hausratte	<i>Rattus rattus</i>

Vögel: alle europäischen Arten. streng geschützt sind u. a.:	<i>Aves spp.:</i>	aeA
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	VSR
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	EUV/VSR
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	VSR
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	VSR
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	VSR
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	VSR
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	VSR
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	VSR
Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	VSR
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	VSR
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	VSR
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	VSR
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	VSR
Flußuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	VSR
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	VSR
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	VSR
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	VSR
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	VSR
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	EUV
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	VSR
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	VSR
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	VSR
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	VSR
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	VSR
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	EUV/VSR
Kranich	<i>Grus grus</i>	EUV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	EUV
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	VSR
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	EUV/VSR

Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	VSR
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	VSR
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	VSR
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	VSR
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	EUV/VSR
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	VSR
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	EUV/VSR
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>	VSR
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	VSR
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	EUV/VSR
Schilfrohsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	VSR
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	EUV
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	VSR
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	EUV/VSR
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	VSR
Schwarzstorch	<i>Dryocopus martius</i>	VSR
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	EUV
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	VSR
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	EUV
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	EUV/VSR
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	EUV
Sumpfohreule	<i>Asio flammea</i>	EUV/VSR
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	VSR
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	VSR
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	EUV
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	VSR
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	EUV/VSR
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	VSR
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	EUV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	EUV
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	EUV/VSR
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	VSR
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	VSR
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	VSR
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	EUV/VSR
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	VSR
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	EUV/VSR
Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	VSR
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	VSR
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	VSR
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	VSR

Kriechtiere:	<i>Reptilia spp.:</i>	aeA
streng geschützt sind:		
Äskulapnatter	<i>Elaphe longissima</i>	FFH IV
Aspiviper	<i>Vipera aspis</i>	
Europäische		
Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	FFH II/IV
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	FFH IV
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	FFH IV
Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	FFH IV
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	FFH IV
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	FFH IV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	FFH IV
Lurche:	<i>Amphibia spp.:</i>	aeA
streng geschützt sind:		
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	FFH IV
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	FFH IV
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	FFH II/IV
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	FFH II/IV
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	FFH IV
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	FFH IV
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	FFH IV
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	FFH IV
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	FFH IV
Wasserfrosch, Kleiner	<i>Rana lessonae</i>	FFH IV
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	FFH IV
Rundmäuler:	<i>Cyclostomata:</i>	
Rundmäuler	<i>Petromyzontidae spp.</i>	aeA
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	FFH II
Donauneunauge	<i>Eudontomyzon spp.</i>	FFH II
Flußneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	FFH II
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	FFH II
Fische:	<i>Pisces:</i>	
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	FFH II
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	FFH II
Huchen	<i>Hucho hucho</i>	FFH II
Lachs	<i>Salmo salar</i>	FFH II
Maifisch	<i>Alosa alosa</i>	FFH II
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	FFH II

Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	FFH II
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	FFH II
Streber	<i>Zingel streber</i>	FFH II
Strömer	<i>Leuciscus souffia</i>	FFH II
Insekten:	<i>Insecta:</i>	
Libellen	<i>Odonata spp.</i>	ahA
streng geschützt sind:		
Adonislibelle, Späte	<i>Ceragrion tenellum</i>	
Azurjungfer, Hauben-	<i>Coenagrion armatum</i>	
Azurjungfer, Helm-	<i>Coenagrion mercuriale</i>	FFH II
Azurjungfer, Vogel-	<i>Coenagrion ornatum</i>	FFH II
Blaupfeil, Östlicher	<i>Orthetrum albistylum</i>	
Flussjungfer, Grüne	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	FFH II/IV
Moosjungfer, Große	<i>Leucorrhinus pectoralis</i>	FFH II/IV
Moosjungfer, Zierliche	<i>Leucorrhinus caudalis</i>	FFH IV
Mosaikjungfer, Alpen-	<i>Aeshna caerulea</i>	
Mosaikjungfer, Grüne	<i>Aeshna viridis</i>	FFH IV
Mosaikjungfer, Hochmoor-	<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	
Smaragdlibelle, Alpen-	<i>Somatochlora alpestris</i>	
Winterlibelle, Sibirische	<i>Sympecma paedisca</i>	FFH IV
Zwerglibelle	<i>Nehalennia speciosa</i>	
Fangschrecken:	<i>Mantodea:</i>	
Gottesanbeterin	<i>Mantis religiosa</i>	
Heuschrecken:	<i>Saltatoria:</i>	
Beißschrecke, Braunfleckige	<i>Platycleis tessellata</i>	
Grille, Östliche	<i>Modicogryllus frontalis</i>	
Höckerschrecke, Große	<i>Acryptera fusca</i>	
Ödlandschrecke, Blauflügelige	<i>Oedipoda caerulea</i>	
Ödlandschrecke, Rotflügelige	<i>Oedipoda germanica</i>	
Sandschrecke, Blauflügelige	<i>Sphingonotus caeruleus</i>	
Sattelschrecke, Steppen-	<i>Ephippiger ephippiger</i>	
Schiefkopfschrecke, Große	<i>Ruspolia nitidula</i>	
Schnarschrecke, Gefleckte	<i>Bryodemus tuberculata</i>	
Schnarschrecke, Rotflügelige	<i>Psophus stridulus</i>	
Schönschrecke, Italienische	<i>Calliptamus italicus</i>	
Strandschrecke, Grüne	<i>Aiolopus thalassinus</i>	

Echte Netzflügler:	<i>Neuroptera:</i>	
Ameisenjungfern	<i>Myrmeleonidae</i> spp.	ahA
Langfühleriger Schmetterlingshaft	<i>Libelloides longicornis</i> (<i>Ascalaphus longicornis</i>)	
Käfer:	<i>Coleoptera:</i>	
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	FFH II/IV
Bockkäfer	<i>Cerambycidae</i> spp.	
außer		
Fichten- und Lärchenböcke	<i>Tetropium</i> spp.	
Hausbock	<i>Hylotrupes bajulus</i>	
Langhornböcke	<i>Monochamus</i> spp.	
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	FFH II/IV
Buntkäfer, Eichen-Edelscharrkäfer, Veränderlicher	<i>Clerus mutillarius</i>	
Eichenheldbock	<i>Gnorimus variabilis</i>	
Eremit	<i>Cerambyx cerdo</i>	FFH II/IV
Goldkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	FFH II/IV
Goldkäfer, Großer	<i>Protaetia</i> spp.	ahA
Grubenlaufkäfer, Schwarzer	<i>Protaetia aeruginosa</i>	
Heldbock	<i>Carabus nodulosus</i>	
Hirschkäfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	FFH II/IV
Hirschkäfer	<i>Lucanidae</i> spp.	ahA
Körnerbock	<i>Lucanus cervus</i>	FFH II
Kolbenwasserkäfer	<i>Megopis scabricornis</i>	
Kurzschröter	<i>Hydrophilus</i> spp.	ahA
Laufkäfer	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	
Laufkäfer, Hochmoor-Maiwurm,	<i>Carabus spp.</i>	ahA
Blauschimmernder	<i>Carabus menetriesi</i>	
Maiwurm, Gelbrandiger	<i>Meloe autumnalis</i>	
Maiwurm, Glänzenschwarzer	<i>Meloe hungarus</i>	
Maiwurm, Mattschwarzer	<i>Meloe coriarius</i>	
Maiwurm, Narbiger	<i>Meloe rugosus</i>	
Maiwurm, Violettalsiger	<i>Meloe cicatricosus</i>	
Mondhornkäfer	<i>Meloe decorus</i>	
Nashornkäfer	<i>Copris lunaris</i>	
Ölkäfer	<i>Oryctes nasicornis</i>	
Prachtkäfer	<i>Meloe spp.</i>	ahA
	<i>Buprestidae</i> spp.	ahA

außer:		
Blauer-Kiefern-Prachtkäfer	<i>Phaenops cyanea</i>	
Buchen-Prachtkäfer (Laubholz Prachtkäfer)	<i>Agrilus viridis</i>	
Goldgruben-Eichen-Prachtk.	<i>Chrysobothris affinis</i>	
Vierpunkt-Kiefern-Prachtkäfer	<i>Anthaxia quadripunctata</i>	
Zweipunktiger-Eichen-Prachtk.	<i>Agrilus biguttulus</i>	
Prachtkäfer, Eckschildiger Glanz-	<i>Eurythya quercus</i>	
Prachtkäfer, Gefleckter	<i>Trachypterus picta</i>	
Zahnrand-		
Prachtkäfer, Scharfzähniger	<i>Dicerca furcata</i>	
Zahnflügel-		
Prachtkäfer, Südlicher	<i>Palmar festiva</i>	
Wacholder-		
Prachtkäfer, Wunderbarer	<i>Scintillatrix mirifica</i>	
Ulmen-		
Puppenräuber	<i>Calosoma</i> spp.	ahA
Puppenräuber, Smaragdgrüner	<i>Callosoma reticulatum</i>	
Purpurbock	<i>Purpuricenus kaehleri</i>	
Rosenkäfer	<i>Cetonia aurata</i>	
Sandlaufkäfer	<i>Cicindela</i> spp.	ahA
Sandlaufkäfer, Deutscher	<i>Cicindela germanica</i>	
Tauchkäfer, Schmalbindiger-Breitflügel-	<i>Graphoderus bilineatus</i>	FFH II/IV
Walker	<i>Polyphylla fullo</i>	
Walzenhalsbock, Klatschmohn	<i>Phytoecia molybdaena</i>	
Walzenhalsbock, Südlicher	<i>Phytoecia virgula</i>	
Wespenbock, Großer	<i>Necydalis major</i>	
Wespenbock, Panzers	<i>Necydalis ulmi</i>	
Hautflügler:	<i>Hymenoptera:</i>	
Bienen und Hummeln	<i>Apoidea</i> spp.	ahA
Hornisse	<i>Vespa crabro</i>	
Kerbameise, Große	<i>Formica exsecta</i>	
Knopfhornwespen	<i>Cimbex</i> spp.	
Kreiselwespen	<i>Bembix</i> spp.	ahA
Strunkameise	<i>Formica truncorum</i>	

Uralameise	<i>Formica uralensis</i>	
Waldameise, Gebirgs-	<i>Formica lugubris</i>	
Waldameise, Kahlrückige	<i>Formica polyctena</i>	
Waldameise, Rote	<i>Formica rufa</i>	
Wiesenameise	<i>Formica pratensis</i>	
Wiesenameise	<i>Formica nigricans</i>	
Ameise	<i>Formica bruni</i>	
Schmetterlinge:	<i>Lepidoptera:</i>	
Ameisen-Bläulinge	<i>Maculinea spp.</i>	ahA
Ameisen-Bläuling, Schwarzfleckiger	<i>Maculinea arion</i>	FFH IV
Ameisen-Bläuling, Dunkler Wiesenknopf-	<i>Maculinea nausithous</i>	FFH II/IV
Ameisen-Bläuling, Heller Wiesenknopf-	<i>Maculinea teleius</i>	FFH II/IV
Amethysteule	<i>Eucarta amethystina</i>	
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	EUV/ FFH IV
Apollofalter, Schwarzer	<i>Parnassius mnemosyne</i>	EUV/ FFH IV
Augenfalter, Blaugras-	<i>Chazara briseis</i>	
Bärenspinner	<i>Arctia spp.</i>	ahA
Bär, Augsbürger	<i>Pericallia matronula</i>	
Bär, Schwarzer	<i>Artia villica</i>	
Baumflechtenspanner, Punktierter	<i>Tephronia cremiaria</i>	
Baumspanner, Bartflechten-	<i>Alcis jubata</i>	
Baumspanner, Rotbuchen- Flechten-	<i>Fagivorina arenaria</i>	FFH I
Berghexe	<i>Chazara briseis</i>	
Bergwieseneule, Bibernelle-	<i>Sideridis lampra</i>	
Besenginsterspanner, Blassgelber	<i>Hypoxistis pulviaria</i>	
Bläulinge	<i>Plebeius spp.</i>	ahA
Bläulinge	<i>Plebicula spp.</i>	ahA
Bläulinge	<i>Polyommatus spp.</i>	ahA
Bläulinge	<i>Pseudophilotes spp.</i>	ahA
Bläulinge	<i>Scolitantides spp.</i>	ahA
Bläuling, Großer Esparketten-	<i>Polyommatus damon</i>	

Bläuling, Großpunkt	<i>Glauropsyche alexis</i>	
Bläuling, Kleiner Alpen-	<i>Cupido osiris</i>	
Braunauge, Kleines	<i>Lasiommata petropolitana</i>	
Braunstreifenspanner, Sandrasen-	<i>Synopsis sociaria</i>	
Bürstenspanner	<i>Orgyia spp.</i>	ahA
außer:		
Schlehen-Bürstenspanner	<i>Orgyia antiqua</i>	
Dickkopffalter	<i>Carcharodes spp.</i>	ahA
Dickkopffalter, Heilziest-	<i>Carcharodes floccifera</i>	
Dickkopffalter, Loreley-	<i>Carcharodes lavatherae</i>	
Eichenbuscheule, Graubraune	<i>Spudaea ruticilla</i>	
Erdeule, Fehrenbachs	<i>Spaelotis calandestina</i>	
Erdeule, Felsgeröllhalden-	<i>Yigoga forcipula</i>	
Erdeule, Fichtenmoorwald-	<i>Xestia sincera</i>	
Eschenscheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	FFH II/IV
Eisvogel, Blauschwarzer	<i>Limenitis reducta</i>	
Eisvogel, Großer	<i>Limenitis populi</i>	
Eisvogel, Kleiner	<i>Limenitis camilla</i>	
Färbarscharteneule	<i>Acosmetia calliginosa</i>	
Feuerfalter	<i>Lycaena spp.</i>	ahA
Feuerfalter, Blauschillernder	<i>Lycaena helle</i>	FFH II/IV
Feuerfalter, Großer	<i>Lycaena dispar</i>	FFH II/IV
Flagge, Spanische	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	FFH II
Flechtenbären	<i>Setina spp.</i>	ahA
Flechtenbärchen, Felshalden-	<i>Setina roscida</i>	
Flechtenbärchen, Mauer-	<i>Paidia rica</i>	
Fleckenspanner, Heidekraut-	<i>Dyscia fagaria</i>	
Frühlingsspanner, Bunter Espen-	<i>Epirranthis diversata</i>	
Fledermausschwärmer	<i>Hyles vespertilio</i>	
Gelblinge	<i>Colias spp.</i>	ahA
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	FFH IV
Glanzeule, Tiefschwarze	<i>Amphipyra livida</i>	
Glanzeule, Zimt-	<i>Pyrois cinnamomea</i>	
Glattrückeneule, Schwarze	<i>Aporophyla nigra</i>	
Glucken	<i>Gastropacha spp.</i>	ahA
Glucken	<i>Phyllodesma spp.</i>	ahA
Graswurzeleule, Dumerils	<i>Luperina dumerilii</i>	

Grauspanner, Moosbeeren-	<i>Carsia sororiata</i>	
Grünwidderchen	<i>Adscita</i> spp.	ahA
Grünwidderchen	<i>Jordanita</i> spp.	ahA
Grünwidderchen	<i>Rhagadas</i> spp.	ahA
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelli lunata</i>	FFH II/IV
Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	FFH II/IV
Hermelin, Gelber	<i>Trichosea ludifica</i>	
Hofdame	<i>Hyphoraia aulica</i>	
Holzleule, Gagelstrauch-Moor-	<i>Lithophane lamda</i>	
Hummelschwärmer	<i>Hemaris fuciformis</i>	
Johannisbeereule, Trockenrasen	<i>Actinotia radiosa</i>	
Kapseleule, Gipskraut	<i>Hadena irregularis</i>	
Kapseleule, Nelken	<i>Hadena magnolia</i>	
Kleinbärchen	<i>Nola</i> spp.	ahA
Kleinbärchen, Gamander	<i>Nola subchlamydula</i>	
Kleinbärchen, Wassermünzen	<i>Nola cristatula</i>	
Kleinspanner, Fetthennen-Felsflur-	<i>Idaea contiguaria</i>	
Löwenzahnspinner	<i>Lemonia</i> spp.	
Löwenzahnspinner	<i>Lemonia taraxaci</i>	
Malveneule	<i>Acontia lucida</i>	
Mohrenfalter	<i>Erebia</i> spp.	ahA
Mönch, Goldruten-	<i>Cucullia gnaphalii</i>	
Mönch, Hundsbraunwurz-	<i>Shargacucullia caninae</i>	
Mönchseulen	<i>Cucullia</i> spp.	ahA
Mönchseulen	<i>Shargacucullia</i> spp.	ahA
Moorbunteule	<i>Anarta cordigera</i>	
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	FFH IV
Obsthaineule	<i>Lamprostricta culta</i>	
Ordensbänder	<i>Catocala</i> spp.	ahA
Pappelglucke	<i>Gastropacha populifolia</i>	
Perlmuttfalter	<i>Argynnis</i> spp.	ahA
Perlmuttfalter	<i>Boloria</i> spp.	ahA
Perlmuttfalter, Brombeer	<i>Brenthis daphne</i>	
Plumpeule, Zweifleckige	<i>Meganephria bimaculosa</i>	
Ringelspinner	<i>Malacosoma</i> spp.	ahA
außer:		
Gewöhnlicher Ringelspinner	<i>Malacosoma neustria</i>	

Ringelspinner, Frankfurter	<i>Malacosoma frankconica</i>	
Samtfalter, Eisenfarbener	<i>Hipparchia statilinus</i>	
Skabiosenschwärmer	<i>Hemaris tityus</i>	
Scheckenfalter	<i>Euphydryas</i> spp.	ahA
Scheckenfalter, Eschen-	<i>Euphydryas maturna</i>	FFHII/IV
Scheckenfalter, Goldener	<i>Euphydryas aurinia</i>	FFH II
Schillerfalter, Großer	<i>Apatura iris</i>	
Schillerfalter, Kleiner	<i>Apatura ilia</i>	
Schwärmer	<i>Hyles</i> spp.	ahA
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	
Segelfalter	<i>Iphiclus podalirius</i>	
Sonneneule, Bitterkraut	<i>Schinia cardui</i>	
Sonneneule, Rittersporn-Spanner, Grüner	<i>Periphanes delphinii</i>	
Rindenflechten-	<i>Cleorodes lichenaria</i>	
Steineule, Olivbraune	<i>Polimixis polxmita</i>	
Totholzflechtenspanner	<i>Tephronia sepiaria</i>	
Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	
Waldportier, Großer	<i>Hipparchia fagi</i>	
Waldportier, Kleiner	<i>Hipparchia alcyone</i>	
Waldportier, Weißer	<i>Brintesia circe</i>	
Weidenglucke	<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	
Wellenrandspanner, Pfaffenhütchen-	<i>Artiora evonymaria</i>	
Wellenstriemenspanner, Ginsterheiden-	<i>Scotopteryx coartaria</i>	
Wickeleulchen, Salweiden	<i>Nycteola degenerana</i>	
Widderchen	<i>Zygaenidae</i> spp.	ahA
Widderchen, Elegans-	<i>Zygaena angelicae elegans</i>	
Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha</i> spp.	aha
Wiesenvögelchen, Wald-	<i>Coenonympha hero</i>	FFH IV
Wintereule	<i>Conistra veronicae</i>	
Wintereule, Große	<i>Orbona fragariae</i>	
Wollfalter	<i>Eriogaster</i> spp.	ahA
außer:		
Frühlings-Wollfalter	<i>Eriogaster lanastis</i>	
Wollfalter, Eichen-	<i>Eriogaster rimicola</i>	
Würfelfleckkopffalter	<i>Pyrgus</i> spp.	ahA
Würfelfleckkopffalter, Spätsommer-	<i>Pyrgus cirsii</i>	
Würfelfleckkopffalter, Zweibrütiger	<i>Pyrgus armoricanus</i>	

Ziereule, Waldrasen-	<i>Polymixis gemmea</i>	
Krebse:	<i>Crustacea:</i>	
Dohlenkrebs	<i>Austropotamobius pallipes</i>	FFH II
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	nhP
Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>	FFH II
Spinnentiere:	<i>Arachnida:</i>	
Jagdspinne	<i>Dolomedes plantarius</i>	
Listspinne	<i>Dolomedes fimbriatus</i>	
Röhrenspinne	<i>Eresus niger = cannaberinus</i>	
Springspinne	<i>Philaeus chrysops</i>	
Wolfsspinne	<i>Arctosa cinerea</i>	
Schnecken:	<i>Gastropoda:</i>	
Steinpicker	<i>Helicigona lapicida</i>	
Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>	nhP
Weinbergschnecke, Gefleckte	<i>Helix aspersa</i>	nhP
Windelschnecke, Bauchige	<i>Vertigo moulinsiana</i>	FFH II
Windelschnecke, Schmale	<i>Vertigo angustior</i>	FFH II
Windelschnecke, Vierzähnlige	<i>Vertigo geyeri</i>	FFH II
Muscheln:	<i>Lamellibranchiata:</i>	
Flußmuschel, Große	<i>Unio tumidus</i>	
Flußmuschel, Kleine	<i>Unio crassus</i>	FFH II/IV
Flußperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	nhP
Malermuschel	<i>Unio pictorum</i>	nhP
Teichmuschel, Abgeplattete	<i>Pseudanodonta complanata</i>	nhP
Teichmuschel, Flache	<i>Anodonta anatina</i>	nhP
Teichmuschel, Gemeine	<i>Anodonta cygnea</i>	nhP

Viele der geschützten und aufgelisteten Tierarten sind in den Grundlagenwerken zum Artenschutz (als Bestandteile des Artenschutzprogrammes Baden-Württembergs) umfangreich beschrieben und mit sehr guten Abbildungen versehen (Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart).

Informationen zu den geschützten Arten enthalten auch die Internetseite des BfN www.bfn.de, das „Wissenschaftliche Informationssystem zum internationalen Artenschutz“ www.wisia.de und die Internetseite der LUBW www.lubw.baden-wuerttemberg.de, Stichwort „Arten der FFH-Richtlinie“. Ferner sind dort Angaben zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg zu finden.

Anhang Ib Pflanzen

Die Zusammenstellung der besonders geschützten Pflanzen enthält im Wesentlichen nur solche Arten, mit denen in Baden-Württemberg im Freiland zu rechnen ist. In der Regel gilt der Schutz nur für wild wachsende Populationen, nicht für in Kultur vermehrte Exemplare. Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind die Arten nach der BArtSchV geschützt.

Erklärung der Abkürzungen und Zeichen:

FFH II	Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Für diese Arten müssen Schutzgebiete (FFH-Gebiete) eingerichtet werden
FFH IV	Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Diese Arten stehen auch außerhalb von FFH-Gebieten unter dem Schutz der FFH-Richtlinie
EUV	Art des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
fett	steht für streng geschützte Arten
aA	alle Arten (weltweit)
aeA	alle europäischen Arten
ahA	alle heimischen Arten
nhP	nur heimische Populationen
spp.	alle Arten der angegebenen systematischen Einheit
ssp.	Unterart

Rechtsmaterie und Gruppenerläuterung

Deutscher Name	Fachterminus	
Akelei	<i>Aquilegia spp.</i>	aeA nhP
Alpenglöckchen	<i>Soldanella spp.</i>	ahA nhP
Arnika	<i>Arnica montana</i>	nhP
Aster, Berg-	<i>Aster amellus</i>	nhP
Bärlappgewächse	<i>Lycopodiales spp.</i>	ahA
Narzissen-Windröschen	<i>Anemone narcissiflora</i>	
Blasenbinse	<i>Scheuchzeria palustris</i>	
Blasenfarn, Berg-	<i>Cystopteris montana</i>	
Blausterne	<i>Scilla spp.</i> (incl. <i>Hyacinthoides spp.</i>)	aA nhP
mit Hasenglöckchen	incl. <i>Hyacinthoides spp.</i>	
Blasenbinse	<i>Scheuchzeria palustris</i>	
Brachsenkraut, See-	<i>Isoetes lacustris</i>	
Brillenschötchen	<i>Biscutella laevigata</i>	nhP
Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i>	nhP nwP
Diptam	<i>Dictamnus albus</i>	nhP
Drehwurz, Sommer-	<i>Spiranthes aestivalis</i>	EUV/FFH II/IV
Dünnfarn, Europäischer	<i>Trichomanes speciosum</i>	FFH II/IV
Ehrenpreis, Ähriger	<i>Veronica spicata</i>	nhP
Ehrenpreis, Langblättriger	<i>Veronica longifolia</i>	nhP
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	nhP
Eibisch, Echter	<i>Althaea officinalis</i>	nhP
Eisenhut	<i>Aconitum spp.</i>	aeA nhP
Enziane	<i>Gentiana spp.</i>	aeA nhP
Enzian, Gelber	<i>Gentiana lutea</i>	nhP
Enziane	<i>Gentianella spp.</i>	aeA nhP
Fahnenwicke, Zottige	<i>Oxytropis pilosa</i>	
Federgräser	<i>Stipa spp.</i>	aeA nhP
Felsenblümchen	<i>Draba spp.</i>	aeA nhP
außer:		
Mauer Felsenblümchen	<i>Draba muralis</i>	
Hain-Felsenblümchen	<i>Draba nemorosa</i>	
Fettkraut, Alpen-	<i>Pinguicula alpina</i>	nhP
Fettkraut, Gewöhnliches	<i>Pinguicula vulgaris</i>	nhP
Fieberklee	<i>Menyanthes trifoliata</i>	nhP
Fingerhut, Großblütiger	<i>Digitalis grandiflora</i>	nhP
Fingerhut, Gelber	<i>Digitalis lutea</i>	nhP

Fransenhäuswurze	<i>Jovibarba spp.</i>	aeA nhP
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	EUV/FFH II/IV
Glanzkraut, Sumpf-	<i>Liparis loeselii</i>	EUV/FFH II/IV
Glockenblume, Borstige	<i>Campanula cervicaria</i>	nhP
Glockenblume, Breitblättrige	<i>Campanula latifolia</i>	nhP
Gnadenkraut, Gottes-	<i>Gratiola officinalis</i>	nhP
Graslinie, Ästige	<i>Anthericum racemosum</i> = <i>ramosum</i>	nhP
Graslinie, Astlose	<i>Anthericum liliago</i>	nhP
Grasnelke, Ried	<i>Armeria maritima ssp. purpurea</i>	nhP
Grasnelken	<i>Armeria spp.</i>	aeA nhP
Hahnenfuß, Zungen-	<i>Ranunculus lingua</i>	nhP
Hauswurz	<i>Sempervivum spp.</i>	aeA nhP
Herzblatt, Sumpf-	<i>Parnassia palustris</i>	nhP
Himmelsleiter, Blaue	<i>Polemonium caeruleum</i>	nhP
Hirschzunge	<i>Asplenium scolopendrium</i> = <i>Phyllitis</i>	nhP
Immerblatt	<i>Melittis melissophyllum</i>	nhP
Kammfarn	<i>Dryopteris cristata</i>	nhP
Karlszepter	<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	
Katzenpfötchen, Gewöhnliches	<i>Antennaria dioica</i>	nhP
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	FFH II/IV
Knotenblumen, Märzenbecher	<i>Leucojum spp.</i>	aeA nhP
Königsfarn	<i>Osmunda regalis</i>	nhP
Krebstschere	<i>Stratiotes aloides</i>	nhP
Krokus	<i>Crocus spp.</i>	aA nhP
Küchenschellen	<i>Pulsatilla spp.</i>	aeA nhP
Kugelblumen	<i>Globularia spp.</i>	aeA nhP
Lauch, Berg	<i>Allium senescens ssp. montanum</i>	
Lauch, Kantiger	<i>Allium angulosum</i>	
Läusekräuter	<i>Pedicularis spp.</i>	aeA nhP
Leberblümchen	<i>Hepatica nobilis</i>	nhP
Lein	<i>Linum spp.</i>	aeA nhP
außer:		
Lein, Purgier-	<i>Linum catharticum</i>	
Lein, Gelber	<i>Linum flavum</i>	nhP
Lein, Ausdauernder-	<i>Linum perenne</i>	nhP

Lilien	<i>Lilium spp.</i>	aA nhP
Löffelkraut	<i>Cochlearia spp.</i>	ahA nhP
Lungenkraut, Berg	<i>Pulmonaria montana</i>	nhP
Lungenkraut, Weiches	<i>Pulmonaria mollis</i>	nhP
Mannsschilde	<i>Androsace spp.</i>	ahA nhP
außer:		
Mannsschild, Nordischer	<i>Androsace septentrionalis</i>	
Mannsschild, Großer-	<i>Androsace maxima</i>	
Mannsschild, Langstieliger	<i>Androsace elongata</i>	
Mannstreu, Feld-	<i>Eryngium campestre</i>	nhP
Milzfarn	<i>Asplenium ceterach</i>	
= Ceterach officinale		nhP
Mondrauten, Rautenfarne	<i>Botrychium spp.</i>	aeA
Moorglöckchen, Efeu-	<i>Wahlenbergia hederacea</i>	nhP
Narzissen	<i>Narcissus spp.</i>	aeA nhP
Nelken	<i>Dianthus spp.</i>	aeA nhP
Nieswurze und Christrosen	<i>Helleborus spp.</i>	aeA nhP
Orchideen	<i>Orchidaceae spp.</i>	aA EUV
Platterbse, Schwert	<i>Lathyrus bauhini</i>	
Platterbse, Strand	<i>Lathyrus maritimus</i>	nhP
Platterbse, Sumpf-	<i>Lathyrus palustris</i>	nhP
Platterbse, Ungarische	<i>Lathyrus pannonicus</i>	nhP
Porst, Sumpf-	<i>Ledum palustre</i>	nhP
Primeln, Schlüsselblumen	<i>Primula spp.</i>	aeA nhP
Rautenfarn, Ästiger	<i>Botrychium matricariifolium</i>	
Rautenfarn, Vielteiliger	<i>Botrychium multifidum</i>	
Rollfarn, Krauser	<i>Cryptogramma crispa</i>	nhP
Schachblumen	<i>Fritillaria spp.</i>	aA nhP
Schildfarne	<i>Polystichum spp.</i>	ahA nhP
Schlangenwurz, Sumpf-	<i>Calla palustris</i>	nhP
Schwarzwurz, Niedrige	<i>Scorzonera humilis</i>	nhP
Schwarzwurz,		
Österreichische	<i>Scorzonera austriaca</i>	nhP
Schwarzwurz, Spanische	<i>Scorzonera hispanica</i>	nhP
Schwertlilien	<i>Iris spp.</i>	aA nhP
Schwertlilien, Bunte	<i>Iris variegata</i>	nhP
Schwimmfarn	<i>Salvinia natans</i>	nhP
Seekanne	<i>Nymphoides peltata</i>	nhP
Seerose, Glänzende	<i>Nymphaea candida</i>	nhP
Seerose, Weiße	<i>Nymphaea alba</i>	nhP
Seidelbaste	<i>Daphne spp.</i>	aeA nhP

Sellerie, Kriechender	<i>Apium repens</i>	FFH II/IV
Siegwurze	<i>Gladiolus spp.</i>	aeA nhP
Silberblatt, Ausdauerndes	<i>Lunaria rediviva</i>	nhP
Silberdistel	<i>Carlina acaulis</i>	nhP
Silberscharte, Sand-	<i>Jurinea cyanoides</i>	FFH II/IV
Sonnenröschen,		
Graufilziges	<i>Helianthemum canum</i>	nhP
Sonnentaue	<i>Drosera spp.</i>	ahA nhP
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	nhP
Steinbreche	<i>Saxifraga spp.</i>	aeA nhP
außer:		
<i>Finger-Steinbrech</i>	<i>Saxifraga tridactylites</i>	
Steinkraut, Berg-	<i>Alyssum montanum</i>	nhP
Straußfarn	<i>Matteuccia struthiopteris</i>	nhP
Streifenfarn, Jura-	<i>Asplenium fontanum</i>	nhP
Streifenfarn,		
Lanzenblättriger	<i>Asplenium obovatum</i>	
	<i>spp. lanceolatum</i>	
Strohblume, Sand-	<i>Helichrysum arenarium</i>	nhP
Sumpferzblatt	<i>Parnassia palustris</i>	nhP
Sumpfstern, Blauer	<i>Swertia perennis</i>	nhP
Tausendgüldenkräuter	<i>Centaurium spp.</i>	ahA nhP
Teichrose, Gelbe	<i>Nuphar lutea</i>	nhP
Teichrose, Kleine	<i>Nuphar pumila</i>	nhP
Traubenhyazinthen	<i>Muscari spp.</i>	aeA nhP
Trespe, Spelz-	<i>Bromus grossus</i>	FFH II/IV
Trollblume	<i>Trollius europaeus</i>	nhP
Tulpen	<i>Tulipa spp.</i>	aA nhP
Vergißmeinnicht, Bodensee-	<i>Myosotis rehsteineri</i>	FFH II/IV
Wasserfeder	<i>Hottonia palustris</i>	nhP
Wassernuß	<i>Trapa natans</i>	nhP
Wasserschlauch,		
Ockergelber	<i>Utricularia ochroleuca</i>	nhP
Weinrebe, Wilde	<i>Vitis vinifera ssp. sylvestris</i>	nhP
Wimperfarne	<i>Woodsia spp.</i>	ahA nhP
Windröschen, Großes	<i>Anemone sylvestris</i>	nhP
Windröschen, Nazissen-	<i>Anemone narcissiflora</i>	nhP
Winterlieb, Doldiges	<i>Chimaphila umbellata</i>	nhP
Wolfsmilch, Sumpf-	<i>Euphorbia palustris</i>	nhP
Zwergmispel, Gewöhnliche	<i>Cotoneaster integerrimus</i>	nhP

Moose	<i>Bryophyta</i>	
Besenmoos, Grünes	<i>Dicranum viride</i>	FFH II
Goldhaarmoose, Rogers	<i>Orthotrichum rogeri</i>	FFH II
Hainmoose	<i>Hylocomium spp.</i>	ahA nwP
Koboldmoos, Grünes	<i>Buxbaumia viridis</i>	FFH II
Sichelmoos, Firnisglänzendes	<i>Drepanocladus vernicosus</i>	FFH II
Torfmoose	<i>Sphagnum spp.</i>	ahA nwP
Weißmoose	<i>Leucobryum spp.</i>	ahA nwP
Flechten:	<i>Lichenes:</i>	
Bartflechten	<i>Usneaceae spp.</i> (incl. <i>Ramalinaceae spp.</i>)	ahA
Lungenflechten	<i>Lobaria spp.</i>	ahA
Lungenflechte, Echte	<i>Lobaria pulmonaria</i>	nwP
Moosflechten	<i>Cetraria spp.</i>	ahA
Rentierflechten	<i>Cladina spp. (Cladonia sect. Cladina)</i>	ahA nwP
Schüsselflechten	<i>Parmelia spp.</i>	ahA
Wimperflechten	<i>Anaptychia spp.</i>	ahA
Pilze:	<i>Fungi:</i>	
Brätling	<i>Lactarius volemus</i>	nwP nhP
Bronze-Röhrling, Gelber	<i>Boletus appendiculatus</i>	nwP nhP
Bronze-Röhrling, Weißer	<i>Boletus aereus</i>	nwP nhP
Birkenpilze und Rotkappen	<i>Leccinum spp.</i>	ahA nhP
Grübling, Erlen-	<i>Gyrodont lividus</i>	nwP nhP
Grünling	<i>Tricholoma flavovirens</i>	nwP nhP
Kaiserling	<i>Amanita caesarea</i>	nwP nhP
Königs-Röhrling, Blauender	<i>Boletus speciosus</i>	nwP nhP
Königs-Röhrling, Echter	<i>Boletus regius</i>	nwP nhP
Morcheln	<i>Morchella spp.</i>	ahA nhP
Pfifferlinge	<i>Cantharellus spp.</i>	ahA nhP
Saftlinge	<i>Hygrocybe spp.</i>	nwP nhP
Schaf-Porling	<i>Albatrellus spp.</i>	ahA nhP
Schneckling, März-	<i>Hygrophorus marzuolus</i>	nwP nhP
Schweinsohr	<i>Gomphus clavatus</i>	nwP nhP
Sommer-Röhrling	<i>Boletus fechtneri</i>	nwP nhP
Steinpilz	<i>Boletus edulis</i>	nwP nhP
Trüffel	<i>Tuber spp.</i>	ahA nhP

Folgende Arten dürfen in geringen Mengen für den eigenen Bedarf entnommen werden. Das Sammeln für Handelszwecke ist jedoch verboten:

Birkenpilze und Rotkappen	<i>Leccinum spp.</i>	ahA nhP
Brätling	<i>Lactarius volemus</i>	nwP
Morcheln	<i>Morchella spp.</i>	ahA nhP
Pfifferlinge	<i>Cantharellus spp.</i>	ahA nhP
Schweinsohr	<i>Gomphus clavatus</i>	nwP
Steinpilz	<i>Boletus edulis</i>	nwP

Viele der geschützten und aufgelisteten Pflanzenarten sind in den Grundlagenwerken zum Artenschutz (als Bestandteile des Artenschutzprogrammes Baden-Württembergs) umfangreich beschrieben und abgebildet.

Informationen zu den geschützten Arten enthalten auch die Internetseite des BfN www.bfn.de, das „Wissenschaftliche Informationssystem zum internationalen Artenschutz“ www.wisia.de und die Internetseite der LUBW www.lubw.baden-wuerttemberg.de, Stichwort „Arten der FFH-Richtlinie“. Ferner sind dort Angaben zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg zu finden.

Anhang Ic Lebensräume

Im Folgenden werden die 53 in Baden-Württemberg vorkommenden Lebensraumtypen von europaweiter Bedeutung aufgezählt. Sie sind durch Anhang I der FFH-Richtlinie geschützt und zu einem großen Teil als FFH-Gebiete ausgewiesen. **Fett gedruckt sind die prioritären Lebensräume.** Für sie gelten strengere Schutzvorgaben.

- Binnendünen mit Heiden
- Binnendünen mit Magerrasen

- Nährstoffarme Stillgewässer
- Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer
- Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen
- Natürliche, nährstoffreiche Seen
- Dystrophe Seen
- **Temporäre Karstseen (Turloughs)**
- Alpine Flüsse mit Lavendel-Weiden-Ufergehölzen
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation
- **Auwälder mit Erle, Esche und Weide**
- Hartholz-Auenwälder

- Trockene Heiden
- **Felsenkirschen-Gebüsche**
- Buchsbaumgebüsche trockenwarmer Standorte
- **Wacholderheiden**

- **Kalk-Pionierrasen**
- **Blauschillergrasrasen**
- Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- **Subpannonische Steppenrasen**
- **Artenreiche Borstgrasrasen**
- Boreo-alpines Grasland

- Pfeifengraswiesen
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Brenndoldenwiesen

- Magere Flachland-Mähwiesen
- Berg-Mähwiesen

- **Naturnahe Hochmoore**
- Geschädigte Hochmoore
- Übergangs- und Schwingrasenmoore, Torfmoor-Schlenken
- **Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried**
- **Kalktuff-Quellen**
- Kalkreiche Niedermoore
- **Moorwälder**

- Hochmontane Silikatschutthalden
- Silikatschutthalden
- **Kalkschutthalden**
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Silikatifelsen und -felskuppen mit ihrer Vegetation
- Pionierrasen auf Silikatifelskuppen

- Höhlen und Balmen

- Hainsimsen-Buchenwälder
- Waldmeister-Buchenwälder
- Subalpine Buchenwälder
- Orchideen-Buchenwälder

- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
- Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen
- **Schlucht- und Hangmischwälder**
- Steppen-Kiefernwälder
- Bodensaure Nadelwälder

Weitere Informationen zu Natura 2000 enthält die Internetseite der LUBW www.lubw.baden-wuerttemberg.de, Suchbegriff "Lebensraumtypen".

II Regelungen zur Erholung in der freien Landschaft und im Wald

- Für generelle Informationen siehe Kapitel 8 „Erholung in der Natur“. Wichtige Regelungen zum Verhalten im Wald enthält auch Kap. 4 „Wald“.
- Bei der Erholung in der freien Landschaft und im Wald sind stets die Bestimmungen des Artenschutzrechts zu beachten (Kap. 5 „Artenschutz“), sowie die Regelungen für Schutzgebiete bzw. die konkrete SchutzgebietsVO (Kap. 3 „Schutzgebiete“)!

Erholungsart/ Betätigung

Wandern,
Spazierenge-
hen, Joggen,
Walken usw.

Freie Landschaft: Freies Betretungsrecht auf Straßen, Wegen (auch Privat- und Wirtschaftswegen) sowie auf ungenutzten Grundflächen (§ 59 BNatSchG).

Schutzgebiete: Einschränkungen möglich, VO beachten! *Gesetzlich geschützte Biotope:* wenn u. a. keine Trittschäden zu befürchten sind (alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen, sind verboten).

Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen: Während der Nutzungszeit nur auf Wegen (§ 44 NatSchG). Nutzungszeit ist die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen (z. B. Garten- und Weinbau) stets nur auf Wegen.

Wald: Freies Betretungsrecht, auch auf Privat- und Wirtschaftswegen (§ 37 WaldG). Gilt nicht für gesperrte Waldflächen und Waldwege (in denen z. B. Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird), Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzflächen.

Forst- oder jagdliche Einrichtungen (z. B. Hochsitze): Betreten ohne besondere Befugnis nicht erlaubt (§ 37 LWaldG, § 30 JWMG).

Radfahren
(auch mit
Pedelec)*,

Freie Landschaft: Nur auf geeigneten Wegen – auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen (§ 44 Abs. 1 NatSchG).

Mountainbiking

Schutzgebiete: Einschränkungen möglich, VO beachten! Wenn diese keine Regelung enthält, ist Radfahren im NSG nur auf Straßen und geeigneten Wegen erlaubt (§ 44 Abs. 3 NatSchG). *Gesetzlich geschützte Biotope:* nur wenn keine erheblichen Schäden zu befürchten sind (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Wald: Nur auf Wegen, die über 2 m breit sind („Zwei-Meter-Regelung“) – auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen! Nicht erlaubt auf Sport- und Lehrpfaden. Die Forstbehörde kann Ausnahmen von der Zwei-Meter-Regelung zulassen (§ 37 LWaldG).

Reiten,
Kutschenfahren

Freie Landschaft: Nur auf geeigneten privaten und beschränkt öffentlichen Wegen sowie auf besonders ausgewiesenen Flächen. Nicht gestattet auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite, auf Sport- und Lehrpfaden und Fußwegen (§ 45 Abs. 1 NatSchG).

Schutzgebiete: VO beachten! Im NSG und den Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten ist das Reiten und Kutschenfahren nur auf Straßen, befestigten Wegen und besonders ausgewiesenen Flächen gestattet, soweit die VO keine andere Regelung enthält (§ 45 Abs. 2 NatSchG).

„Das Pedelec (Pedal Electric Cycle) unterstützt den Fahrer mit einem Elektromotor bis maximal 250 Watt, während des Treuens und nur bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h. Die Definition eines Pedelecs ergibt sich aus Paragraph 1 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes. Es ist dem Fahrrad rechtlich gleichgestellt.“ [Quelle: ADFC]

	Wald: Reiten ist nur auf Straßen und geeigneten Wegen gestattet. Nicht erlaubt auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite, auf Fußwegen und auf Sport-, Lehrpfaden (§ 37 LWaldG). <i>Kutschenfahren in Wald:</i> nur nach Genehmigung durch das zuständige Forstamt (§ 37 LWaldG).
Skifahren, Rodeln	Freie Landschaft: Siehe unter „Wandern, Spaziergehen...“.
Rollstühle (auch motorisierte)	Freie Landschaft: Siehe unter „Radfahren, Mountainbiking“. Wald: Nur auf geeigneten Wegen (§ 37 Abs. 3 LWaldG).
Fahren mit motorisierten Fahrzeugen (Kfz, Quads, Motorräder, E-Bikes, Segways u. a.)	Freie Landschaft: Fahren mit motorisierten Fahrzeugen fällt nicht unter das allgemeine Betretungsrecht (§ 44 Abs. 1 NatSchG). Erlaubt zur Grundstücksnutzung und zur Jagdausübung. Wald: außerhalb von Straßen nur mit Genehmigung durch das zuständige Forstamt. Straßenverkehrsordnung beachten!
Abstellen von motorisierten Fahrzeugen und Anhängern (auch Wohnwagen und -mobile)	Freie Landschaft und Wald: Nicht erlaubt, ausgenommen sind besonders eingerichtete öffentliche Plätze (§ 44 Abs. 1 NatSchG und § 37 LWaldG).
Parken	Nur auf Parkplätzen; auf Privatgrundstücken mit Zustimmung des Grundbesitzers.
Lagern, Zelten, Feuer anzünden, Grillen	Freie Landschaft und Wald: Rasten und Lagern gehören zum Betreten der Landschaft und sind erlaubt. Zelten und Feuermachen sind jedoch verboten, außer auf besonders hierfür eingerichteten öffentlichen Plätzen (§ 44 Abs. 1 NatSchG und § 41 LWaldG).

Klettern	Das Klettern an Felsen ist über verschiedene Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Vereinbarungen geregelt. Wichtig: Erst informieren, dann klettern! Informationen zu zeitlich befristeten Felssperrungen enthält die DAV-Internetseite www.alpenverein-bw.de .
Spiele	Freie Landschaft: Spielerische Aktivitäten wie z. B. Ballspiele, nicht jedoch Sportveranstaltungen, zählen zum allgemeinen Betretungsrecht und sind in der freien Landschaft erlaubt. In NSG gilt das Wegegebot, FND und gesetzlich geschützte Biotope dürfen nur betreten werden, wenn keine Schäden zu befürchten sind.
Organisierte Veranstaltungen	<i>Schutzgebiete:</i> VO beachten! I. d. R. nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Wald: Nur mit Genehmigung der Forstbehörde (§ 37 LWaldG)
Geocaching	Siehe unter „Wandern, Spaziergehen“. <i>Beachten:</i> Vor allem Night-Caches sind wegen der Störung von Wildtieren problematisch!
Tiere und Pflanzen entnehmen	Siehe Kap. 5.4.13
Tiere und Pflanzen ausbringen	Siehe Kap. 5.4.1
Fotografieren	<i>Schutzgebiete:</i> Wegegebote beachten!
Filmen	<i>Artenschutz:</i> Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich

Spaziergehen mit Hunden	gestört werden (Nestfotografie!) (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Freie Landschaft: keine Regelungen. Allerdings fordern die Haftpflichtversicherungen i. d. R., dass sich Hunde im Einflussbereich des Hundeführers befinden (s. u.). Kampfhunde (z. B. American Staffordshire, Bullterrier) müssen nach der sogenannten Kampfhundeverordnung in BW angeleint werden und einen Maulkorb tragen. <i>Schutzgebiete:</i> VO beachten! In NSG ist Wegegebot und Leinenzwang üblich. Wald: Hunde müssen im Einflussbereich des Hundeführers sein, d.h. sie müssen in Sicht- und Hörweite sein und dem/der Hundeführer/ in gehorchen. Einen generellen Leinenzwang gibt es auch im Wald nicht. Verboten ist jedoch, Hunde auf Kinderspielflächen, Spiel- und Liegewiesen und in Wassertretanlagen im Wald frei laufen zu lassen (§ 83 Abs. 2 LWaldG - Ordnungswidrigkeiten). Generell: Gemeinden können für einzelne Hunderrassen und/oder für Hunde einer bestimmten
Baden	Größe Leinenzwang generell oder an bestimmten Orten anordnen. Baden in Gewässern ist im Allgemeinen erlaubt (Gemeingegebrauch nach § 20 WG), kann aber in Schutzgebieten eingeschränkt werden. VO und gesetzlich geschützte Biotope beachten!
Boote Kanu Kajak etc.	Das Fahren von kleinen Booten ohne Motor fällt unter den Gemeingegebrauch nach § 20 WG. Einschränkungen sind möglich und bei häufig befahrenen Gewässern (Jagst, Kocher, Donau usw.) die Regel (z. B. Pegelregelung, gesperrte

Windsurfen	Abschnitte). Schutzgebietsverordnungen und gesetzlich geschützte Biotope beachten.
Flugmodelle, Modellflugzeuge, Drohnen	Wichtig: Erst informieren, dann Bootfahren! Nur auf dafür zugelassenen Seen. Für Sport- und Freizeit Zwecke: Luftrechtliche Bestimmungen (§§ 1, 2 sowie § 31 LuftVG i.V.m. §§ 20, 21 Luftverkehrs-VO) und Schutzgebiets-VO beachten! Modelle unter 5 kg und ohne Verbrennungsmotor sind erlaubt, bei einer Entfernung über 1,5 km von der nächsten Wohnbebauung sind bei Modellen unter 5 kg auch Verbrennungsmotoren gestattet. In kontrollierten Lufträumen ist die maximale Flughöhe ohne Freigabe auf 30 m beschränkt. Erlaubnispflichtig bei einer Entfernung von weniger als 1,5 km zu Flugplätzen. Eine Luftfahrt-Haftpflichtversicherung ist immer erforderlich. Gewerbliche Nutzung: Eine Erlaubnis des Regierungspräsidiums ist in jedem Fall notwendig (§ 2 LuftVG). In Schutzgebieten VO beachten! Zusätzlich ist eine Unbedenklichkeitserklärung der UNB durch die Antragstellenden einzuholen.
Hängegleiter Gleitschirme	Luftrechtliche Bestimmungen und in Schutzgebieten VO beachten. In NSG meist verboten.
Segelflugzeuge Ultraleichtflugzeuge	
Sonstiges	Luftrechtliche Bestimmungen beachten.
Abfall	Eine Selbstverständlichkeit: Wer die freie Landschaft und den Wald betritt muss seinen Abfall

Höhlen	und andere mitgebrachten Gegenstände wieder
Stollen	mitnehmen! (§ 44 Abs. 4 NatSchG und
Erdkeller	§ 37 LWaldG)
	Höhlen sind gesetzlich geschützte Biotop (§ 33 NatSchG). Feuer anzünden, Lagern und weitere Aktivitäten, die erhebliche Beeinträchti- gungen verursachen, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).
	<i>Artenschutz:</i> Höhlen, Stollen, Erdkeller o. ä. dürfen vom 1. Oktober bis zum 31. März nicht betreten werden, wenn sie als Winterquartiere für Fledermäuse dienen. Dies gilt nicht z. B. für unaufschiebbare und nur geringfügig störende Handlungen sowie touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche (§ 39 Abs. 6 BNatSchG). Für weitere Schutzvorschriften siehe Kap. 5. Fledermäuse sind streng geschützt!

III Literatur und Internet

Veröffentlichungen und Publikationen

Für den Natur- und Artenschutz, für Schutzgebiete, einzelne Arten, Konzepte und Hintergründe gibt es umfangreiche Informationsunterlagen. Wichtige Publikationen, Daten, Handreichungen sind etwa bei den in Anhang V genannten Verbänden und Behörden direkt erhältlich bzw. im Internet abrufbar.

Fast eine Pflichtlektüre für engagierte Naturschützer/innen ist das **Naturschutz-Info der LUBW**. Es erscheint 1 – 2mal jährlich und berichtet über aktuelle Entwicklungen in BW. Das LUBW-Naturschutzinfo steht auf der Internetseite der LUBW www.lubw.baden-wuerttemberg.de, *Service: Publikationen* → *Natur und Landschaft* kostenlos zur Verfügung. Die Bestellung der gedruckten Broschüre ist gegen Gebühr möglich.

Regelmäßige Naturschutzinformationen für BW und aus dem LNV enthält auch der monatlich erscheinende **LVN-Infobrief**. Er kann kostenlos über die LNV-Internetseite www.lnv-bw.de abonniert werden.

Internet

www.bfn.de → Bundesamt für Naturschutz (BfN); Informationen zu aktuellen Entwicklungen auf Bundes- und EU-Ebene sowie im internationalen Natur- und Artenschutz. Hilfreich ist z. B. das Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: www.ffh-anhang4.bfn.de/index_ffh-handbuch-anhang4.html

www.wisia.de → Artenschutzdatenbank des BfN mit ausführlichen Informationen u. a. zu den besonders und streng geschützten Arten

www.floraweb.de → Datenbank des BfN zu den wildwachsenden Farn- und Blütenpflanzen in Deutschland mit Angaben zur Gefährdung, Schutzstatus, ökologischen Zeigerwerten usw.

www.lubw.baden-wuerttemberg.de → Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz;

- Zugang u. a. zum Umweltinformationssystem (UIS BW). Über das UIS BW sind Daten zu Umweltthemen wie Wasser, Boden, Luftqualität, Abfall oder Natur- und Landschaftsschutz abrufbar, darunter auch der Daten- und Kartendienst der LUBW „UDO“ (Umwelt-Daten und Karten Online) mit Daten zu Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen usw.
- Um einen Überblick über die Verbreitung verschiedener, gut erkennbarer Arten zu erhalten, hat die LUBW Meldeplattformen für Hirschkäfer, Laubfrosch, Feuersalamander, Weinbergschnecke und Frauenschuh eingerichtet.

www.umweltakademie.baden-wuerttemberg.de → Informations- und Veranstaltungsangebot der Akademie für Natur- und Umweltschutz

www.waldwissen.net → Informations- und Kommunikationsplattform rund um den Wald. Herausgeber ist unter anderem die FVA BW

www.forstbw.de → Informationsportal der baden-württembergischen Forstverwaltung Landesbetrieb ForstBW

www.landesrecht-bw.de → Rechtsportal im Auftrag des Innenministeriums BW. Der Dienst bietet u. a. Zugriff auf alle geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen Baden-Württembergs, das komplette Bundesrecht, wichtige Vorschriften der EU sowie die baden-württembergischen Verwaltungsvorschriften (sofern amtlich veröffentlicht)

www.dejure.org → juristisches Informationsportal

IV Begehungsbericht (Muster)

Das Formular eines Begehungsberichtes sowie ein ausführlicher Umweltmeldebogen ist auf der Internetseite des LNV www.lnv-bw.de abrufbar.

Schwäbischer Albverein	8. Juni 2015
Verein	Datum der Begehung
Musterstraße 5, 72639 Neuffen	
Anschrift des verantwortlichen Mitglieds des Naturschutzdienstes	
Neuffen-Parkplatz-Freibad-NSG Neuffener Heide-Bauerloch und zurück	
Begehungsstrecke	
Beispiel, Müller, Schulz	
Teilnehmer/innen	

I. Besucherlenkung

starke	70
Besucherintensität	ausgeteilte Informationsblätter ca.

Interaktion / Intervention

Es erfolgten	Artenschutz		Gesetzlich geschützte Biotope/ FFH-Lebensraumtypen	Abfall	Fahren abseits zugelassener Wege	Sonstiges
	Pflanzen	Tiere				
Informationen	7	6	3	5	3	-
Beanstandungen	-	-	-	-	-	-
Anzeigen	-	-	-	1	-	-

Weitere, oben nicht erfasste Ereignisse:

1. Schutz von Pflanzen und Tieren

Die meisten Besucher/innen verhalten sich einwandfrei; gelegentlich mussten Hinweise über Betretungsverbote gegeben werden.

2. Schutzgebiete

Trampelpfade durch Wacholderheide nehmen stark zu. Besucherlenkungskonzepte sollten überlegt werden.

3. Beeinträchtigungen (Abfall, Werbetafeln, Bauten, etc.)

Illegale Müllablagerung am Parkplatz, keine Verunreinigung im Naturschutzgebiet

4. Fahren abseits der Straße (Anzeige noch nicht erfolgt)

Datum	Uhrzeit	Poliz. Kennzeichen	Kfz-Typ, -Farbe	Ort und Verstoß
8. Juni 2015	10.15	XY AB 1234	VW Passat, grün	Befährt gesperrten Weg zur Neuffener Heide

II. Beobachtungen zum Zustand des Gebiets (phänologische Beschreibung, Tierbeobachtungen, Beeinträchtigung)

Heide in sehr gut gepflegtem Zustand, Orchideenblüte

III. Vorschläge

Begehungen durch Naturschutzdienst während der Orchideenblüte auf Wochentage ausdehnen.

Unterschrift

Tilo Beispiel

V Adressen (Vereine und Behörden)

Anerkannten Naturschutzvereinigungen in BW

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)
Olgastraße 19, 70182 Stuttgart,
Tel. 0711-248955-20, Fax 0711-248955-30,
info@lnv-bw.de, www.lnv-bw.de

Mitgliedsverbände des LNV

- Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Oberbaden e.V. (ANUO)
- Arbeitsgemeinschaft „Die NaturFreunde“ in BW e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW e.V. (AGF)
- Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltschutz Bruchsal e.V. (AGNUS)
- Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft e.V. (ANW)
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Schwarzwald-Baar-Heuberg e.V.
- Arbeitskreis Heimische Orchideen BW (AHO)
- Baden-Württembergischer Forstverein e.V.
- Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V. (BLNN)
- Biotopschutzbund Walldürn e.V.
- Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V. (BNAN)
- Bund für Naturschutz in Oberschwaben e.V. (BNO)
- Bund für Umweltschutz in Reutlingen e.V. (BfU)
- Deutscher Alpenverein - Landesverband BW (DAV)
- Deutscher Bund zur Rettung des Lebens (DRL)
- Deutscher Naturkundeverein e.V. (DNV)
- Deutscher Tierschutzbund - Landesverband e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz – Bergwacht Württemberg (DRK)
- Gesellschaft für Naturkunde in Württemberg e.V. (GfN)
- Gesellschaft zum Schutze der Natur und der Umwelt durch Bienenhaltung e.V.

- Interessengemeinschaft für Naturkunde und Umweltschutz Killertal e.V. (IGNUK)
- Landesfischereiverband BW e.V. (LFVBW)
- Landesjagdverband BW e.V. (LJV)
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung e.V. (LHK)
- Landesverein Badische Heimat e.V.
- Luchs-Initiative BW e.V.
- Naturschutzgruppe Taubergrund e.V.
- Odenwaldklub e.V.
- Ökologischer Jagdverein BW e.V. (ÖJV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband e.V. (SDW)
- Schwäbischer Albverein e.V. (SAV)
- Schwäbischer Heimatbund e.V. (SHB)
- Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
- Verschönerungsverein Stuttgart e.V.

Die Kontaktdaten der Verbände sind über www.lnv-bw.de abrufbar.

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV Baden-Württemberg e.V., Landesgeschäftsstelle Marienstraße 28, 70178 Stuttgart
Tel. 0711-620306-0, Fax 0711-620306-77
bund.bawue@bund.net, www.bund-bawue.de
- Arbeitsgemeinschaft „Die NaturFreunde in Baden-Württemberg e.V.“
Neue Straße 150, 70186 Stuttgart
Tel. 0711-481076, Fax 0711-4800216
info@naturfreunde-wuerttemberg.de
www.naturfreunde-wuerttemberg.de
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
Goethestraße 9, 70174 Stuttgart
Tel. 0711-252947-51, Fax 0711-252947-99
info@lfvbw.de, www.lfvbw.de

- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
Felix-Dahn-Straße 41, 70597 Stuttgart
Tel. 0711-268436-0, Fax 0711-268436-29
info@landesjagdverband.de, www.landesjagdverband.de
- Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg e.V.
Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart
Tel. 0711-96672-0, Fax 0711-96672-33
nabu@nabu-bw.de, www.baden-wuerttemberg.nabu.de
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Baden-Württemberg e.V.
Königstraße 74, 70597 Stuttgart
Tel. 0711-6160-32, Fax 0711-6160-44
info@sdw-bw.de, www.sdw-bw.de
- Schwäbischer Albverein e.V.
Hospitalstraße 21 B, 70174 Stuttgart
Tel. 0711-22585-0, Fax 0711-22585-92
info@schwaebischer-albverein.de, www.albverein.net
- Schwarzwaldverein e.V.
Schlossbergring 15, 79098 Freiburg
Tel. 0761-38053-0, Fax 0761-38053-20
info@schwarzwaldverein.de, www.schwarzwaldverein.de

Behörden

Eine umfangreiche Zusammenstellung von Kontaktdaten der obersten, höheren und unteren Naturschutzbehörden, von LEV, Naturschutzzentren usw. enthält das „Verzeichnis der Behörden für Naturschutz, Umweltschutz und der Naturschutzbeauftragten“ der LUBW. Es kann über die Homepage der LUBW abgerufen werden.

- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
Tel. 07 11-126-0, Fax 0711-126-2881
poststelle@um.bwl.de, www.um.baden-wuerttemberg.de
Oberste Naturschutzbehörde
www.um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz
- Umweltmeldestelle der Landesregierung
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
Tel. 0711-126-2626, Fax 0711-222-4957-2626
umwelt.meldestelle@um.bwl.de
- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz BW
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
Tel. 0711-126-0, Fax 0711-126-2255
poststelle@mlr.bwl.de, www.mlr.baden-wuerttemberg.de
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
Abt. 2 - Nachhaltigkeit und Naturschutz
Griesbachstraße 1-3, 76185 Karlsruhe
Tel. 0721-5600-1423, Fax 0721-5600-1414
servicestelle.Abt2@lubw.bwl.de
www.lubw.baden-wuerttemberg.de
- Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
Tel. 0711-126-0, Fax (Poststelle UM) 0711-126-2881
info@stiftung-naturschutz-bw.de
www.stiftung-naturschutz-bw.de

Regierungspräsidien

- Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart
Tel. 0711-904-0, Fax 0711-904-0
abteilung5@rps.bwl.de, www.rp-stuttgart.de
Referat 55, Leiter: Roland Baumann, Tel. 0711-904-15500
Referat 56, Leiterin: Ulrike Möck, Tel. 0711-904-15600
- Regierungspräsidium Karlsruhe
Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe
Tel. 0721-926-0, Fax 0721-9334-0250
abteilung5@rp.karlsruhe.de, www.rp-karlsruhe.de
Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe:
Referat 55, Leiter: Alexander Zink, Tel. 0721-9334-3235
Referat 56, Leiterin: Dr. Luise Murmann-Kristen,
Tel. 0721-9334-4032
- Regierungspräsidium Freiburg
Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i.Br.
Tel. 0761-208-0, Fax 0761-208-4273
abteilung5@rpf.bwl.de, www.rp-freiburg.de
Referat 55, Leiter: Peter Stocks, Tel. 0761-208-4233
Referat 56, Leiter: Dr. Bernd-Jürgen Seitz, Tel. 0761-208-4133
- Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel. 07071-757-0, Fax 07071-757-3190
abteilung5@rpt.bwl.de, www.rp-tuebingen.de
Referat 55, Leiter: Dr. Dietrich Kratsch, Tel. 07071-757-5281,
Referat 56, Leiter: Dr. Burkhard Schall, Tel. 07071-757-5304

Email-Adressen jeweils: vorname.nachname@behörde.de

STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abbrennen der Vegetation 96
Abfall 100, 163
Abflämmen 96
Abgrabungen 51, 97
Abschneiden der Vegetation 95
Alt- und Totholzkonzept (AuT) 70
Ameisen 86, 142
Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen 38 ff.
Arbeitsgemeinschaft „Die NaturFreunde“ 39, 170, 172
Artenschutz 21, 26, 61, 70, 77 ff., 104, 105, 134 ff.
Aufbau des internationalen und nationalen Naturschutzes 20
Aufforstungen 97
Aufnahme verletzter, hilfloser und kranker Tiere 82
Ausbringen und Ansiedeln von Arten 83
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 93, 94
Ausübung des Jagdrechts 117, 121

B

Bannwald 73, 124
Bauliche Anlagen 51, 97
Bauschutt 100
Bauten im Außenbereich 98
Begehungsbbericht, siehe Naturschutzmeldung
Bericht zur Lage der Natur BW 18, 78
Besonderer Artenschutz 80 ff.
Besonders geschützte Arten 79 ff., 80, 134, 166
Beteiligungsrechte, siehe Mitwirkungsrechte
Betretungsrecht 114, 158, 160, 161
Betreuung geschützter Gebiete 43
Beunruhigung von Wildtieren 125
Biber 26, 84, 87, 135
Biosphärengebiete 20, 41, 55 ff., 70, 98, 101, 105, 124, 159
Biosphärenreservate, siehe Biosphärengebiete
Biotopschutzwald 72
Biotopverbund 49
Biotopvernetzung 49, 105
Bisam 136
Bodenauftrag 97 ff.
Bodenschutzwald 71, 72
Buchführungspflicht beim Handel mit besonders geschützten Arten 84
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) 20, 78 ff., 118, 134, 148
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 16 ff., 20, 39 ff., 60, 61, 62, 68 ff., 120, 128, 131, 158 ff.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV BW (BUND) 39, 172
Bußgeld- und Strafvorschriften 101

C

Catch & Release von Fischen 129

D

Dienstabzeichen 26, 29, 33

E

EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO) 20, 78 ff., 134, 148

Ehrenamtlicher Naturschutzdienst 24 ff.

Eingriffe 30, 54, 92 ff.

Eingriffsregelung 91, 92

Elstern 88

Entnahme toter Tiere und Pflanzen 82

Entwicklungsmanagement nach dem JWMG 119, 120

Erholung 42, 56, 57, 67, 74, 75, 111 ff., 158 ff.

Erholungswald 73

Ersatzzahlung 93

F

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) 20, 50 ff., 71, 78 ff., 120, 121, 134, 148, 156, 166

Feuer anzünden 30, 52, 75, 100, 113, 160, 164

FFH-Gebiete 50, 105, 107, 134, 148, 156

FFH-Lebensraumtypen 51, 69, 71, 156

Fischbesatz 128

Fischereiberechtigte 128 ff.

Fischereigesetz BW (FischG) 19, 128 ff.

Fischereirecht 82, 83, 84, 127 ff., 134

Fischereischein 127, 128

Fledermäuse 26, 71, 87, 101, 135, 164

Flurneueordnung 108, 109

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) 51, 103 ff., 107

Forst- oder jagdliche Einrichtungen 159

Fotografieren 125, 161

Freie Landschaft 25, 33, 62, 74, 89, 99, 100, 112 ff., 133, 158 ff.

G

Generalwildwegeplan 71, 117, 125

Gentechnisch veränderte Organismen 42, 50, 52, 54, 58

Geocaching 161

Geschützte Landschaftsbestandteile 59

Gesetzlicher Schutz von Alleen 60

Gesetzlich geschützte Biotopie 21, 58, 61 ff., 97, 98, 101, 158 ff.

Gewässerrandstreifen 64, 96, 98

Gleitschirme 163

Gräben und Entwässerungseinrichtungen 97

Greifvögel 85, 86

Grundsatz der guten Zusammenarbeit 44

H

Handel und gewerbliche Verwendung wild lebender Pflanzen 89

Hauptamtlicher Naturschutzdienst 25, 33

Höhlen 61, 87, 157, 164, 171

Hornissen 87

Hunde 121, 122, 125, 162

J

Jagd 82, 84, 85, 118 ff., 134

Jagdausübungsberechtigte 118, 121

Jagd- und Schonzeiten 117, 120, 121, 123

Jagd- und Wildtiermanagementgesetz BW (JWMG) 19, 83, 85, 88, 118 ff., 159

K

Kahlhiebs, Kahlschläge 68

Kanu, Kajak usw. 162

Kirrung 117, 121, 122 ff.

Klagen und Widersprüche 43

Klettern 161

Kompensationsmaßnahmen 93, 94

Kompensationsverzeichnis 21, 94

Konfliktmanagement ff.

Kontrollgänge 28 ff.

Kormoranverordnung 121

Krähen, Elstern, Kolkraben 88

Kulturlandschaft 18, 78, 104, 105, 106

Kutschenfahren 159, 160

L

Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFVBW) 39, 171

Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV) 39, 171, 172

Landesnaturschutzgesetz, siehe Naturschutzgesetz

Landesnaturschutzverband BW (LNV) 39, 170, 180

Landeswaldgesetz (LWaldG) 19, 61, 62, 68 ff., 101, 114, 159 ff.

Landschaftserhaltungsverbände (LEV) 21, 104f, 173

Landschaftspflegeberichtlinie (LPR) 32, 104, 105f

Landschaftsschutzgebiete (LSG) 18, 21, 41, 56f, 75, 96, 98, 105

Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen 158

LEADER 105

LIFE 103, 108

Literatur und Internet 133, 166

Luchs 88, 120, 134, 135, 171

M

Managementstufen nach dem JWMG 117 ff., 125

Mitwirkungsrechte, allgemeine 44

Mitwirkungsrechte anerkannter Vereinigungen 40 ff.

Motorisierte Fahrzeuge 113, 160

N

Nachweis- und Meldepflicht 84

Nationale Naturmonumente 54

Nationalparke 20, 51, 53

NatSchG 17 ff., 24, 25, 26, 32, 33, 38 ff., 49 ff., 72, 79, 92 ff., 97, 99, 100, 101, 104, 105, 113, 114, 158 ff.

Natura 2000 16, 20, 21, 41, 42, 49 ff., 71, 75, 105, 106, 108, 118, 157
 Natura 2000-Gebiete 21, 49, 50, 51, 71, 75, 108
 Naturdenkmale (ND, FND) 21, 42, 58, 75, 89, 98, 101, 124, 161
 Naturnahe Waldwirtschaft 68, 69
 Naturparke 21, 57, 58
 Naturschutzbeauftragte 24, 31
 Naturschutzbund Deutschland LV BW (NABU) 39, 172
 Naturschutzdienst 21, 24 ff., 67, 75, 95, 99, 168, 169
 Naturschutzgebiete (NSG) 21, 33, 41, 48, 51 ff., 89, 96, 98, 101, 105, 122, 124, 159 ff.
 Naturschutzgesetz BW (NatSchG) 17, 18, 20, 24 ff., 49 ff., 72, 79, 92 ff., 97, 99 ff., 104, 105, 114, 158 ff.
 Naturschutzmeldung 29 ff., 133, 168
 Naturschutzstrategie BW 18, 69, 104
 Naturschutzvereine 18, 24, 25, 26, 27 ff., 104, 106
 Nutzungsmanagement nach dem JWMG 88, 119, 120

O

Ökokonto 91, 92, 94
 Organisierte Veranstaltungen 161

P

Pedelec 159
 Pestizide 101
 Pilze 74, 89, 153
 PLENUM 103, 105, 107, 108

R

Radfahren 30, 74, 159, 160
 Reiten 30, 159, 160
 Rodeln 160
 Röhrichte 61, 95
 Rollstühle 160
 Roten Listen 79

S

Schonwald 73, 124
 Schutzbestimmungen für Fische 130
 Schutz der Alleen 21, 60
 Schutzgebiete 24 ff., 28, 29, 30, 33, 47 ff., 67, 69, 71, 98, 124, 134, 148, 158 ff.
 Schutzgebietsbetreuer/in 24, 25
 Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) 63, 103, 109
 Schutzgebietsverordnung 48, 98
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV BW (SDW) 39, 171, 172
 Schutzmanagement nach dem JWMG 120, 121
 Schwäbischer Albverein (SAV) 39, 171, 172
 Schwarzwaldverein (SWV) 39, 171, 172
 Skifahren 113, 160
 Skybeamer 99
 Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg 10, 93, 173
 Streng geschützte Arten 79, 134, 166
 Streuobst 96, 104
 Streusalz 101

T

Tiere und Pflanzen ausbringen 161
 Tiere und Pflanzen entnehmen 7, 74, 89, 161
 Tourismus 57, 107, 112

U

Umbruchverbot von Wiesen 96
 Umweltmeldebongen 168

V

Verbote im Umgang mit Tieren 84
 Verbrennen von Landwirtschafts- und Gartenabfällen 99
 Vereinsnaturschutzwarte 24, 25, 31
 Versicherungsschutz 27, 32
 Vertragsnaturschutz 49, 51, 96, 105, 106
 Vogelschutz an Freileitungen 96
 Vogelschutzgebiete 50, 105
 Vogelschutz-Richtlinie 20, 71, 78, 88, 120, 121, 134

W

Wald 30, 31, 39, 58, 67 ff., 95, 98, 100, 113, 114, 123, 125, 133, 145, 158 ff.
 Waldbewirtschaftung 67 ff.
 Waldentwicklungstypen 69
 Waldnaturschutz 69, 70
 Waldschutzgebiete 73
 Wandern 158, 160, 161
 Washingtoner Artenschutzübereinkommen, siehe CITES
 Wasserrahmenrichtlinie (WRRl) 62, 63
 Wasserschutzgebiete 63, 96, 98, 109
 Wasser- und Gewässerschutz 47, 62
 Weihnachtsbaum-, Schmuck- und Zierreisigkulturen 97
 Weinbergschnecken 86
 Werbeanlagen 99
 Wespen 87
 Wildfütterung 117, 122, 123
 Wildruhegebiete 117, 124
 Wildschäden 122
 Wildtiermanagement 118
 Wildtiermonitoring 117, 124
 Windkraftanlagen 101
 Wolf 41, 88

Z

Zelten 30, 113, 160
 Zwei-Meter-Regelung 159



34 Verbände und 540.000 Stimmen für den Naturschutz

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) ist der vom Land Baden-Württemberg anerkannte Dachverband der Naturschutzvereinigungen (§ 51 NatSchG). Mit 34 Mitgliedsverbänden repräsentiert er rund 540.000 Naturschützer/innen. Der Dachverband wurde im Jahr 1971 aus der Erkenntnis heraus gegründet, dass die Naturschutzverbände mehr Gehör finden, wenn sie ihre Kräfte bündeln.

Anwalt für die Natur

34 Verbände arbeiten im LNV zusammen – von NaturFreunden, Wanderverbänden über Jäger und Angler bis zu Orchideenfreunden. Da geht es manchmal hoch her, doch am Ende steht meist ein ausgewogener Kompromiss. Der LNV führt Interessen zusammen und hilft, dass der Naturschutz mit einer Stimme spricht. So wird er in Politik und Verwaltung besser wahrgenommen und berücksichtigt.

LNV vor Ort

Bundesweit einzigartig: nirgendwo sonst in Deutschland sind die Naturschutzverbände auf regionaler Ebene so gut vernetzt. Mit über 40 regionalen LNV-Arbeitskreisen ist der LNV in allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs vertreten. Naturschützer/innen verschiedener Verbände setzen sich zusammen und stimmen Stellungnahmen und die Strategie, etwa zu Planungsverfahren ab.

Sie interessieren sich für die Naturschutzarbeit des LNV?

Kontakt und weitere Infos auf: www.lnv-bw.de

In kurzer Form enthält das *Taschenbuch des Naturschutzes in Baden-Württemberg* die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für den Naturschutz in Feld, Wald und Flur. Es möchte damit Orientierung geben und Naturschützerinnen und Naturschützer bei ihrer wichtigen Arbeit unterstützen.